

Oberkirchenrat der Grafschaft Bentheim 1613 - 1884

Die Protolle des OKR liegen im Landesarchiv in Aurich

Transkribierte Texte, Textauszüge, ein Artikel und zwei Vorträge von Gerhard Plasger

Bearbeitet und ins Netz gestellt, gjb März 2021

Inhalt

Archiv Synodalverband – Urkunden aus den Jahren 1613 bis 1614	2
Richter zu Veldhausen bzw. Neuenhaus 1613-1615	22
Auszüge aus den Protokollen des OKR ab 1663 LA AUR	23
Auszüge aus dem OKR Band 1705 ff	27
Archiv aus dem Hause van Rechteren 1719-1726	31
Anzahl Mitglieder, Namen Vors. OKR 1613-1884	34
Beschwerde Jacobs g. P. Schulte, Georgsdorf, den 28. April 1884	35
Haager Vergleich 1701 und OKR 1613-1884 (Plasger Bjb 2001,37-62)	37
Der Oberkirchenrat, Vortrag Plasger ca 2000	61
Geschichte des Oberkirchenrats, G. Plasger - 29.04.2013	72
Zeitleiste Gereformeerdt Bentheim 1529-1884 (vom 13.02.2008)	86
Altreformierte Abscheidung in Nordhorn - Mülstegen/Ennen	90

Archiv Synodalverband – Urkunden aus den Jahren 1613 bis 1614

Seite 21

Ein empfangener Befehl deß Wolgeborenen meines gnedigen Graven und Herren unterthänig zu pareren so hab Ich Everwin Krull Richter untergeschrieben den 28 ten Septembris Jetz laufenden 1613 Jahres, die Kirch Rhathe der Kirchen zu Velthausen alte und Neuwe nebens den Pastoren Henricum Rusinus und den andern Kirchendiener, auch Baweschulten undt andern die der Sachen einige Wissenschaftt tragen mochten furbescheiden Ihnen Ihrer *Gräflichen Gnaden* Mandat undt gnedige Wolmeinunge furleggen laßen undt sie ernstlich vermahnnett angemaßeter Sachen richtigkeit ohne schwer undt hinterhaltendt ufrichtig zu bekennen und bei Vermeidung Ihrer *Gräfliche Gnaden* hochste Ungemacht nichts zu verschweigen.

Waruff Erstlich die sambte Kirchrhette Ins gemein sich hertzlich beklagett daß sie von forigen und vorlauffenen Ihren Kirchen sachen besonders nichtz zu sagen wusten aldeweill sie bei Ihrer Kirchen kein Lagerbuch /: wie bei andern Kirchen :/ dar In der Kirchen jährliche Einkhomen beschrieben, Jemahls gefonden hetten, daß Ihnen auch die uhralte Kirchen Riegister oder der Kirchen Rechnungen die für alters gehalten. Keine zu henden khomen weren.

1 Gaben für desz Johan Ambsing zaliger lange Jahren auch nach Ihme Bilderbecker Kirchrhat gewesen und bei deßen Nachkhomen und Erbfolgern vermutlichen Ihrer damals Empfangene Register und gehaltener Rechnungen einige Verzeichnunge und mehere nachrehtungen solle gefonden werden.

2 Wolten Inmittels nitt verschweigen, daß sie Ihres empfangnus Kirchen Registers verichtigkeit so viell erfonden daß sie vier stücke Baw und maatt Landtz durch fleißig nachforschendt außgekundett, die uff eine loese versetzt stehen, als auß beigelachten Copeilihen Abschriftten in Lit c d zu ersehen, und in gedachten Registern nitt gefonden oder verzeichnett stehen.

3 Und gaben daruff folgentz an und zu erkennen, daß wahr sein daß bei Ihre Kirchen Brieffen und nachrichtungen Eine uhralte Versiegelung gefonden werde litera A notert

Seite 22

mitt welche Eine Edellfrauwe Fraw Helle von Keppel genant. Ihr Erbe und Gutt das Renglen Erbe genant in perpetaam habe anmerkent an die Kirche zu Velthaußen deßen Grunde als

Haußstede, Garten, des anliggenden Kampff und ander Bawlandt dennoch ihre Praederessoren Erbkauffs davon entfremdet undt verkauft hetten. als auß gedachten beigefuegten

Abschriften Litera B notert, dahin sie sich referenten zu ersehen.

„Ambsingh“

Sagten auch daß sie von den Einhaberen obengedachter versetzter Landereijen, zu wißen von den Erbgenhamen zalig Johan Ambsings teglich gemolstert und gedrengt wurden, umb eine merckliche summa verseßener Pensionen wegen die Kirche Ihnen zu erleggen. Da doch die Landerien Ihnen Lit. C. D versetzett am gebrauch jährliches mehr, als Ihnen nach gemeiner Landordnung gegen Ihre außgelachte Pfenninge competeret außbringen können wie sie mitt folgenden woll gedemonstret haben:

Auß obengedachten Verschreibungen lit: D. notert Ist zu ersehen daß Johan Ambsing ermahlen an die Kirche hatt belacht – 94 Ember gulden den Gulden zu 22 ½ *stuiver* gerechnet machett – 44 Reichs thaler. doch – 46 Goldtgulden den Goltgulden gerechnet zu – 58 *Stuiver* facit – 55 Reichs thaler – 19 *schillinge* vide lit C. Ist die gantze Summa - 99 Reichs thaler – 19 *schillinge* welchen zu gegen sie jährlich auß den gebrauch verschriebener Landerien woll – 10 derselben thaler beweislich genossen haben oder zum wenigsten genießen können.

Wolten auch nitt verschweigen wie viel *gulden* Ambsing Ein stück gesetzter verpfandter Kirchenlenderien zu wissen Eins stück maett landz gelegen uf die Meistede bei einhabenden gebrauch rundtz umb her mitt. Seinen newgemachten Zuschlages der maßen graveret habe daß man nhunmehr In daßelb nitt hinein khomen konnte man müsse durch Ambsings Landerien hinein fahren. Und erachten es solle sich woll allerdings gepuren daß der Kirchen Ihre Landerie bei erleggunge ufgenhome wer Pfenninge frei /: wir sie anfenglich gewesen :/ gehoreten und einigeleffert zu werden Oder aber was

Seite 23

zugeschlagen der Kirchen zu nutzen geschehen sein was sie Itzigen Einhabern Ihre beweißlich ahngewandte Unkoten widerumb erleggen würde. Stellen es zu Hoher Obrigkeit discretion

Ferners refererten sie daß etzliche haußsteden und Gartens Ins Dorrff Velthausen gelegen auß welcher Ihre Kirche jährlich etzlich Geldt ufgebe: als da sind Magdalenen Camps Garte und Waß Wernsen hauß stede und Gartten, wessen aber nitt ob der eigenthums gesetzter grunde besitzenen derselben oder der Kirchen angehore..

Wie Imgleichen daß etzliche Persohnen gefonden wurden welche der Zeitt Ihrer bedienunge der Kirchen Ihre jährliche wachs Renthen beß hirher ferentgelten hatten, welchen Nhamen sie auch hirher haben verzeichnen lassen:

Klock Johan ins Dorrff jehrlichs - 1 lb wachses.

Auß die Schermatten Kotte wirtt jetz die Gemmenborgh genannt und von Junkerr Bruns bekleidet – 1 lb wachs

Arndtz Herman zu Neuenhaus wegen die Landerien deß Lindingk Erbes die welche er possedert jährlich - 1 lb wachs

Burgt bei Laage dem Ketteler angehorig weigert gleichfals jarlich – 3 lb wachses

Wie Imgleiches Heeßman auch den Ketteler angehorig Jahrens – 1 lb wachses

Herman Meining uet Hesingfelt der besitzt Ein hauß und Garten ist Colon ten Burwinckell erzeit angehorig gewesen und der Kirchen – 1 lb Wachses darauß gegeben, weigert jetz und saget Er habe die wohnunge frei an sich gekeufft.

Brandes Gese hatt hinterlassen hauß, haußstede und Garten gelegen In Graßdorrffen werde deßen Eigenthumb sich der Hoffmeister Bauwer anmaeßet, worauß ehme lang Jahren her der Kirchen restiret jährlich – 2 lb Wachs

Cordes Gerbrecht Ins Dorrff mitt ihren Consorten weigert der Kirchen einige jährliche wachs Renthen wovon gewesenner Pastor Jacobus Belmer folgendtz Bezeugniß hinterlassen:

„Item zalige Coerds Hille hefft vor ehren doitleken affscheide bekandt vor mi und zaligen Camps Gerdt beiwesendt

Seite 24

„ohrer Tochter Benbracht und Strette doch so der Kerken jährlick waß geven, wo fele hefft Camps Gerdt upgeteckent und se in etliken Jahren nicht betalt worden

Jacobus Bollmer min handt?

8. „Johan ten Winkell“

Endtlich gaben noch die Kirchrhette zu erkennen, daß In Ihren Kirchen Register verzeichnet stehe das Johan ten Winckell wonachtig In Esche der Kirchen jehrlichs gebe – 1 Goltgulden

welchen er nach Itziger gewehnde davon gewet zu betzalen woll nur – 28 stuiver dafür legen ... Stellen Es zu erkenntnuß der hohen Landtz Obrigkeit.

9 wusten waiters keinen mangell oder Verkurtzung Ihrer Kirchen Einkhomen fürzubringen den nur das einige allein daß sie gentslich und underthenig wegen ihrer Kirchen und des gantzen Kirchspels Ihre *Grefliche Gnaden* wollen angeruffen haben daß dieselbe genedig fuersorge tragen wolle daß die Vicari Everhardt Aschebergs, erzeit von Ihren Gottsaligen Vorelteren gestiftet und ehme etzliche Jahren her zu bedienung der Kirchen zu Vicarienhaus angelacht, von Ihren Kirchen nitt verabalienerert werde, wie sie auch hirbefeher daselb supplerando und underthenig gepetten.

10 Rateringk

Anlangendt den Capellen Guttere

Sagten mehrgedachte Kirchrhette, daß Ihnen gezeuget und berichtet wurde, daß erzeit In Esche Eine Capelle gestanden habe. In welche Ein man genant Gerdt Ratering damahlen Coster gewesen sein, dagegen er jährlich Ein Schepffell sij landtz Ins gebrauch gehabt welchs Landt alnoch von seinen Erben Claes Ratering einbehalten werde und thuet dagegen keinen Dienst weil die Capelle fuer etzliche Jahren nider gebrochen und nitt mehr gefonden wirt.

Seite 25

Der Pastorien anlangend

Der Pastor bei seinen Wissen gefragt beandte und sagte wie folgett:

Erstlich daß der Pastorien zu Velthausen jehrlich auß Neuwenhauß abgehe der Gehorsams Pfenningk, vor Jahrs wegge und andere Kirchen verfelle welche die Burgere binnen Neuwenhauß von Alters zu Elteren den Pastoren zu Velthausen haben pflegen zu geben Jetz aber ongefehr für – 25 oder 26 Jahren oder umb die Zeitt da es Franciscus Schurckman Ihr diener geworden von autoritate Magistrath sed propria angefangen, solches alles den Pastoren zu ferentgelten. Setzet demnechst daß Ein Pastor zu Veldhausen laut seines Registers In die Graßdorpfher Marcke dobbelt gewahret sein, habe aber von derselben manchen vorfellen und Zuschlegen /: davon seine frey deressoren In und alle wege des Ihre gehabt:/ zeit seines Dienstes niemals nichtz genoßen, auch In manchen Sachen nitt gekandt worden .

Randbemerkung: Werde auch daselbst wegen der verhauwunge und verwisserung des Geholtzes so geschlagen bei fuller mast jährlich verkurzet – 18 – Schweine mast und zu Esche 2 - haben auch die vorigen Pastoren auß das Imholz pflegen – 2 Schweinemast zu geniessen
facit – 22 Schweine mast

Ferner setzet er auch das mahn den dritte theill der Eingeseßsenen deß Kerspels Veldhausen Ihme sein jährlich dienst korn für enthalten. Da doch In allen anderen Kerspelen deßen Außgabe general Ist, und niemantz Haus gefaniert wirt. Und ob woll der Wolgeborne Unser Gnedigen Grave und herr ohngefahr für 5 jahren nicht raht und Zeithung des zaligen Herrn Landt schreibers Jacobi Muntz, und sei doctoris Vorstij Ihnen *referlacht* publiceren und befehlen laßen daß sie alle geben sollten, auch nach der handt mandato Scripto undter Ihr *Gäfllich Gnaden* eigen handt und siegell dem Richter sie dahin zu constringeren ernstlich befehlen lassen, so ist doch beßher noch nichts daruff erfolgett und weiset der einer uf den anderen sagende wens ein ander thut, so will Ichs auch thuen

Also beklaget Er sich auch, daß die Pastorie heut zu tag muste das Eigenthumb etzlicher landerien welche erzeit bei die Pastorien gewesen seind.

Als Erstlich den Eigenthumb und gebrauch der Tenglen maette und Tenglen Gartens allernächst ans dorpff

Seite 26

14 gelegen welche Grunde die Erbgenhamen zaligen Steven Campfferbeckens zugleich miteinander unter den Titul Einer gehaltenen Boteschafft possideren In welcherer Ihrer Verschreibung, lit E. notert dennoch nitt mehr als ein stuck desselben Ihnen verschrieben stehett. Bedachte Grunde werden von Aleitt Ambsing welche auch ganze – 20 Jahren, jährliches dem Pastoren furentgelten hatt Einen halben Rider gulden In gehaltener Boteschafft ihme verschrieben wie solches alles Lit. E Zu ersehen

15.Herman Jegers Erben

Noch mißet die Pastorie den Eigenthumb der Wammeschen maette die alzeit zu der Pastorien gehorig gewest ist, und Jetz von den Herman Jegers Erbgenhamen binnen Neuwenhauß verheuret wirt, liegt zwischen das Dorpff Veldhausen und Greven brugge

16/17 herr *johan* Hermeling pastor zu Veldhausen

Der Pastor hatt auch furgebracht Eine Bewilgung von Hoher Obrigkeit erzeit dem Pastori Johan Hermeling gegeben daß Er uf etzliche landerien dem Dienste angehorig seiner Nichte mochte auß berachten mitt gedinge, daß er demzugegen so viell an Renthen wider belegen solte *da* wie solches lit. F. zu erfahren und gibt hirbei zu erkennen daß hirvon nichtz gefonden werde sondern daß Herr Johann Hermeling nebens diesen noch viell mehr abgeloeset, und einigeburet an Erb Renthen als er jemahls belacht habe wie Eine Verzeichnung Lit K notert die auß sein selbs bekentnuß geschrieben wirtt erweisen.

18 stippers garten

weilers so habe auch gewesener Pastor Georgius Hasenhertz mitt Zuthuen der Kirchrhette verkaufft das Eigenthumb Eines Gartens genant der Stippersgartte ins doorpff gelegen deßen Verschreibung Lit. G verzeichnet wirtt gefunden werden. Und nebens diesen refererde der Pastor daß Ihme ohngefehr fur 4 oder 5 Jahren von den Erbgenahmen,

19 des **Stevens Campfferbeckens uffen hauß zu Newebnhauß** sei furgelesen worden Eine versiegelung wie ein Pastor genant Henricus Gottfriedi alias Schulten mitt den Kirchrhetten verkaufft hatten

Seite 27

Einen Tengellers Garten mit die eine seitte ahn der Costerien Garten und mitt die ander seitte ahn den Pastorien Landt sich erstreckendt /: welch Pastorien Landt auch itzunds nitt meher bei die Pastorie gefunden wirtt.

20 Auch brachte der Pastor In Eine Versiegelunge auß Rotgers Hauß zu Esche Lit I notert deßen Renthen Ihme *ehun* - 20 Jahren her seind verweigert werde,

Und lachte hiruff ferner fur die Fundation

21 der Vicarien S. Annen Lit. H. notert war in deroselben Einkhomen verzeichnet waren. Und demonstarede was verzeichnet und jetzt nitt meher gefonden wirtt bei die bedienung des dienstes sondern vielmehr bei anderen Leutten:

Als Erstlich – 3 mudde Roggen wofon Joes Hermeling In einen Register In die Camerlej zu Bentheim erzeit ubergegeben setzet daß Mette ufs Laer das Eine mudde *versackett* habe die, ubrige 2 mudde habe sie abgeloesett und seind wider belacht In Scherhorn Eins bei den Schulten das ander an Rotgers Albert.

Das Mudde bei den Schulden belacht. Hat sein Successor Georgius Hasenhertz weder abloesen laßen mitt noch ein mudde Roggen von Toesing In scherhorn und hat dieselben nitt weder belacht. Also werden alhir – 3 mudde Roggen gedeseherret.

Demnechst Ein Stück Landts von – 3 mudde Roge geseid welche bei Itziges Pastors bedienung bei den dienst nitt Ist gefonden worden. Von des stuck Landtz hatt ein alter man Johan Lubberting genant, gezeuget als Er bei sein warheit gefragt werdt, daß es in Esche gelegen sei und heiße der Loemans Kampff und einer genant Unrstede habe denselben jetz Ins gebrauch.

23 Noch zwei stuck landtz welche uf den Bramer Esche sollen liggen, wofon Joes Hermeling in seine Verzeichnung setzett daß Steven Campfferbecke dieselbe daaus genhomen habe

Was *ehnus* erbens ob gesetzten Is die Foundation Lit. H notert unterzeichnet daselb alles wirt nitt mehr gefonden Ist alles von Joes Hermelink eingeloeset lautt sein selbst bekennt=

Seite 28

nuß Lit K notert. Außgenhomen Lebbert de Kock und Johan Krämer davon man keine nachrichtinge bekhomen kan wo sie erzeit gewohnet oder vor Ihnen geserederet.

25 Endtlich Comledende referert der Pastori daß sich noch befindet Ein stuckschen landtz langs die Vechte an der Greven Brügge gelegen der Pastorien angehörig, welches Einer der ...Gummer genannt In forzeiten lang ins gebrauch gehabt vermitz diesen langewirigen gebrauch und unfl...ufsehen daß damahls pastoren den alluviere der vechten abgeschnitten durch dem daß er seinen zaun fur der Pastoren Landt hergetzogen, womit er der Pastorien nit allein ein ziemlich theill grundtz sondern auch eine alte Vische hegge, die furhin bei den gebrauch der Kichen gewes... ahn sich gewartiseret, als solches alles theil mitt Erben gezwungen, alnoch zu beiwesen theils auch auß den augenschein zuersehen Ist.

Den Armen Sachen betreffend:

26 So haben die Armen Pfleger, als sie gefragt , geantwortet, daß sie In Ihren Armen Sachen sondern keine verkurtz welche ihren Armen mocht nachtheilen sein, zu dieser ze....funden alleine daß bei Ihnen Ein Gesiegelt Brieff gefunden wurde denn welchen an Johan vor Braeß den Armen zu Velhausen fur etzliche Jahren gegeben und transportiert hette , welchen halte uf hundert thaller hauptsummen auß Buschering zu Halle In Kerspell Ulsen gele...und ob sie woll zum offten mahlen Itziger Pessessoren datumb hatten angelangt so wollen sie doch darumb wißen sagen sie haben sothanes Erbe gerechtlich bei der kertze gekauft, wußten weiters hirin einches zu thun wollen es an henden der hohen Obrigkeitt gestellet ha ...

Seite 29

unbeschriftet

Seite 62

An die Edle Und undt HoghBentheimsche Oberkirchenraht Verordnete

Seite 63

Northorn

Kirche p

1. Es befindt sich Erstlich, alß daß, Weilen vor vielen Jahrn keine armen gutter vorhanden gewesen, daher alhir etzliche Rehnten auß der Kirchen Ufkumsten an den Armen gewandt sindt worden, so auch annoch zu deren best verbraucht worden,
2. Demnegst so Ist vorlangt bei dem Underhalt des Mitpredigers von der Kirchen ein Mudde Landes sambt einen gahrten gelagtt p
3. Auch bei dem Schule dienst von Alters her funff scheffell Rogge und ein halb verordenet p
4. Item dem Custer wirdt auß der Kirchen Jährlich ein Mudde Roggen gegeben,
5. Noch dem Stadtdiener dagegen, das er der Kirchen bei einfurderung deren Renthen dienstlich, einen gahrten von Alters her Im gebrauch gegeben.
6. Also sindt auch vor Viertzig Jahr Ungefehr oder drüber etzliche gahrten zu Ableggung der Kirchen Schwarigkeit, des Thurms und Orgels halber gemachett, bei der Kassen verkauft p
7. Was aber sonst annoch vorhanden, wirdt jetz aufs fleissigste In Achtung genohmen, alß auch solches hochnöttig, dahmit die Kirche sambtt dem thurm, vor bawfelligkeit, muge Underhaltten werden, wie man auch annoch wegen beschehner reparation In grossen beschwärm stichtt p referieren sich deßhalb zum Ufgerichteten protocoll p

Armen p

Belangendt die Armen so sindt dieselbe keines Wegs verkurtzet, sondern Gott lob merklich ein zeitlang her verbessert, gleichfals sich zum uferichteten protocoll referierend p

Pastorij

Von der Pastorien sachen kan nuhn mehr keine gewisse anleittung gegeben werden, seithen mahll In sibentzig Jahre her Von den gewesenen Pastoribus, alß Herr Johann van Lohen des

eltern, Bernhard Luiningh, Johann Wischman und Henrico Duicker saligen keine Register vorhanden p

Waß aber den nuhn zur Zeit gebrauchlichen Ufkumsten und Renthen belanget, so Ist davon vor wenig Jahr ein ufrichtig Register underthenig uebergeben worden,

vor wenig Jahrs etsliche Landen durch den gewasser

Seite 64

„S. Antonij“

Vicarien p S. Antonij

Die Capell sambtt dem Hoff, ist mitt genedige bewilligung s...Hochwollgebohrenen Unsers genedigen Graven und Herrn Hern Arnoldts Grauen zu Bentheim Christmilter gedachttnuß,

der Stadtt verkaufft zu bezimeren p

Daß Hauß Ist von dem hochwollgeborenen Unser genedigen Graven und Herrn, Herr Arnoldt Graven zu Bentheim p seligs *Johani* Wischman verkaufft p.

3 Im gleichen dabei ein Hoff, darauff zwei heuser gebawett . .. der auch wolle unser genedig Grave und herr Christseliges Andenkens Eberwin Hercking zum erkauffen gnedig Ver-gunstet...

4. So werdt auch gedachtt, das gerurter Herckingh ein Mudde roggem jährlicher Renthen sole haben ablösen lassen p

5. Waß sonst den ander dieser Vicariuen Inkohmenden Rehnten belanget, so sind dieselb von dem hoch wollgebohrenen unser genediger Graven und Herrn Herr Arnoldt Graven zu Bentheim christlößlicher gedachtenuß bei den Underholdt eines Mitpredigers gers und Schulldieners zugleich verordenet

„S. Anna p“

Von dieser Vicarie Ufkumsten wirdt der zeitlichen gutten Verwaltter die beste Arbeitung geben können, seithemahls keine Register der ander Nachweisung davon bei uns vor Handen,

2. Sonst aber befindet sich dennoch, daß vorselbiger Lehen der Mitpredigers den gahrten sambt eine hew Maedth vor ein Futer hewes gebrauchen soll,

3. Im gleichen wirdtt man berichtet, das der Herr Landtschreiber selig Jacobus Muntz hir uns auch einer kmff In heseper marck belegen, Im gebrauch habe p.

4. Daß Haus vor dieser Vicarie Ist dem Itzigen Her Pastor ...Brandtlicht davor, daß Er ein ganz Jahr den dienst zu ... Hauß In der gefehrlichen zeitten vertretten, unsers hochwollgeborenen Unsers gnedigen Graven und landsherr p. Christmiltter gedechtnis weilen es bawfellig gewesen grunlig verehret. p

Custereij

Hir weiß man nichtt zuvor nehmen das etwas veralimenert sondern die beste substance Ist von dem hochwollgeborenen unser gnedigenlöblich gedachtnuß p bei die schule

Seite 65

Capell. Capell zu Hesepe p

Bei dieser Capell sindt wenig einkohmend, Und die weill darhynne allenoch gepredigtt wirdt, so werden dieselbe zu Underhaltung derselben, und sonsten zur auffordung nicht allmusen nach alten herkohmmen, Jährlichs verbrauchtt p

Archidiaconi Pflicht p Archidiaconi Pflicht p

Eß soll auch ein Archidiaconus Wohndags, wan Er die Kirchen, wie noch Im Pabstthumb gebreuchlich, gevisitiert hatt, einige einkohmen und vor haben gehaltt haben, welche biß daher entstehen blieben p

Pastorij, und Kirch p Brandtlichtt p

Pastorij und Kirch p Pastor und Kirch Rahdtt daselbsten vermeldeten, daß Ihnen keine Verfremdung der Kirchen und Pastorius Gottes bewust were, sondern, wie Es altes gebreuchlich gewesen, annoch alles vorhanden p

Custerij

3. Custerij soll gleichfals in vorigen beruhen, Nuhr allein daß etwas der Custer hirbevohr dem Hause Brandtlichtt eigen gewesen, Und dannochen auch In der Zeit ein Erb Ingehabtt undbewohnet, Nuhn aber sothanr Erb, weillen die Eigenhörige verstorben von den Junkherr zu Brandtlichtt gebrauchtt werde, .

Seite 66

Northorn under Brandtlichtt p

Pg. Bentheim an 1613 am 13, 8bris

Seite 67

Eine vertekung des Nien Jars rogggen van den Burschafften an den Prediger te Northorn gehorich

Burschafft Bimholte,

Kernemathe	1 Spindt rogggen
Barle Schulte	1 Scheppell
Veelt Heinrich	1 Spindt
Knuver Hermann	1 Spindt
Blocker	2 Spindt
Kip	2 Spindt
Leiffers	1 becken full
Rolevinck	3 Spindt
Duisinck	2 Spindt
Merßman	2 Spindt
Eßink	3 Spindt
De Schulte	1 Scheppell
Marckfuet	3 Spindt
De burger	3 Spindt
Bange	1 Spindt
Alert	3 Spindt
Volcker	2 Spindt
Stevens, Johan	2 becken full
Summe desses rogggen	9 scheppell

Burschafft Bokelte

Dierck Schivinck	1 Scheppell
Lutke Schievinck	3 Spint
Borchgert	1 Scheppell

Hermelinck	1 Scheppell
Rallinck	1 Scheppell
Mensinck	1 Scheppell
Lampcke	1 Spindt
Eickholt	1 Scheppell
Huißman	1 Scheppell
Barlehuiß	1 Scheppell
Wernsinck	1 Scheppell

Summe deßes 10 Scheppell roggem,

Seite 68

Burschafft Hesepe

Averesch	3 spindt
Gyse	3 spindt
Landtfert	3 spindt
Aerninck	3 spindt
Berninck	3 spindt
Hassinck	3 spindt
Holtkamp	3 spindt
Brinckman	3 spindt
Buerman	3 spindt
Johanninck	2 spindt
Hillerinck	3 spindt
Ahuß	3 spindt
Budde	1 spindt
Lohmoller	2 spindt
Arens Johan	2 spindt

De Ruwe 1 spindt

Hoetman 1 spindt

Summa deses 10 ½ scheppell (42 spindt) roggen

Burschaft Bakelte

Diekman 2 spindt

Bosinck 3 spindt

Dubben Herman 1 spindt

Wedewen Evert 1 spindt

Horstkamp 3 spindt

Mencke 2 spindt

Hincken Berndt 1 becken full

Hueseman 3 spindt

Haerman 2 spindt

De Wever 3 spindt

Eßinck 1 spindt

Mensen Berndt 1 spindt

Jorinck 3 spindt

Wehbrinck 2 spindt

Lustrill 2 spindt

Hestspindk 2 spindt

Schulte Ernstinck 1 scheppell

Schulte Mejerinck 3 spindt

Schulte Reminck 3 spindt

Schulte Leiffreerinck 3 spindt

Rotert 1 spindt

Bußches Gyse 1 scheppell

Mollers Herman	2 spindt
Anninck	3 spindt
	3 spindt
	spindt

Seite 69

Burschafft frenstorpe

Holtkamp	3 spindt
Schipmoller	2 spindt
Schulte Westerhoff	3 spindt
Groven Lambert	2 spindt
Lodde	2 spindt
Verschemoett	2 spindt
Brinckman	2 spindt garsten
Geißinck	3 spindt
Volcker	3 spindt
Johanninck	3 spindt
Schulte Richterinck	3 spindt
Kluckert	1 spindt
Ebbinck	3 splndt
Frendeke	1 scheppell
Zebrinck	3 spindt
Summa deses	IX scheppell rogge - 1 spindt

Etc de halven upkumste van der vicarie genant sanct Antonij so von sein Gnade den Prediger tho ge...edert doet jarlichs VII Mudde und 1 Scheppell roggem

Etc I Mudde saett van der Pastorii

Etc I Mudde saett van der Kerken

Etc *I Mudde saett van der Vicarien,*
Etd *II voder hojes wan eß woll gediet,*
Noch *VI Northornischer daler wegen der Vicarie*
Noch *X der sulvigen daler von den Pastor.*
Etc *I Gaerden der wenkeges dat huiß in gesteren,*
und nu ein Prediger noetwendich ein huiß huiren
moett

Weh deßen allen is genoch sein openbar, dar de upkumste sehr geringe, darmit sich ein armer dener mit seiner familie nicht erhaldden kan noch sei dat ehr Gnade up Jennige verbeßerung genedigst gedencke

E: G: M : underdeniger Dener.

Seite 121

Verzeichnuß dero Puncten welche den Deputatis Classis uf diesen am 5 ten Octobris in Bentheim gehaltenen Convent denen Herren zum Ober Kirchenrhaht Gecommentterten für zubringen uferlacht

1. Erstlich weill In diesen Conventu inter cetera das Gnaden Jahr ge acht worden als daß man sich besorgett Es mochte durch gegebenes Decret In Sachen Harectum Gerwini ab Aschebergh et ipsius sucessoris dem Ministerio Ein schade entstehen als solle, die deputati pitten daß doch den Predigeren für Ihre Wittwen und Kinder Ein gantz frei Nach Jahr muge gecontinuert auch confermert worden, und daß Insonderheitt In achtung genhomen wäre, daß was beß uf den tagh des Todts verdinet Ist worden, nitt In das Gnaden Jahr getzogen muge werden.
2. Als auch der schuell zu Neuwenhauß Einer nach halber (/: Herrn Doctori Ravensberger bekandt/:) gedacht worden, und daruff von Einen zweitten schuellmeister rede gehalten als sollen sie diese Sache den Herren recommendern
3. Weiters sollen sie bei den Herren anhalten daß In etwa beßer achtung gegeben werde uf die Mandaten Insonderheitt daß nitt der Sontag so freventlich mit allerhandt Arbeit Horij Torff korn und andere dinge einzufuhrn (welches an etzlichen ortteren, fur unter und nach der

Predigt vorgeseiner geschieht) verentheilt werde. Dabeneben weill auch an etzlichen orten ohn not zu mentioneren, die alten sauffereyen mit schützbiern Kranz- und Kindtbieren weder angerichtet daß dan Jenach vermugen versehen muge werden.

4. Uf daß Pastors zu Velhauses angeben, der zu Erst gereferert wie vor den Herren Oberkirchen Rhetten für diesen aus Kirchrhetten zu Velhausen uferlecht den Erbgenahmen Johan Ambsings die Loese einer mercklichen Summa Geldtz wegen Ihre anbefohlene Kirche anzukunden, als auch zu folg solches geschehen und die Zeitt der Loese jetzkunfftigen

Seite 122

Martini verflossen sei, daß derwegen zu verrichten derselben Loese de da nitt Ihre Kirche In mercklichen schaden gerahten solle p Ihnen hochnoettig sein zuferderst die über Ihme haben ubergegebene Beschweruß Puncten khomen zu haben.

5. Derselb Pastor fernres sich auch beklagett daß Er mitt sein gar geringen Unterhalt In seiner haußhaltung es nitt bringen konne da Ihme nitt seccererdt werde. Ist hiruff beschlossen daß die Deputati Classis fleissig und ernstlich pitten und anhalten sollen daß die Herrn so viell zeitt nehmen wollen die ubergegebene Beschweruß der Kirchen zu Velhausen und Ihrer Diener zu revideren und Ihnen so viell Immer möglich darüber gunstige befurderliche Resolution mitt zutheilen.

6. Vor den Pastoren zu Ulsen furgebracht wie bei Ihnen *Ein* frauw menschen dar fürhanden und die huerereije uberhand nehme p. Sollen obgenante Deputati die Herren von Ober Kirchen Rath prüfen das Uebell zu steuren und *ahnord* zu mahnen, daß sothane Leutte die Dirnen so sie geschwengert entweder ehelichen oder dotieren.

7 Weiters derweill auch befonden daß Etzliche Gemeinden seien da den Pedigern fur die Leich Predigten nichts zuerkandt wirt, und dennoch erachtet wirt, hochnoettig zu .. ad sustentationem Ministrorum der ortter da solches Im brauch zu conserveren und wo nit gleichformigkeitt an zurichten. Als sollen die Deputati auch hirumb zu pitten gehalten sein maximè propter Posteritatem.

8. Und dan Endtlich derweill die Prediger ...die auß der Oberdie auß der Under Graffschaft uf die Conventus Insonderheit weitt zu reisen haben wir dan auch den Deputatis solches unter vinden uflieget p. Dabeneben auch die Unkosten fast schwer fallen, sollen deputati anhalten, daß die Befehlen ahn die Richter von weilandt unsen Gnedigen Graven und Herrn hochloblicher Gedachtenuß, wie den von den sampt

Seite 123

Herren und dan Endtlich von den Hochwohlgeborenen unsern Genedigen Graven und Herrn hirbefuhr den Richteren gegeben, gerestituert mugen werden. Und den Kirchen befohlen werden In etwa den dieneren in Conventibus zu Hulff zu khomen.

9. Es soll auch deß Pastoris zu Brandtlechts sache gedacht und von den Deputatis Classis die Herren Ober Kirchen Rette *gesrahten* werden daß sie sich derselben sachen gunstiglich annehmen und demselben Pastori In seinen hohen Alter und mangelhafften Zustandt so viel muglich die hülfliche handt bieten wollen.

Seite 124

Classici conventus bitt uend Puncte

Pf. Bentheim Anno 1614 8bris. 6.

Seite 125

Edle Ernveste Hoch und Wolgelernte Großgewirtende Herren Uf *Euer Edel hoch* und gegebenen Befehll uber die streitige Puncten den Caaplan Martten deß Caaplan Gartens und Einen halben Rider gulden auß ein stück derselben maetten Jahrlichs gehendt der In 75 Jahren nitt betzalett weiteren Schriftlichen bericht ein zubringen. Wirtt dienstlich gepette die Herren wollen woll erwägen deren Ambsings gebend Verschreibung warauß woll kan ersehen werden, woruff die sache thutt beruhen. Welche Verschreibung folgendes Inhalts Ist:

N

Die Ambsing od Kampferbecken haben gegen diese *Verschreibung* in gebrauch die ganze Caepelaj welche wir auch den Tengelen geratten den Joes Hermeling alzeit besonders hatt pflegen zu verheuren wie solchs beweiszlich .

Ick Schotte de Bever Landt Droste der Graffschafft Benthem doe kundt und bekenne vermitz dießen apenen besegelde Breve vor als wanner wo doch de erbare her Johan Hermelinck In der tidt Pastor tho Velthusen mett Steven Kampferbecken beide unde tho gelicke vor my erscheinen und bekenden wo doch se mitt allen vrundtlicken und genochsamen willen und bedersizt gelegenheitt willen Eine Weßelinge unde Erfflicke eurlicke buetschap van twee stücken maet Landes mett malkanderen gehalten und gedaan bi also dath gedachte Steven Kampferbecken soll und will Herrn Johann Hermelinck pastor fur geschen vor dath stücke

maetlandts In die Cengler maet belegen, welcke sich lange tot der pastorien gehorett hefft, sine maette und stücke hoi landts geheten den Beerhorstes maette an die eine side an deß Beckers Landt unde der anderen sidt an dach Bollenbrock belegen, erfflichke unde welcke dar vor in de stede verbuten und overgegeven Und daß soll Steven Kampfferbecke dene Pastor vier *gulden* offte sinen Nhakomen jährlichs Einem halven Rider Gulden togevern angesehen dasz Pastors Stücke ein wenig groter Is also dath Brenhorstes meedeken welcken halven Gulden Steven Kampferbecke den Passtoren oder seinen Nhakomen alle Jahr betalen soll up Pashen etc

Actum Im Jahr duisent Viffhundertt acht und Vertigh up Avont Jues Baptiste

Ausz diese der Kampfferbecken Verschreibun können die Herren woll ersehen daß Ihnen den kampfferbecken nitt mehr competeret dan nur am stücke Is die lengelen matte welchen Zu gegen sie jährlichen einen Pastoren einen halben Rider gulden zu erleggen schuldig, den welchen sie mehr Zeit meines dienstes 22 Jahren her nitt gegeben haben.

Seite 126

Dasz sie fürgeben Es sei derselb ½ und ...che in 57 Jahren nitt gefurdert dasz elb gzet zur sachen nichtz den damit ist er nitt betzahlett und seind sie derwegen so viell Jahren demselben noch schuldig laut iher verschreibung dasz er nitt gefurdert, ist wohl glaublich ausz derselb niemahls ins Register khomen und den gewesenen Pastoren nitt bewust mehr auch bezs am Jahr 1604, da nicks Copie ihrer Verscheibung zustalt unbekandt gewest. Und ist alhir anzumerken dasz dam Pastori Joes Hermeling und Steven Kampfferbecken Johan *wie* Rodolphus Kampfferbecken In dienst der Pastorien gesuccedert und also alle der Pastorien Landerien und nachrichtungen in Kampferbecken henden gekhomen seind man findt woll Ein Register der Viccarien welches welches *zu* Rodolphus Kampferbecke selbst geschrieben und nachgelassen aber keines der Pastorien.

Und Ist diees also dasz elb was mehr oder unsern Kirchrhetten von diesen bewust welches Ein E. und G wir hirmitt dienstlich haben ubergeben wollen.

Datum **Velthausen den 10 november Jahrs 1614**

Henricus Rusius

Seite 127

unbeschriftet

Seite 135

Memorial

Euer Hochwolgeborn Graven und Herrn Herrn Arnold Unser aller seitz Genediger Herrn desz Conventus und aller Prediger dieser Graffschafft Jetz anzugeben für nötig In Conventu geachtet worden

Erstlich weill der Hochgelärtter Herr Doctor Ravenszpergers Nhamens desz Hochwolgeborenen unsers Genedigen Herrn uf den Conventum so zu Veldehausz Anno 1613 am 12 Aprilis abegefertigt und erschienen *erinnerlich* dieser Zweijer Ursachen

Erstlich den Ministerio Ihrer *Gräflicher Gnaden* genedige declaration In befurderung der Kirchen Gottes anzumelden.

Zum anderen umb anzuhoren alte und neuwe gravamina dieselb Ihr *Gräfliche Gnaden* umb genedig dar In zu remedieren fur zu bringen.

1. Daruf der Conventus, wie willich, sich erklet dem Hochwolgeborenen Unsern *Gnedigen* Herrn Eine schriftliche und gantz Underthenige Danksagunge bestes fleiszes zu thuen ist.

Und darbeneben die Gravamina so furgefallen Ihr *Gräfliche Gnaden* In Underthenigkeitt zu vroxoneren.

2. Weill dan die Kirche zum Gildehausz furgbracht ihre beschwer so im Lauff deszenverhindert hatt und alnoch verhindert als nemlich dasz uf alle sontage so woll predigt als nachmittag und sonderlich uf andere hohe festtage umme den kirchhoff und allenunter den Predigten nitt allein unordentliche, sonder auch rufen und schreißen und lesterliche wortt gebraucht werden und die so zur Predigt gehen verhindert wirt

Seite 136

Einzufügende Randbemerkung: Weil eß ein Gla ...ein allgemein Laster ist, so woll über die Wirte als Gaste

Underthenige pitte Ihr *Gräfliche Gnaden* umb desz udd Ihrem Bestes Eins fur all ein ... grendege ein so Ihnen zu thuen, sich wolle gefallen lassen wie es ein allgemein IMandatum Weil es ein allgemein laster ist so woll über die Wirte als Gaste ausgehen dem also mochte gesetzet und achten würden uns das nicht ..machen In obgen. Seindals nemblich daß Vergleichung erschen den Organisten und Schulmeister mochte einer fur und genediget auch den furschlag ach von in Ehe und Ehre vesten Berent von Wullen geschehen bei hochmal unseren Gott und geren zu erhaltung der Schulen mochte bequedert werden und uf die befurderung der Schulen ermen galich muge gedacht werden.

3. Demnach haben die Provisoren der Armen zum Gilhaus sich beklaget das ein legatum einer benannten Summe den Armen daselbst vormals aufgehalten werde durch ein Arrest oder nihibition der Graflich Bentheimsche Beampten auß versehen, daß solcher gefunde wirt auß denen guttern, dene einschker ein erbe ist. bitten also abermals Juristen daß solch arrest den Armen zu geben mehr relaxiert werde.

4. Ferner wirt von den Provisoren der Armen zu Velthaußen gleichermaßen furgebracht, welcher maßenArnold von Dulmen eigenhörig den Armen bei seinem Colon vermehret und ubergeben ein sicher locatum, welches ehergemalen –dalewe sub cautione aufgehoben und zu seinem mit zweo genannte Bitte gleich fuhr die Povisoren genedige manuteniertz

5. Auch pittet der Conventus daß die furg einnahmen genädige rechtfution derGeistlichen gutter mehr darin ver hinderung befunden. Zu sonderlich der Kirchen und alimentation der Diener möge geconfirmiert werden. Wen den etliche befuns das Ministerium zu Newenhauß und Felthausen antrifft.

6. Gleichergestalt wirt hiermit Ihro Grafliche Gnadensambter ersucht, daß dieselbe Diener welche ex communi Ecclelsiae Patrimonio fur ein theil ihre bezoldung, mehr in ein behülff nennen mußten, estlich fur andere von den aufheben der Geistlichen

Seite 137

gutter bezahlen und nit hinterfraget werden

7. Weiters auch daß durch ein Graflich mandat, die Kirchen, so ein Zeitlank Kistenscheune gewesen mögen, zu ihrer rechten gebrauch, vormals werden und einen jedwenden nit fri stehe ohne gewesten Pastoren und Kirchrheten nah orts ... nach gemein eigenen gefallen zuzureihen unddentlich zusetzen?.

8. Zu dem weil fast taglich allerhand seltzame und gefährliche *cafri* matrimomaler furfallen und die diener damith beschwert werden, welche auch inrestui offft vielentz proximior, daß dieselbe nit mügen gestatttet;viel mehr nach dene reformirten Kirchen ordnung *eruiert* werden.

9. Eß befindet sich auch daß sich etliche Buben dessen Exempel

vorhanden, welche sich untfestehen zu ehminen daß Sie
leute zuhereo geschenke, und als dann Eltern eine benante
Suma gelder abgepreßet: folgentz auch nit scheuwen auf
die Ehe zu dringen: damit sie eine newe abstehen bekommen.

Bitte alst der Conventur, daß auß gräflich autoritet
die Sachen gebe orte deßen ein ernstlich einsehen haben.

Und solchen gewonlich mut willen seien, Und weil diese
Gestalten Kriegerleute sein daß solche an die Kriege Obersten
gelanchet werde, ne eures gindvis liredt

10. Der Pastor zu Northorn Menco Sutoris beklaget sich daß den Pastorien lieber daselbst bina
mit zwehen Müdd Roggen verkleinert werden: auß versehen, daß die Mühle 2 mahl schaden
erlitten und als dan daß landt zum gemeinen wege abgegraben ist. ..etre derowegen daß etwa
eine erstattung auß den Marken geschehn möge: Sich erpetend daß er den abermitz Zeit seines
Lebens der bedienung nit zu seinen; fenler seine Collegen gebrauch wolle bewenden und
arme folgen lasten.

Bietet hiermit abermahle den Conventus daß oberseden unter in gemalen mögen geesen und
de Deputatis Classis darauf, wie genendige Zu erbawung der Kirche, und unterhalten Kir-
che und erbarkeit gefolgen werden

Richter zu Veldhausen bzw. Neuenhaus 1613-1615

1613	Krull	Everwin	Veldhausen
1615 - 1620	Krull	Melchior	Neuenhaus und Veldhausen.

Auszüge aus den Protokollen des OKR ab 1663 LA AUR

15. Oktober 1663 – Pagenstecher

Mit selbigen Canono gleich wie mit ihren andtre eigenthumblichen güthern zu schalten und walten macht undt recht so bij auch dabei uns dieses Canonis befreiung bei der hohen obigkeit, Jederzeit gegen männiglichen geschützet, undt gebührende wehrschaft geleistet wird, solle vehrbundtlich ist dieses von denen zum obern kirchenrhad verordneten eigenhändig unterschrieben undt versiegelet.

Bentheimb den 15. octobris 1663.

Arnold Gisbert paghstecher

Siegel

Protokoll Oberkirchenrat: Pagenstecher zu Osterwalder Schulmeister, um 1663

Von wegen deß hochgebohren graven undt herrn

Herrn Ernst Wilhelmbs, graven zu Bentheimb, Teck-

lenburg, Steinfort, undt Limburg, und unsres ge-

nädigen graven undt herrn wie zur gräflicher Excellenz Bentheimer

obern kirchen rhat verordnete tuhe hirit zu wißen

demnach die Eingeseßenen der Baurtschaft oster waldt,

gerichts veldthausn gebührendt zu erkennen gegeben

welcher gestalt ihre Bauerschaft vom dörrf Veldt-

hausen zimblich weit abgelegen unde daher ihnen

nicht müglich Ihre jungen kinder, so sölchen weg sonder-

lich bei winters Zeit zu gehen, nicht vermögen, da-

selbsten zur Schule zu halten; sie gleichwoll gehrne sehr

mögten, damit auch dieselben zeitlich zu der

Pagina 358 - neu: 181

Gotteßforcht, guhte Sitten, auch lesen und schreiben

angeführt, undt deßwegen ihnen einen absonder-

lichen Schulmeister führ solche kleine Jugendt
anzuordnen geuhrlaubet werden möchte, mit
der versicherung daß die größeren Kinder, welche
den weg nach der Veldthaußen gehen können,
daselbsten zur Schule gehalten, undt also derhalben
desertwegen ganz beij abganh veranlaßet
werden solle, söch ihr gesinnen auch an sich rhümb-
lich, undt aller bilichkeit gemees befunden
worden, alß wirdt ihne in kraft deeseß,
begünstigt undt zugelaßen bej nuhn an,
Jedoch auf ihre eigene kosten, undt mith
zuziehung der prediger daselbsten eines sölchen
absonderlichen Schulmeister anzunehmen, mith
der beding, daferne ihren versprechen zuwieder
der schule zu Veldthaußen, alzugroßer schade
hirdurch veruhrsachet würde, daß sie denselben alstan,
auf anderwärtige verordnung wieder abzustellen,
gehalten sein sollen, uhrkunt dieseß: siglum auffen
Gräfflichen Schloß Bentheimb: den 20 9bris (November) 1663.

(Landes Siegel)

Zum gräfflichen Bent-
heimbschen obern-Kirchenrhat
verordiret

Arnold Gisbert paghstecher

Guil: Doctorijj

OKR 16.10.1664 – Ds. Lankhorst Uelsen ordiniert 1664

Seite 367 neu: 186

Vontris – 16 Xbris (Dezember) 1664

Den herrn predigern zu Ulßen wirdt hirmit angezeigt, Welcher-
gestalt D. Langkhorst in krafdt erhaltener exspectanz, zum künff-
tigen Collegen dienst des predigambts der Ulsischen gemeine, nuh-
mehr ordinirt worden; und daß die installir- undt fürstellung
fürdersambst erfolgen soll, unterdeßen werden vermeldte prediger
denselben ordentlicherwise zum predigambt undt administriren
der sacramente admittiren.

(Vermerk am Rande): die installation ist *per Judicatus loci* hernach geschehen

Verkauf in Bentheim 1665

Zum gräflichen Bentheimbschen, ober kirchchen rhat verordenet

Von wegen deß hochgebohren grave undt herrn, herrn Er-
nest wilhelmbs, grave zu bentheim, Tecklenburg, Steinfurt
undt Limburg p. Unserß genädige graven undt herrn, wie
zum gräflichen Bentheimbschen ober-kirchenrhat verordnete
füege hirmit zuwißen, welcher gestalt wir aus der special
gefeld ihrer hochgräfliche *gnaden gerdten Schlichtenhorst, bürger alhir zu*
Bentheimb seiner haußfrawen undt Erben sicher stücke garten
landts ad zweij Scheffel groß belegen auf Schulten camp
zwischen Westenberndes undt Adolffen Rossings gahrten
vor einem sicher unndt dem geistlichen Rentamdt, oder henden
woll unndt vollink em kennentlich bezahlten pfenningh, erb-
unndt unwiederrufflich freij, Canones **verkauffet**,

also unndt dergestalt, daß käuffer undt deßen Mittbe-
sch , mit selben gahrten, geich wie mit ihren anderen
eigenthümblichen güthern ohne männliche behinderung,
schalten undt walten möge, wie beij dieselbe jederzeit vor hoher
obrigkeit geschützet werden solle, cum renuntatione omnium
ednecierüm jurium so dieser dunation einiger maßen zuwieder
angezogen werden konnte, solte oder möchte. uhrcundlich ist

pagina 368 neu: 186

Dieser Kauff, mit den gräflichen Insiegell bekräftigt, undt
von uns zum oberkirchenrhat verordenet unterschrieben geschehn
Bentheimb den 27 Januari 1665.

Vencris - 10 Martij 1665 - Emlichheim, Ländereien

Demnach den Predigern unndt **Kirchrhäte zu Emblicheim** un-
längst befehl worden, die jenige kirchenlandereyen, welche mit
mehrerm vorthail getahn, oder sonst werden konten,

ofen bahren auffschlag zu verbeßern, selbeaber durch widersetz-
lichkeit der Einhaber, zu ihrem Zweck nicht gelangen können, so
werden sie vernachlässig davon sein, damit obgemelter befehl zu der kirchen
Last allerdingst nachgelest, auch diejenige welche dagegen colludiren,
oder sonst sich oponiren möchten, zur deoccupation angehalten, unndt die
landereijn anderen wieder eingeräumt werden.

**zum Bentheimbschen obern-
Kirchenrhat verordneten**

Jouis 16 Martij 1665: Bentheim Ww. Eva Schefelts u. Pastor Ovenio

Alß in sachen des Nach Jahrß zwischen wittibe Eva schefeldts undt
pastoren Ovenio, einiger mißverstandt sich erhoben, unndt daher zu deren
entscheidung die verordnung darauf annus gratiae beiverdenet,
nu nus examinirt undt erwogen worden, unndt sich befunden
in kirchfs hirüber am 2 Augusti 1644 aufgerichter unndt vor allen
predigern dieser grafenschaft beijm antritt ihres dienstes unterschriebenen
Confideration, alle zu einem pfarrdienste gehörige einkünfte wie die
auch alle biß auff Gregorij inclusive zu alß ob sie auf Mar-
tini wäre verschieden d unndt vor Zeit deß thodtfalls eines predigers

Auszüge aus dem OKR Band 1705 ff

Pagina 353 - neu: 186

1726

Hochgebohrner Graf auch HochEdele, WohlEhrwürdge Gemelten Oberkirchenraht der Graf-
schaft Bentheim Hochverordnte, Gnädiger Herr Praeses undt Consistoriales.

Der pflichtmäßigen Gelebung Eur Hochgräflicher Excelenz gnädigst ertheilten jungeren Be-
scheides **in puncto des Organisten berufes** werden Kirchrähte, Schultzen und ubrige Baur-
manner **des Kirchspels Northorn** denenselben unterthänigsts, sonsten auch dienstrechtlich zu
remonstiren gemueßiget, wie deß die Kirche zu Northorn nicht eine städische, noch mit den
Burgeren und Bauren des Kirchspels gemeinschaftliche, sondern disen allein zugehörige Kir-
che sayn. Immaßen, darumb auch die Bauern und Kirchspelsleuthe die opera derselben als
Reparation, unterhalt und sonstige Unkosten, ohne daß die Stadt Northorn dazu einen heller
contribuïret, allein abtragen muß pro primo pro secundo bescheiniget solches, daß als die
Kirchspelsleuthe vor einigen jahren denen so genanten Alten-

Pagina 354

1726

dörfern, welche sich solcher contributirung entziehen wolten, durch gerichtszwang und pro-
ces mußten strengen, die stadtleuthe als hierbei nicht interessiret, keiner partheij qua consor-
tes haben adsistiret, welches desfalß beij der Kirchen mit interessiret, billig, hätte geschehen
sollen:

Deßwegen auch pro 3tio wie **anno 1695** die stadt Northorn ihre insignia in der Kirche ohne vorwissen und bewilligung deren Kirchspelsleuthe placirten, haben die Kirchspelsleuthe selbe in ihrer Kiche nicht wollende dulden, laßen wegnehmen: gestalten nuhr ohnwiederstreiblichen rechtens, quodonera ecclesiae sustinentes etiam ejus commoda, quaecum incommodis pari pastu ambulant, sentire debeant. So wird wohl kein vernunftiger jurist in der welt zweifeln, oder diese baurmänner, haben auch an sich privative des jus vocationis organistae, in mehrer betracht weilen derselbe auß dem Kirchspel und Kichenguter cujus pars est vicariatus Sancti Anthonii wird salariiret. Wenigstens seind Einwohnern der stadt Northorn, des ratione ecclesio mit dene Kirchspels=Leuthe societatem leoninam, contra omnia mundi seculorumus, jura et leges prohibitivas vor zu wenden nicht erubesiren, hirbeij nicht in der allergeringsten consideration zu ziehen:

Templum organum bona ecclesiastica,
omniaus hue spectantia curibus
Northornensibus sunt res alienae
ae ad communitatem plane alienam
spectantes.

Sie mußen sich nicht befrembden, ja sie wißen es selbst.

Pagina 355 - neu: 187

1726

wohl daß sie in der Kirch cum ab et dependentus deut zu rechen, nicht mehr Recht haben als die burger auch **burgermeistern zu Schutterff und Neuenhaus**, sie kommen und mögen darin gehen Gottes wort anhören, es wird die thüren ad hujus ecclesiae communitatem non pertinentibus eben wenig geschloßen; janua Templi pro exercitio

altus divini patet omnibus, commoda vero vocationis organistae
Solis illis, qui sustinent onera
competuet:

Es müße deren sache seijn, daß die Northorner aber der denen bauerleuten zugehörig Kirche ein jus patronatus, wovon man dermach bishero nicht vernommen, wolten scrupuliren.

Wie nuhn Eure Hochgräfliche Excellenz und

consistorialen gemäß derer Northorner
ohn befuegsamheit hiesiger seiths gerecht-
sahme handgreiflich vermercken, wenigstens stehen
dass auf derer baurmanner vota obillis pecum-
benefica onera et interesse, mehr zu reflectiren saijn
als auf dem waß die stadtleuthe citra hujus
partis contradictionem ae communicationem ex
falsis allegatis ae meris nugei scrupuliren ,
hir beij wollen dem Eur Hochgrafliche Excellenz
durch den, als wann des vereft weilanden
Organisten und schulmeistern Westenbergs durch
remonstranten nicht unterschrieben seijn, sich gahr nicht
übereilen, und à tramite administrationis justitiae
verae abstrahirn laßen, atento daß des berufs

Pagina 356

1726

wohl à solo consistorii praeside durchgehends wird unterschreiben ohne daß durch dieser oder jener à voto et de jure electionis excludiret zu seijn, solte komerio praesumiret werden. Solchemnach verhoffen baurmänner bei ihrem recht gemanuteniret zu bleiben, seind auch gantz und gahr nicht gemeinet der burgerschaft die keinen heller zum unterhalt der Kirchen oder des orgell contribuiret ihr jus zu überlaßen, sondern vielmehr gesinnet die kirchenmitteln und sonsten, wohrinnen dieselbe durch die stadtleuthe nicht wenig beeinträchtigt werden, auf versinnlichte nach zu suchen, und von denen verwaltern rationes et reliqua wir rechte un-

Randbemerkung:

billigmäßig ein zu nehmen, auch diese Kirchenguther pro re conf pag. 397.

nata ae corum lebitu bedienen zu lößen, mithin und zu deßen effectuirung in casum oppositio-
nis et retentiae die rechtliche helfte quovis loco et mode aufs ersinnlichste

zu imploriren, entschloßen umb gleich derselbe hirbeij auch sonderlich des Oberkirchenrahts helfte auß kendlicher aequanimität und liebe zur justitz sich versprechen; so verhoften sie auch hirinnen in puncto

vocationis organistae dero beijfall:

Baurmänner wollen lieber haab und guht verlieren, als ein solches praejudicium zum Nachtheil ihrer posteritet erdulden, alles mit sonderlicher protestationae wieder dißes iaets *expensen*, wozu Kirchenleuthe keinen heller zu mußen contribuiren vermeinen.

drüber.

paginis seqq: auch des stads Kichenraths

deduction remonstration.

Archiv aus dem Hause van Rechteren 1719-1726

Brief vom 16. November 1719 P. Nordbeck Veldhausen an den Grafen

Hoog Geboorne Graef Gnaediger Heer

De Deputati Classis der Graefschap Benthem worden nog maels genoot saekt, haer toevlugt te nemen tot U Hoog Graefl: Excell: met herttelijke droefheit te klaegen, hoe dat de Gravamina Ecclesiastica tot Benthem niet alleen onafgedaen blyven, maer daegelijks worden vermeeret door dien de Heer Bolles Geheime Kamer Raad van syn Hoog Graefl. Excell: tot Benthem, dien gesuspendeerden predikant tot Schutturp Ruiten aen 't Hof Gericht heeft geciteert, direct strydig tegens het koninklijke Laudum, daer en boven is de Heer pastor van Schutturp Ovenius by 50 gout gul: straffe verboden het dopen van een Kind waer van de vader is Gereformeert, maer de moeder Rooms also ook het onderwijzen van dat Kind in de Gereformeerde religie strydig wegens het koninklijke Laudum, als U Hoog: Graeflijke Excell: uit desen nefens gaende Gravamina wyders kan sien, daer de vorige kinderen van dese Ouders alreeds inde Gereformeerde Kerke zyn gedoopt. Hier uit schynt dat de Heer Bolles of het Hof van Benthem, het koninklijke Laudum, het fundament van onse vryheit geheel wil vernietigen, en verbreken, ten zij sulke van Hoger hand niet worde verhindert. Waerom wy op 't aller demoe-digste bidden, U Hoog Graeflijke Excellenz gelieve ons met raad en hulpe te assisteren, op-sulken wijze als U Hoog Graeflijke Excellenz nae syn hoge wysheit sal goet vinden.

Wij sullen niet ophouden dien Almogenden Goedt seer ootmoedig te bidden, dat hy de listige en verderf-lyke raadslagen van de Vyanden syner kerke wil vernietigen, U Hoog Graefl: Ex-cellenz ende selfs Hoog Graefl: Gemalinne en 't gehele Hog Graefl: Huis van Regteren gnae-dig wil bewaeren voor alle onheilen, met allerley segeningen rijkelyk kronen, en lange in een gewensten en gesegenden staet bewaeren, omme voortan het welzijn van Kerke en Land te bevorderen.

Hoog Geboorne Graef en Gnaediger Heer, Noorthorn den 16 November 1719

U Hoog Graeflyke Excell:

Gehoorzaamste dienaers en Voorbidders by Godt.

J. H. Noordbeek

Arn: Wilhelm Frantzen

Brief vom 15. März 1724 an van Regterern, Bitte um OKR Prot., KO, Siegel

Hoog Geborne Graef, Gnaediger Heer, Adolph Henrik, Graef van Regteren, Vrijheer van Almelo, Vriesenveen, Drossart des Lands van Zalland etc: etc: etc: Tot Almelo

Wel Eerwaerde, Welgeleerde Seer Andachtige Heer

ik losne te demanueren en by desen De Wel Eerw. ter handen te stellen.

1. het **oude Overkerkraedt prothocoll**

2. de **Kercken ordre** door de leden des overkerckraedts en pastoren geteickent

3. het **overkerckraedts Segel.**

4. De ecclesilastyche grieven op den Landdaeg tot Nienhuis en jongst op den Landdag-
tot Ben

tem overgegeven met de consideratien die nemde tot debeat op des. Cantzlers Vosenus syne

resolutien

Voorts wenshe, dat den Overkerckraedt met sulcke wyse leden mog werden bestelt, door welckers condiate Godts kercke gestigtet en de Gereformeerde religie by dese gevaarlycke conjuncturen van tyden mag gepropageert en gemainteneert werden:

Waarmede verblyve

U Wel Eerwaerdten Bereitwilligste Dr. Ehr. Wiedenbrugh

PS. versoucke dat nevensgaende revers van de overgeleverde stucken door U Hoog Eerw. geteikent mag werden geremitteert.

Lage den 15. Mart 1724

Wel Eer Waerde Welgeleerde heer Andagtige Heer Nordbek Outste Pastor in de Gereformeerde Gemeente tot Northorn

Präs. OKR an vn Rechteren, 08.10.1726 – Betr. Vertr. durch s. Sohn

Entwurf oder Konzept des Präsidenten des Oberkirchenrates, des Grafen von Rechteren, zur Erteilung einer Vollmacht an seinen Sohn Reijnart Borchard Rutger Graef van Rechteren, der ihn bei der angesetzten Sitzung des Oberkirchenrates der Grafschaft Bentheim vertreten soll - verfaßt unter dem Datum vom 8. Oktober 1726

1726 Oct. 8

Of wel ick voornemens ben geweest om selfs in persoon de uitgeschreven Vergaderinge van de Overkerckenraet van de grafschap Bentheim tot Noorthoorn te komen bijwonen, soo wierde ick doch soo wegens einige tuschen gekomene affaires als (onbequaemheijt) door het quade ingevallen weer en was daer van verhindert. Sulen(?) ick goetgevonden heb om myn soon Reijnart Borchard Rutger Graef van Rechteren, Heer van Gramsbergen mits desen tot authoriseren om de Praesidents plaets van den Overkerckenraet voorin mijn plaets, voor dit mael waer te nemen, en dien haer alle voorkomende saecken ingevolge het Konincklijke Laudum, de wetten; en wel heergebrachte gewoonten, te helpen reguleren en afdoen, als oock de reekeninge van de rentmeijster der Geesteliche goederen aftehooren en te sluiten, ende ten dien aensien ingevolge het Konincklijke Laudum heeft toe te laten, dat een Gecommitteerde van den Heere Grave van Bentheim over het attestieren en afdoen van de voorset reekeninge aen en over zij, ten eijnde indien deselve daer omtrent eenige consideratien soude mogen hebben, die in behoorlicke overweginge sullen kunnen werden gebracht en daer op de nodige reflexie gemaect (sal kunnen worden), doch dat echter mijn voorschreven soon niet sal hebben toe te staen dat de geseijde Heer Gecommitteerde het slot van de reekeninge mede kome te teijkenen, alsoo sulcks notorilick strijdich is tegens het Coninckliche Laudum, en tegens de gewoonte wijlen de Heeren de Drogen van Twente Ripperda tot Weldam en Coeverden tot Hengeln als Praesidenten van de overkerckenraet der Graefschap Bentheim toenals in gebruick geweest Ende alsoo mij ock voorgekomen is dat en sich tot Schüttorf eenig disput is komen op te daar over een sit plaets in de kerck, en dat eenen seeckeren G. H: Lindeman de judicature daer van niet alleen soude soecken te trecken voor den dagelicken Richter meermals oock dat de voorschreven Judex secretaris daer omtrent reets soude hebben afgegeven een mandatum poenale inhibitium daer doch het notori is ingevolge het voor aengetogen Koninckliche Laudum en de constitutiones Imperus dat de voorschrevene saeck behoort aen de judicature van den Kercklicken Richter, gelijk sulk onder anderen te sien is bij Fleischer in der Inleitung zum Geistlichen Recht C. M. C. W. § 17 Ludovici in consistorial process cap. 6 § 19 Schilterus in Jusdithtionibus juris Civitis L. S. tit: V § 6. Soo wist mijn truwe Soon de

dien aensien mede geauthoriseert om bij de andere Leden van den Overkerckenraet het daer heen te helpen dirigeren ten eijnde naemens des Overkerckenraets een ordre aen voorschrevene Lindeman werde afgegeven om het voorschreven verschil van des geestelicken te Richter te moeten vervolgen en soodane ordre uit mijn naeme te teijckenen.

Actum Almelo den 8 Oct. 1726

Anzahl Mitglieder, Namen Vors. OKR 1613-1884

1. Periode von 1613 – 1668/1701 4 Personen
2. Periode von 1701 – 1810 5 Personen **gjb falsch, 180?-1818 nur Schultz**
3. Periode von 1818 – 1884 3 Personen

Vorsitzende des Oberkirchenrats:

1626 Adollph Hendrik Graf zu Rechteren (1657 – 1731) (Ehefrau: Sophia Juliana Gräfin zu Castell-Rüdenhausen, 1673 – 1758) Quelle: Jahrbuch Heimatverein 2009, Zeno Kolks, Seite 72

Weitere Mitglieder:

Denati 13. April 1787

De Hoog Eerwarden Heer, **Hendrik Strick Assessor van den Hoogloveliken Overkerkeraad** en oudste Predikant alhier. Begraven den 18den hebbende *Domine* Wichers Predikant van Schuttorp de Lijkpredike over zijn *HoogEerwarden* gehouden met Luc. 21:36: Zyn HEW: „Zij in vrede henen gegaaan, en geniete den Loon der getrouwe Dienstknechten!“ De Schrijver dezès J. Fr. Schultz tot hiertoe Jongste Pastor gaat alsoo op, om de plaatsvan Zijnen Vader en Amptgenoot te vervullen.

(Quelle: Taufen- Trauungs- und Totenbuch von 1749 – 1809 der Ev.- Ref. Gemeinde zu Nordhorn)

In der Nordhorn Kirchenratssitzung vom 29.11.1840 wurde vermerkt, daß **Ds. van Nes te Bentheim tot lid van den K. Overkerkraad ernannt** wurde. (Albert Lodewyk van Nes , geb. 1791 in Neuenhaus, Pastor in Bentheim von 1827 bis 1846, danach in Bovenden bei Göttingen)

20.03.1842 NOH ab und zu dt. Sprache

20.März 1842 Sitzung des Kirchenrates wurde eine Beschwerde des Oberkirchenrates verlesen, einige Einwohner der Gemeinde Nordhorn, hätten an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Hannover gewandt mit der Bitte, **daß Pastor Lucassen ab und zu in der hochdeutschen Sprache predigen möge. Der Oberkirchenrat beauftragte den Kirchenrat, ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit zu erstellen und sich zu verantworten, warum man sich nicht an das Versprechen des Kirchenrates aus dem Jahre 1830 gehalten habe, in der hochdeutschen Sprache zu predigen.** Sollte von dieser Verpflichtung ein Dispens vorhanden sein, so möge man dieses Schriftstück dem Oberkirchenrat einsenden. Darüberhinaus wurde Pastor Lucassen verpflichtet, sich für die Nichteinhaltung des Versprechens zu verantworten.

Beschwerde Jacobs g. P. Schulte, Georgsdorf, den 28. April 1884

Die Eröffnung des Königlichen Consistorium vom 16/19. *dieses Monats* auf meinen an den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn unterm 4/8.März *diesen Jahres* eingereichte Eingabe hat mich angenehm berührt.

Erstens weil ich auf meine Beschwerde über die willkürliche Nachlassung so vieler Gottesdienste durch Herrn Pastor Schulte vom Königlichen Oberkirchenrath keine Antwort bekommen hätte und mir durch die Eröffnung des Königlichen Consistorium deutlich gezeigt ist, daß der Pastor um der Gemeinde da sei und als solche seine Pflicht zu erfüllen habe.

Zweitens weil die Auflösung der bisherigen Kirchräthe nahe bevorsteht und nach § 81 der Kirchengemeinde und Synodalordnung nach den Übergangsbestimmungen verfahren werden solle zumehr da ich von einem Pastor aus der Grafschaft erfahren habe das die jetzigen Kirchenrathsmitglieder ihre Dienstzeit verbleiben sollten und nur bei Ersatzwahlen erst nach der neuen Ordnung verfahren werden sollte. Ich habe gleich bei dieser Mittheilung entschieden von dieser Maßregel abgerathen und ist es meines Erachtens am zweckmäßigsten von Anfang an die neue Ordnung allgemein gründlich einzuführen und die jetzt bestehende Kirchenräthe sämmtlich aufzulösen und nach der neuen Ordnung durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder neu Kirchenräthe zu wählen, womit ja nicht ausgeschlossen sei daß von den jetzigen Kirchenrathsmitgliedern keiner wiedergewählt werden könne.

Wenn dieß von Anfang an nicht gründlich durchgeführt wird dann giebt es meines Erachtens gleich wirwar und Unzufriedenheit in mancher Gemeinde

Wird es aber von Anfang an gründlich durchgeführt und nach den Besten mungen? der Gemeinde und Syndal Ordnung vefahren dan hoffe ich das allesw friedlich abläuft und eine Einheitliche Regelung für die Gesammte Refomierte Kirche der Provinz Hannover zur geltung kommt, und daßss bewusstsein der zusammengehörigkeit lebenwekkend wirken werde. Es hatt mich gefreut daß Euer Wohlgeboren zum Vorsitzenden des Königlichen Consistorium ernannt sind, da ich in der Vorsynode von Eur Wohlgeboren, christliche Gesinnung und ein-sichtsvolle Thätigkeit und leitung mich persönlich überzeugt habe, und durch unseres zusammensein im Schwarzen Beeren in Aurich Eur Wohlgeboren persönlich liebgewonnen habe, ich schreibe diess nicht aus eitele Schmeichelei sondern aus innigster Überzeugung und hoffe daß Euer Wohlgeboren durch Gottes Gnade zum Segen unserer Reformierten Kirche Ihr das anvertraute Amt verwalten werden und ist es meine Bitte das der Herr und König seiner Kirche Euch dazu Gnade und Krafft und Weisheit schenken möge.

Schließlich bemerke ich noch das die in der eröffnung erwähnte Beschwerde wegen mir von den Herrn Pastor zugefügte Beleidigung von mir in der Eingabe an den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn nicht als eine eigentliche Beschwerde darüber zu erachten sei, sondern nur als eine Klarstellung des Verhaltens des Hern Pastor Schulte in seine gansches Benehmen gegen meine Person und die folgen davon für unsere Gemeinde, ich will diess aber zudekken, der Herr Pastor Schulte hatt seinen Verhalten gegen mich und seinen unversöhnlichen Hass wofür ich noch immer die Ursache nicht weiss für einen höheren richter zu verantworten

Schließlich bemerke ich daßss ich diese Zeilen als eine vertrauliche Mittheilung an Euer Wohlgeboren zu erachten Wünsche, und sollte es mir angenehm sein, wenn Sie mir einige zeilen wieder zugehen lassen würden.

Nach herzliche Grüße verbleibe ich mit aller Hochachtung Euer Wohlgeboren gansch Ergebenster Gemeinde Vorsteher J. Jacobs.

(Pastor Schulte wirkte von 1879 bis 1885 in Georgsdorf)

Haager Vergleich 1701 und OKR 1613-1884 (Plasger Bjb 2001,37-62)

Die Bedeutung des Haager Vergleichs von 1701 für die Reformierte Kirche der Grafschaft Bentheim und die Stellung des Oberkirchenrats von 1613 - 1884

Als vor dreihundert Jahren, am 11. November 1701, in 's Gravenhage die beiden Parteien der Grafen zu Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg etc. *Arnold Maurits Willem* (Abb. 1) zur einen Seite und *Ernst* (Abb. 2) und *Stattius Philip* zur anderen Seite einen Vergleich zur Regelung ihrer Erbansprüche zwischen den Häusern Bentheim/Bentheim und Bentheim/Steinfurt unterschrieben, wurden im selben Vertrag auch die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim neu geregelt und auf den Stand des Jahres 1624 zurückgeführt. Dieses Jahr 1624 erhielt im Westfälischen Frieden eine besondere Bedeutung und hieß deshalb im allgemeinen Sprachgebrauch das *Normaljahr*. Die rechtlichen Verhältnisse dieses Jahres waren maßgeblich für die nach dem Friedensvertrag von 1648 folgende Zeit. Das bedeutete für die Grafschaft Bentheim, daß die unter dem Grafen Ernst Wilhelm auf Drängen des Münsteraner Fürstbischofs Clemens August von Galen ab dem Jahre 1668 durchgeführten kirchlichen Veränderungen zurückgenommen wurden. 1668 konvertierte der Graf zur katholischen Kirche, was trotz gegenteiliger Beteuerungen¹, des Grafen massive Eingriffe in den rechtlichen Besitzstand der Reformierten Kirche zur Folge hatte. Diese Veränderungen verstießen gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens.

Mit dem Haager Vergleich oder dem *Laudum Regium*, der lobenswerten Herrschaft, von 1701 wurde eine über dreißig Jahre währende Rechtsunsicherheit beendet. Gleichzeitig mit der Regelung der Stellung der Reformierten Kirche regelte der Vertrag auch die rechtliche Stellung der Katholischen Kirche. Die Bedeutung dieses Vertrages in Anbetracht der Unsicherheiten der politischen Verhältnisse in den davor liegenden Jahren im Fürstbistum Münster, der Grafschaft Bentheim und den benachbarten Niederlanden läßt sich daran erkennen, daß die Garantie für die zukünftige Durchführung und Einhaltung dieses Vertrages sowohl von den Generalstaaten der Niederlande als auch von dem König von Preußen übernommen wurden. Der Vertrag ist in holländischer Sprache abgefaßt und trägt den Titel: „Vergelyk en Compromissariale uitspraak van Syne brittanische Majesteit“. Im Auftrage der Britannischen Majestät Wil-

¹ Synodalarchiv, Synodalverband Grafschaft Bentheim, Classisprotokoll 1625-1705, Seite 169, Schreiben des Grafen Ernst Wilhelm an die Landstände dieser Grafschaft Bentheim vom 29. August 1668: *ob nun woll dieselbe einmahl schriftlich versichert, und es dabei beständig bewänd, lassen, daß wir einen jeden beij freyer ubungh seiner Religion denen allgemeynen Munsterischen, und Osnabrugisch friedenschluß gemeeß ungekrencket lassen und schutzen wollen;*

helm III von Oranien (1650-1702) - sowohl ab 1689 König von England als auch Statthalter der Niederlande - wurde der Vergleich in Den Haag von W. v. Schuijlenburgh unterschrieben. Die Garantie für die Durchführung des Vertrages durch König Friedrich I in Preussen wurde am 12. Juli 1704 in der Residenz zu Cöln an der Spree gegeben. Die „Hoogmogenden Heeren Staaten Generaal“ garantierten für die Einhaltung des Vertrages am 12. Februar 1707².

Ich möchte dieses Datum im November 1701 zum Anlaß nehmen, um etwas über den im Jahre 1613 eingesetzten und mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1884 existierenden Grafschafter Oberkirchenrat als Leitungsgremium einer selbständigen Kirche festzuhalten. In den fast dreihundert Jahren seines Bestehens sind, bedingt durch die politischen Verhältnisse, unterschiedliche Zeitabläufe mit veränderten Verantwortungen zu sehen. Wir können drei Perioden mit verschiedenen rechtlichen Stellungen erkennen. Die erste Periode beginnt mit der Einsetzung des Oberkirchenrates im Jahre 1613 und endet mit der Konvertierung des Bentheimer Grafen Ernst Wilhelm im Jahre 1668 zur Katholischen Kirche. Dieser ersten Periode ist die Zeit von 1668 bis 1701 hinzuzurechnen. In diesen Jahren war der Oberkirchenrat zwar offiziell nicht aufgelöst, doch seine Aufgaben veränderten sich, und Positionen wurden mit Katholiken besetzt, was die Einstellung der Tätigkeit zur Folge hatte. Die zweite Periode begann mit dem Haager Vergleich im Jahre 1701 und endete in der Zeit der napoleonischen Wirren im Jahre 1810. Als die Grafschaft im Jahre 1806 dem Großherzogtum Berg zugeschlagen wurde, änderten sich die Zuständigkeiten des Oberkirchenrates, und als dann 1810 eine weitere politische Veränderung eintrat und man sich im französischen Kaiserreich wiederfand, wurde der Oberkirchenrat ganz aufgelöst. Die dritte Periode begann mit der Wiedereinsetzung durch den König von Hannover im Jahre 1818. Nach dem Ende der französischen Herrschaft nach der Leipziger Völkerschlacht im Herbst 1813 und der Neuordnung des europäischen Staatensystems im Wiener Kongreß in den Jahren 1814/15 wurde die Grafschaft drei Jahre später, im Jahre 1818, dem Königreich Hannover hinzugefügt. Jetzt war der Oberkirchenrat nur noch eine Institution im Rang einer staatlichen Behörde innerhalb des Hannoverschen Ministeriums. Er verlor fast jede Selbständigkeit. Nachdem Preußen 1866, als es aus der Schlacht bei Langensalza als Sieger hervorgegangen war, das Königreich Hannover annektierte, erfolgte der Zusammenschluß der reformierten Gemeinden in der nunmehrigen Provinz Hannover zur

² Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen, betreffend Kirche und Schule im Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn, Druck und Verlag v. J. L. v. d. Velde-Veldmann, Neuenhaus und Bentheim, 1866, S. 109-123

Evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Mit Erlaß vom 20. Februar 1884 gingen die Zuständigkeiten des damaligen Oberkirchenrates mit Sitz in Nordhorn auf das Konsistorium in Aurich über. Obwohl in der Grafschaft der Oberkirchenrat namentlich bis zum Jahre 1922 erhalten blieb, nahm er seine Tätigkeit nach 1884 nur noch in der Funktion eines Synodalvorstandes wahr. Dem Vorsitzenden blieb lediglich der Titel eines Superintendenten erspart, er führte zunächst weiterhin den Titel Präses. Die eigenständige Reformierte Kirche der Grafschaft Bentheim hörte mit dem Datum vom 20. Februar 1884 nach fast dreihundertjähriger Selbständigkeit auf zu existieren.

Die kirchlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert

Wie kam es nun zur Errichtung des Oberkirchenrates und wie kann man dieses Gremium in einer reformierten Kirche, die sich von der Vertretung der Gemeinde als oberstes Leitungsgremium her von unten aufbaut, einordnen? Um das Ganze etwas besser erklären zu können, möchte ich die Auswirkungen der Reformation von der lokalen Ebene weg in eine etwas grundsätzlichere und umfassendere Richtung bringen. Das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit, und mit der Reformation beginnt die Neuzeit, hatten wir ein festgefügtes, christliches Weltbild. Auf der einen Seite gab es den geistlichen Bereich der Kirche mit dem Papst als vermeintlichem Nachfolger des Apostels Petrus an der Spitze. Die andere Seite, der weltliche Bereich, war durch den Kaiser vertreten. Der Kampf um das Vorrecht der einen oder anderen Seite fand zwar statt, hatte aber die beiden Positionen des Kaiser- und des Papsttums nicht ernsthaft gefährden können. Beispielhaft möchte ich in diesem Zusammenhang an den Investiturstreit 1075 und das Canossaereignis im Jahre 1077 erinnern. Das weltliche abendländische Reich trug den Namen „Römisches Reich Deutscher Nation“. In diesem Titel wurde schon die feste Bindung an Rom als das Zentrum von Kirche und Staat zum Ausdruck gebracht. Die Reformation erschütterte dieses Weltreich und diesen Einheitsbegriff von Staat und Kirche.

Zunächst fand diese Reformation im innerkirchlichen Bereich statt. Sie war geistlich ausgerichtet auf eine innere Erneuerung und Rückbesinnung der bestehenden Kirche auf die biblischen Grundlagen. Als es nicht gelang, das reformatorische Gedankengut in die bestehende Kirche einzubinden, entstand ein Bruch. Der Bann und der damit verbundene Ausschluß aus der Kirche trafen nicht nur Martin Luther, sondern alle, die der neuen Lehre anhingen.

Es gab nun eine neue kirchliche Ausrichtung, die in das bestehende Rechtssystem der *einen* Kirche und des *einen* Reiches nicht hineinpaßte. Der Theologe und Reformator Luther, der

diese Auswirkungen nicht gesehen und wohl auch nicht gewollt hatte, löste das Problem der Stellung der neuen Kirche vordergründig, indem er den jeweiligen Landesherrn zum obersten Bischof der neuen Kirche bestimmte. Damit hatte er die Institution „weltliche Gewalt“ und „Leitung der Kirche“ von einer höheren Ebene auf die darunterliegende verlagert und gleichzeitig die geistliche und weltliche Gewalt in einer Person vereinigt. Dieses Modell war aber nicht rechtlich abgesichert und verstieß gegen die damalige Rechtsauffassung.

Das führte dann zu dem auf der Basis des Augsburger Reichstages von 1555 später geprägten Grundsatz „cujus regio, ejus religio“. Bis zum Augsburger Reichstag war die Einheit von Kirche und Staat in den Ämtern Papst und Kaiser gewährleistet. Auf dem Augsburger Reichstag wurde am 25. September der *Augsburger Religions- und Landfrieden* beschlossen, der das Nebeneinander von Katholiken und Anhängern der *Confessio Augustana*, den Lutheranern, regelte. Der jeweilige Landesherr entschied in seinem Territorium über die Religionszugehörigkeit seiner Untertanen. Von einer Religionsfreiheit des einzelnen Menschen kann noch keine Rede sein. Wer mit der Religionsentscheidung seines Landesherrn nicht einverstanden war, hatte das Recht auf Auswanderung. Meistens war diese Entscheidung mit dem Verlust von Hab und Gut verbunden. Eine Sonderregelung galt für die Reichsstädte, in denen sowohl Anhänger der katholischen Religion als auch Anhänger der *Confessio Augustana* paritätisch vorhanden waren. Hier wurde ein Nebeneinander erlaubt. Vom Ergebnis des Augsburger Reichstages waren aber nur die Katholiken und die Anhänger der *Confessio Augustana* betroffen. Die Reformierten und alle anderen Richtungen der Evangelischen Bekenntnisse waren ausdrücklich ausgeschlossen. Doch das wesentliche Ergebnis des Jahres 1555 war die nunmehr bei den einzelnen Territorien angesiedelte Religionshoheit. Das Reich verzichtete auf die Religionshoheit und verlagerte sie auf die einzelnen Landesherren. Mit dieser Reichstagsentscheidung war die bisherige Einheit von Kirche und Staat zerbrochen. Der Kaiser hatte dieses nicht verhindern können. Es traf Karl V so stark, daß er resignierte und kurz darauf im Jahre 1556 abdankte und sich in die Nähe eines Klosters in Spanien zurückzog.

In den außerdeutschen Bereichen kam man bei der Behandlung des Kirchenregimentes zu anderen Überlegungen. Man orientierte sich nicht an dem bisherigen System des römischen Rechtes, der Ausrichtung von oben nach unten mit einem Bischof, dem Papst, an der Spitze, sondern richtete sich entsprechend dem Jesuswort, „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, von unten her aus. Die Ortsgemeinde wählte entsprechend der apostolischen Ämterlehre das Presbyterium, den Kirchenrat, zur Gemeindeleitung. Die Mittlerrolle der Kirche war nicht mehr gegeben. An ihre Stelle trat die direkte

„Königsherrschaft Jesu Christi“ in allen Bereichen des täglichen Lebens. Auf der Synode von Emden im Jahre 1571 wurde der Grundsatz geprägt, daß keine Gemeinde über eine andere herrschen sollte.

Die nachreformatorischen kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim

Doch wie sah es mit der Verbindung zur Landesherrschaft in der Grafschaft Bentheim aus? Hier war unter dem Grafen Arnold I im Jahre 1544 die landesherrliche Reformation ohne Zwang eingeführt worden. Nach seinem Ableben übernahm sein Sohn als Everwyn III die Regierung. Er war verheiratet mit der Gräfin Anna von Tecklenburg. Nach allem, was wir wissen, scheint es keine glückliche Ehe gewesen zu sein. Im Gegensatz zu seiner Frau stand er der Kirche gleichgültig gegenüber. In seiner neunjährigen Regierungszeit verordnete er 1560, nicht ohne auf Widerstand zu stoßen, das Novizenaufnahmeverbot für Frenswegen. Es liegt nahe, hierin die Absicht einer Ausdehnung des gräflichen Macht- und Finanzbereiches zu sehen. Als Everwyn III in jungen Jahren starb, übernahm zunächst die Gräfin Anna die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn, dem späteren Grafen Arnold II (Abb. 3). Er war verheiratet mit Magdalena von Neuenahr. Er und seine Frau wandten sich der reformierten Richtung der Reformation zu. Im Jahre 1575 nahmen beide Eheleute das Abendmahl nach reformiertem Ritus. Unter ihm wurde die *Tecklenburger Kirchenordnung* im Jahre 1588 in seinen Grafschaften eingeführt. Hier haben wir es mit einer landesherrlichen Entscheidung zu tun, denn sie wurde durch den Landesherrn, dem Grafen Arnold, unter Mitwirkung eines Teils seiner Burgmänner verordnet. Die Einführung geschah trotz der fehlenden Legitimation für die reformierten Kirchen.

Inzwischen war im Jahre 1563 der Heidelberger Katechismus veröffentlicht worden. Von der lutherischen Orthodoxie wurde der Katechismus als *häretischer Katechismus* verurteilt. Reichsrechtlich war die reformierte Konfession verboten. Als im Maulbronner Religionsgespräch zwischen dem Herzog Christoph von Württemberg und dem Pfälzer Kurfürsten eine Annäherung nicht zustande kam, hatte sich 1566 der Augsburger Reichstag mit dem Fall zu befassen. Kurfürst Friedrich III von der Pfalz verteidigte den Katechismus und stellte ihn als eine Weiterentwicklung des Augsburger Bekenntnisses von 1530 dar³. Mit diesem Standpunkt erreichte der Kurfürst die Anerkennung. Obwohl die lutherischen Standesgenossen ihm dieses nicht abnahmen, stimmten sie dieser Auffassung zu, da sie sich den Katholiken gegenüber

³ Siedler Deutsche Geschichte, Heinz Schilling, Aufbruch und Krise Deutschland 1517-1648, S 289, ISBN 3-88680-500-X

keine Blöße geben wollten. Unter dem Aspekt der Fortentwicklung ist dann auch wohl die landesherrliche Entscheidung des Grafen Arnold II in seinen Gebieten zu sehen. Die Anerkennung der Reformierten Kirche als Kirchengemeinschaft erfolgte erst im Westfälischen Frieden im Jahre 1648.

In der Tecklenburger Kirchenordnung waren die wesentlichen Dinge des Gemeindelebens geregelt. Es fehlt jeder Hinweis auf ein übergeordnetes Kirchenregiment. Lediglich ein Kapitel befaßte sich mit synodalen Zusammenkünften, die viermal im Jahre *nach altem brauch* stattfinden sollten. Der Präses einer Synode war jeweils neu zu wählen. Die Eröffnung einer Synode hatte durch den Präses der zuvor stattgefundenen Versammlung zu erfolgen. Sie, die Synoden, dienten der Erhaltung der „*Lehr Christie, damit sie desto weniger mit irrthumb vermischet und die Diener selbst sampt der gantzen Gemein in guter ordnung zucht unnd disciplin gehalten werde*“. Neben jedem *Diener der Kirchen*, den Pastoren, hatte ein Ältester oder Diakon an einer Synode teilzunehmen. Die Grundsätze des presbyterial-synodalen Systems waren damit gewährleistet. Das von Arnold I im Zusammenhang mit der Reformation von 1544 eingezogene Kirchengut entzog Arnold II der gräflichen Verwaltung und brachte es in eine Stiftung, dem *Geistlichen Rentamt*, ein. Das war im Jahre 1597. Im Jahre 1604 berief Arnold II in Schüttorf die erste Synode ein. Die Protokolle der Schüttorfer Synode gingen verloren. Doch an einem Ergebnis der Schüttorfer Synode zeigte sich schon eine in der Tecklenburger Kirchenordnung nicht vorgesehene Erweiterung in Richtung einer stärkeren Verbindung zwischen den einzelnen Gemeinden und einer darüberliegenden Ebene an. Es wurde ein *Geistliches Inspektorat* als eine Art Visitations- oder Prüfungsbeauftragter ohne Anordnungsrecht im synodalen Verständnis für die in sich selbständigen Grafschafter Kirchengemeinden eingerichtet. Zum Inspektor ernannte der Graf den Theologen Conrad Vorstius (Abb. 4), Professor an der Hohen Schule zu Steinfurt und später auch Pastor an der Steinfurter Stadtkirche. Im Jahre 1606 starb Graf Arnold II.

Nachfolger Arnolds wurde sein Sohn Arnold Jobst, der sich zunächst wenig um das kirchliche Engagement kümmerte. Als Vorstius 1610 als Professor nach Leyden berufen wurde, folgte ihm Hermann Ravensberger (Abb. 5) im Amt des geistlichen Inspektors und als Professor an der Hohen Schule. Als ein Jahr später Ravensberger als Professor nach Groningen berufen wurde, behielt er das Amt des Inspektors. Man kann sich vorstellen, daß bei den räumlichen Entfernungen und den vielfachen Aufgaben im Lehramt, für das Inspektorat im gräflichen Herrschaftsbereich nur wenig Zeit blieb.

Das alles führte wohl dazu, daß man nach anderen Wegen suchte, im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung ein landesherrliches Element mit in dieses Inspektorat hineinzubekommen. So kam es dann unter dem Datum vom 13.10.1613 zur Einrichtung der *Comission und Bestallung zum Oberkirchenrat*. Dieses erste Gesetz der Bentheimer Kirche wurde auf dem Schloß Bentheim vom damaligen Grafen Arnoldt Jobst eigenhändig unterschrieben und in Kraft gesetzt. Abgesehen von einigen Unterbrechungen war es bis zum Ende der Selbständigkeit der Grafschafter Kirche im Jahre 1884 das Bindeglied zwischen den einzelnen Gemeinden. Zunächst hieß dieses Gremium schlicht Oberkirchenrat, nach dem Anschluß an Hannover bekam es den verordneten und nicht selbst gewählten Titel *Königlicher Oberkirchenrat*.

Die Einrichtung des Bentheimer Oberkirchenrates im Jahre 1613 und die Zeit bis 1668/1701

Der Oberkirchenrat stellte eine Art Kirchenregiment dar, in dem das politische und geistliche Kirchenregiment zum Ausdruck kam. Wie vertrug sich nun die Einrichtung eines landesherrlichen Kirchenregimentes mit der nach reformierter Auffassung eigenständigen Ortsgemeinde und dem Anspruch des örtlichen Kirchenrates auf Gemeindeleitung? Zunächst ist festzustellen, daß sich nichts auf eine Person beschränkte, sondern daß das Gremium aus einem Kollegium gleichberechtigter Mitglieder bestand. Um dem Grundsatz des Gemeindeaufbaus von unten treu zu bleiben, wurde der Oberkirchenrat mit unterschiedlichen Aufgaben betraut. Ein Teil dieser Aufgaben bezog sich auf übergemeindliche Zuständigkeiten, in einem anderen Teil hatte er ein Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht bei gemeindlichen Aufgaben. Hier waren seine Aufgaben kollegialer und beratender Art, und damit war auch der Grundsatz, daß keine Kirche über eine andere herrschen dürfe, gewahrt. Es sind auch keine Absichten zu erkennen, die in das Wirken des Presbyterium, entsprechend der Tecklenburger Kirchenordnung, eingriffen. Die Aufgaben des Oberkirchenrates bezogen sich im Wesentlichen auf ordnende Dinge in den materiellen Bereichen, die sich aus dem allgemeinen Rechtsempfinden ergaben.

Der erste Satz der Bestallungsurkunde von 1613 stellte zunächst den Landesherren Graf Arnoldt Jobst (Abb. 6) mit all seinen Titeln vor und beginnt mit der Rolle des weltlichen und geistigen Landesherrn: *Wir, als von Gott den Allmächtigen, an diesen Orth verordnete Hohe Landes Obrigkeit, die das Geistliche Regiment, und was dehme anhängig, mit Christlichen Eiffer undt Ernst fleysig und treulich in Achtung zu nehmen, dasselbe richtig zu bestellen und*

*verwalten zu lassen*⁴. Aus diesem Satz ergibt sich ganz deutlich das landesherrliche Regiment im Sinne des aus dem Augsburger Reichstag von 1555 entwickelten Rechtsgrundsatzes des *cujus regio, ejus religio*. In diesem Zusammenhang ist vielleicht zu beachten, daß im weiteren Text der Urkunde nur einmal von *unser Grafschafft Kirchen* die Rede ist und dreimal das Wort *christlich* in Verbindung mit *Christlichen Eiffer* und *Christlich behertziget* erwähnt wird. Das Wort *reformiert* ist in der Urkunde nicht erwähnt, die Grafschafter Kirche nannte sich Christliche Kirche. Ein Bezug auf den Namen eines Menschen, eines Ortes oder eines formulierten Bekenntnisses fehlt. Die Kirche gründete sich allein auf Christus, wie sie in den biblischen Büchern des Alten und Neuen Testaments von den Kirchenvätern festgelegt worden waren.

Dann wird die beabsichtigte Ernennung von gottesfürchtigen, verständigen und erfahrenen Personen, die vom Landesherren bestimmt wurden, vermerkt. Eine Bemerkung ist vorher noch eingeschoben, die von einer jüngst stattgefundenen Visitation zur Untersuchung der Kirchen spricht. Dahinter kann man vermuten, daß der Zustand in der materiellen Verwaltung nicht so lobenswert war. Negative Äußerungen über das in der Bentheimer Kirche darniederliegende Armenwesen waren bereits 1588 in die Tecklenburger Kirchenordnung eingeflossen⁵ und um das Jahr 1600 scheint es mit den kirchlichen Verhältnissen in Nordhorn auch nicht zum Besten gestanden zu haben⁶. Darauf läßt auch eine Äußerung des Nordhorner Pastoren Menco Sutoris schließen. Er vertraute dem Kirchenprotokoll an, daß infolge der eingefallenen Pest und des Absterbens seines Vorgängers die kirchlichen Rechnungen der Jahre 1606 und 1607 nicht geprüft worden waren und daß man nun die Prüfung im Jahre 1608 vornehmen wollte⁷. In diesem Jahr begann auch das Nordhorner Protokoll des Kirchenrates. Die Arbeit der Presbyterien entsprach wohl nicht den Vorstellungen der Kirchenordnung. Die Aufgaben des geistlichen Inspektors waren wegen der räumlichen Entfernungen vermutlich auch nicht so effektiv. Man kann sich vorstellen, daß vielleicht bei dem einen oder anderen Pastoren seine mehr oder minder ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft einer gewissen Gleichgültigkeit gewichen war oder er anderen Aufgaben den Vorrang gab. Zu erwähnen ist, daß zu diesem

⁴ wie unter 2, S 102-103

⁵ Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619, Herausgeber W. H. Neuser und G. Dörner, W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld, S 117

⁶ Heinrich Voort, Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und das Jahr 1598, JB 1993, S 55

⁷ KA Evgl. Ref. Kirche Nordhorn, A 131, 1608-1665 S 33

Zeitpunkt vermutlich schon die *Classis der Prediger*, eine Versammlung aller Prediger der Grafschaften Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg, bestand, obwohl die uns vorliegenden Protokolle erst 1625 beginnen. Ein gewisser Hinweis ist in der Tecklenburger Kirchenordnung im Zusammenhang mit den Synoden zu erkennen⁸. Dann werden in der Bestallungsurkunde die Namen und die Funktionen der bestellten Personen genannt. Es sind die „*Edele unsern Drosten Adolffen von Beesten, Edele Hoffmeistern Bertold von Stampa, Ehrwürdige, Ehrenfeste und Hoghgelährte Professoren Rhat Hermannum Ravensberg, der H. schrift Doctor und der liebe Getreue Johann Pagenstecker, der Rechten Doct*“. Bezeichnend ist, - dem reformierten Gemeindeverständnis aus dem Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen entsprechend - daß nur einer aus dem vierköpfigen Gremium, Hermann Ravensberg, ein Theologe war. Johann Pagenstecker war Jurist, die beiden anderen, Adolffen von Beesten und Bertold von Stampa, gehörten zum engeren Kreis des Grafen Arnold Jobst, sie vertraten die landesherrlichen Interessen. Die Ernennung der einzelnen Personen erfolgte durch den Grafen. Daraus ist zu folgern, daß auch die weiteren Ernennungen in der Zukunft dem Grafen als Landesherren vorbehalten waren.

Die Aufgaben des Gremiums wurden in der Weise beschrieben, daß es auf den Gottesdienst, die Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armensachen die Aufsicht haben sollte. Die Mitglieder hatten darauf zu achten wie sich Prediger, Kirchen- und Schuldiener in Lehre und Leben verhielten. Um das praktisch durchführen zu können, sollten sie *so oft es nöthig* Visitationen vornehmen. Darüberhinaus wurde ihnen anvertraut sich darüber zu informieren, wie *die sämptliche Kirchen Pastoreyen, Vicareyeen, Clöster* und andere Güter des geistlichen Bereiches und auch die Schul- und Armengüter ordentlich verwaltet wurden. Bei auftretenden Mißständen sollten sie für Verbesserungen und Abhilfen sorgen. Bei der Abnahme der Rechnungen in den einzelnen Gemeinden war ihre Gegenwart erforderlich. Ein Zeitraum ist hier nicht angegeben, wir können aber eine jährliche Rechnungsprüfung unterstellen. Ebenfalls waren die Erträge aus dem Kirchen- und Armenvermögen in Form von Pachten, Renten, Zinsen und sonstigen Einnahmen auf pünktlichen Eingang dem allgemeinen Gebrauch entsprechend zu überwachen. Streitige Ehesachen waren allein durch den Oberkirchenrat zu verhandeln, Entscheidungen und Schlichtungen bei Streitigkeiten sollten nach Gottes Wort und weltlichen Rechten getroffen werden. Der Oberkirchenrat hatte darauf zu achten, daß die Presbyterien in *gutem Gang*

⁸ Die Classis der Prediger der Grafschaft Bentheim in Vergangenheit und Gegenwart, von Hans-Jürgen Schmidt, Jahrbuch 1979, S 33

und Schwang arbeiteten. Bei der Wahl von Pastoren, Küstern, Lehrern und Organisten bestand ein Mitwirkungsrecht. Letztendlich wurde festgestellt, daß solch eine Aufsicht nicht ohne Regelungen und Androhung von Zwangsmaßnahmen geschehen konnte. Die mit hoheitlichen Aufgaben Betrauten wie Beamte, Prediger, Richter, Bürgermeister, Vögte, Provisoren und Gerichtsdienere wurden gebeten, dem Oberkirchenrat bei der Durchführung seiner Aufgaben hilfreich zur Seite zu stehen und ihn im Falle von Zwangsmaßnahmen zu unterstützen, um ein Eingreifen des Landesherrn zu vermeiden. Im letzten Satz ist festgehalten, daß dem Juristen, dem Dr. Pagenstecher, für seine Mühe jährlich auf Martini acht Müdde Roggen vom Empfänger der Geistlichen Güter zur Verfügung gestellt werden sollten. Die anderen Mitglieder des Oberkirchenrates waren demnach ehrenamtlich tätig.

Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vermögens des seit 1597 bestehenden **Geistlichen Rentamtes** lag jetzt ebenfalls beim Oberkirchenrat. Für die Verwaltung dieses Vermögens war schon im Jahre 1595 ein Rentmeister eingesetzt worden. Diese Institution besteht noch heute als unabhängige Einrichtung im Synodalbezirk Grafschaft Bentheim. Die Güter werden vom Moderamen des Synodalverbandes, einem mehrköpfigen Gremium, verwaltet. Alle Entscheidungen werden hier getroffen. Hier besteht noch eine Verbindung zum früheren Oberkirchenrat.

Daß die Einrichtung des Oberkirchenrates schon bald Folgen innerhalb der Kirche zeigte, können wir aus dem Protokoll der Nordhorner Kirche entnehmen. Noch im selben Jahre 1613 wurde vermerkt, daß man sich durch den verordneten Oberkirchenrat veranlaßt sah, mit Fleiß und Ernst zu erkunden, ob in den vergangenen Zeiten alle Zahlungen eingegangen waren. Zu diesem Zweck tagte man in Gegenwart des Richters und holte den Brandlechter Pastoren, *alß der ein older dener*⁹, hinzu. Pastor Berghaus war von 1581 bis 1598 als zweiter Prediger in Nordhorn tätig gewesen und hatte hier auch das Bürgerrecht besessen. Nach 1598 war er als Pastor in Brandlecht angestellt und verstarb hier 1625. Es wurde festgestellt, daß vor vielen Jahren einige Ländereien verkauft worden waren, daß man darüber aber keine Unterlagen besaß. Die erbetenen Kopien schickte man an den Oberkirchenrat in Bentheim.

Bis zum Jahre 1668 war der Oberkirchenrat entsprechend seiner Einsetzungsabsicht seinen Verpflichtungen ordentlich nachgekommen. Doch dann trat ein Ereignis ein, das für die noch junge Kirche eine außerordentliche Belastungsprobe darstellte. Zwar hatten die Bestimmun-

⁹ KA Evgl. Ref. Kirche Nordhorn, A 131, 1608-1665, S 41

gen des Westfälischen Friedens vom Jahre 1648 ausdrücklich und nachhaltig festgelegt, daß die Religionszugehörigkeit entsprechend dem Zustand des Jahres 1624 garantiert würde, doch gefiel das dem damaligen missionarisch ausgerichteten Münsteraner Bischof Christoph Bernhard von Galen (Abb. 9) überhaupt nicht. Durch ihn „wurde“ am 21. August 1668 der Graf von Bentheim, Ernst Wilhelm (Abb. 7), in der Kirche zu Coesfeld konvertiert. In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, daß seit dem Jahre 1588 als Folge des in der Zeit von 1545 bis 1563 abgehaltenen Trienter Konzils die Gegenreformation durch die Niederlassung der Jesuiten in Münster auch die Grafschaft Bentheim betroffen war. Besonders stand seit 1655 das Kloster Frenswegen im Mittelpunkt dieser gegenreformatorischen Maßnahmen. Nach seiner Konvertierung wurde der Graf von Bentheim auf Schloß Sassenberg im östlichsten Winkel des Bistums Münster festgehalten. Der Bischof von Münster besetzte die Burg Bentheim und verhielt sich entsprechend. Für die reformierten Gemeinden in der Grafschaft Bentheim bedeutete das nichts Gutes. Zuerst wurde dem Oberkirchenrat die Jurisdiktion in streitigen Ehesachen entzogen. Zwei der vier Oberkirchenräte, der gräfliche Beamte und der theologische Rat, wurden ohne Angabe von Gründen entlassen und durch zwei Katholiken aus dem Umfeld des Münsteraner Bischofs ersetzt. Den Vorsitz übernahm der katholische gräfliche Kanzler im Sinne eines landesherrlichen Regimentes. Sie hatten die Aufgaben im gegenreformatorischen Sinne fortgeführt. Die beiden übriggebliebenen Mitglieder des Oberkirchenrates zogen es fortan vor, den Sitzungen fernzubleiben. Auch als man ihnen hohe Strafen androhte, ließen sie sich nicht beeinflussen. Daraufhin stellte der Oberkirchenrat seine Tätigkeit als Behörde ein. Der reformierte Rentmeister wurde entlassen und die Position mit einem Katholiken besetzt. Die Einkünfte des geistlichen Rentamtes wurden den Reformierten entzogen. Sie dienten jetzt zur Finanzierung der Gegenreformation.

In dieser Notlage wandte sich die Grafschafter Kirche an verschiedene Stellen im deutschen Reich, doch alles war zunächst erfolglos. Erst eine Bittschrift der reformierten Prediger aus dem Jahre 1678 an den Kurfürsten von Brandenburg hatte Erfolg. Dieser ließ dem Grafen Ernst Wilhelm ein eigenhändiges Schreiben in Form einer Abmahnung mit entsprechenden Konsequenzen zukommen. Das veranlaßte den Grafen, den betroffenen Pastoren die seit vier Jahren ausstehenden Gehälter auszuzahlen. In dieser Zeit wurden auch Verbindungen zum niederländischen Bereich aufgenommen. Doch die Niederlande hatten auch unter dem Bischof zu leiden. Schon 1666 war er in die Niederlande eingefallen, beim zweiten Einfall des Bernhard von Galen in den Jahren 1672/74 gerieten die Generalstaaten arg in Bedrängnis. Die Grafschaft Bentheim war Durchzugsgebiet und hatte gewaltige Kontributionen zu zahlen.

Die Jahre von 1668 bis etwa 1700 waren erfüllt mit Streitigkeiten im kirchlichen und auch im öffentlich politischen Bereich. Im kirchlichen Bereich war es die angestrebte Gegenreformation in der Grafschaft Bentheim, im politischen Bereich die Erbstreitigkeiten im Hause Bentheim und die damit verbundenen Repressalien¹⁰. Der Bischof von Münster war im Jahre 1678, am 19. September, verstorben. Graf *Ernst Wilhelm von Bentheim* starb im Jahre 1693. Seine eigenen Kinder hatte er von der Nachfolge ausgeschlossen. Nachfolger wurde der Sohn seines Bruders Philipp Conrad (Abb. 8), *Ernst Moritz Wilhelm von Steinfurt*.

Der Haager Vergleich im Jahre 1701

Endgültige Regelungen der kirchlichen und politischen Angelegenheiten, d. h. der Erbangelegenheiten des gräflichen Hauses, wurden dann im Jahre 1701 im sogenannten Haager Vergleich, dem *Laudum regium*, getroffen. In sechzehn Abschnitten wurden die kirchlichen Angelegenheiten behandelt. Die Regelung der politischen Angelegenheiten, im Wesentlichen die Erbfolge in den beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt und die nicht eingehaltenen Verpflichtungen des Bielefelder Vergleichs von 1691, wurden in weiteren acht Punkten dargelegt. Im Zusammenhang mit dem Oberkirchenrat sind die ersten sechzehn Punkte wichtig, doch auch die Regelungen der politischen Dinge waren für die Kirche im weiteren Verlauf nicht ohne Bedeutung.

Im ersten Abschnitt wurde festgeschrieben, daß für die Einwohner der Grafschaft Bentheim hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit der Zustand des Jahres 1624, des Normaljahres, einschließlich der Veränderungen bis zum Jahre 1668 wiederhergestellt werden sollte.

Der zweite Abschnitt bestimmte, daß der alte, abgeschaffte Oberkirchenrat oder das Oberkonsistorium, eingesetzt durch den verstorbenen Grafen Arnold Joost, zur Wahrnehmung des geistlichen oder kirchlichen Regiments wieder installiert werden sollte. Statt der bisher vier Mitglieder ernannte man nun fünf Mitglieder, sie alle hatten der reformierten Religion anzugehören.

Der dritte Abschnitt regelte die Nachfolge beim Ableben eines Mitgliedes des Oberkirchenrates oder bei einem entsprechenden Amtsverzicht. Es oblag nunmehr den verbliebenen Mitgliedern, den Nachfolger zu wählen und zu bestimmen. Dieses neue Mitglied war dann dem

¹⁰ Einen Einblick in diesen Bereich gibt die Veröffentlichung von Dr. Voort im JB 1999 „die Sequestration von Neuenhaus und der Niedergrafschaft Bentheim durch König Wilhelm von Großbritannien im Jahre 1696“

Landesherrn nur vorzustellen. Nach der Präsentation war es innerhalb einer vierwöchentlichen Frist einzusetzen.

Im Abschnitt vier wurde vermerkt, daß der Oberkirchenrat nach alter Gewohnheit regelmäßig und zusätzlich bei einer besonderen Notwendigkeit, entsprechend der Anordnung von 1613, zu tagen habe. Von einem durch das Gremium zu wählenden Schriftführer war ein Protokoll der Verhandlungen anzufertigen.

Im fünften Abschnitt wurden die in der Anordnung von 1613 nur allgemein dargelegten Aufgaben konkretisiert. Vornehmlich hatte der Oberkirchenrat dafür Sorge zu tragen, für vakante Pastoren-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen so schnell wie möglich geeignete Personen zu finden, deren Wahl durch die Mitglieder des Ober- und dem örtlichen Kirchenrat zu erfolgen hatte. Die Entscheidung fiel durch Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder. Danach war der Gewählte gewissenhaft durch Oberkirchen- und Ortskirchenrat oder durch die Classis der Pastoren zu prüfen. Nach zufriedenstellender Prüfung war der Kandidat der Obrigkeit vorzustellen, die ihn innerhalb eines Monats anzustellen hatte. Danach sollte die Ordination durch zwei Mitglieder des Kirchenrates und einen gräflichen Abgeordneten stattfinden.

Weiterhin sollte sechstens der Oberkirchenrat mindestens einmal im Laufe eines Jahres die Classisversammlungen der Pastoren, die örtlichen Kirchenräte und alle Gemeinden besuchen, um Fehlentwicklungen zurechtzurücken. Die Disziplinargewalt über die kirchlichen Beamten einschließlich der Pastoren lag beim Oberkirchenrat.

Im siebten Abschnitt wurde dem Oberkirchenrat die Verwaltung der Geistlichen Güter, des Geistlichen Rentamtes, besonders ans Herz gelegt, damit alles zum Nutzen des reformierten Gottesdienstes geschähe. Sowohl der Rentmeister der Geistlichen Güter als auch die dem örtlichen Kirchenrat unterstellten Provisoren der Armen- und Kirchenkassen sollten jährlich ihre Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Ausnahmeregelungen waren da zu beachten, wo von altersher andere Regelungen bestanden hatten.

Achtens wurde festgehalten, daß alle Eheangelegenheiten nach „Gottes Wort und weltlichen Gerichten“ in die Zuständigkeit des Oberkirchenrates fallen sollten. Dasselbe galt für Angelegenheiten der Armen- und Kirchenkassen. Dazu gehörte auch die Prozessführung in den Fällen, die im Zusammenhang mit den Ämtern der Pastoren, Schulmeister, Küster und Organisten standen.

Nach Punkt neun waren Kirchengzuchtsverfahren, die innerhalb des Kirchenrates nicht zu regeln waren, dem Oberkirchenrat zu übergeben. Das äußerste Mittel, die Exkommunikation, war nur durch den Oberkirchenrat auszusprechen.

Im Abschnitt zehn wurde dem Oberkirchenrat im äußersten Fall auch das Recht zum Ergreifen von Zwangsmaßnahmen und Exekutionen, wie es auch gräfliche Beamten hatten, zugestanden. Damit aber kein Mißbrauch betrieben wurde, sollte alles in Bescheidenheit geschehen und bei gewichtigen Entscheidungen sollte der Oberkirchenrat die Classis mit einbeziehen, in schwierigen Fällen war ein Gutachten einer *Gereformeerde Universiteit* einholen.

Die Rückgabe des Schüttorfer Klosters, der Klosterkirche und der dazugehörenden Gebäude war im Abschnitt elf festgelegt. Dazu zählte auch das Gebäude des zweiten Pastorats für die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstelle in Schüttorf. Das gleiche galt auch für das zweite Pastorat in Bentheim und die damit verbundenen Einkünfte aus dem Vermögen, so wie es den Reformierten im Jahre 1624 zustand.

In den Abschnitten 12 und 13 regelte man Zahlungen, die mit dem Gymnasium in Steinfurt im Zusammenhang standen und ein auf die Kirche in Steinfurt aufgenommenes Kapital betrafen.

In Punkt vierzehn ging es um Leistungen des Geistlichen Rentamtes an einige Prediger und Lehrer, deren Einkommen aus dem Pfarr- oder Schulvermögen nicht für eine Stelle ausreichten. Dazu zählten auch noch Unterhaltszahlungen an Witwen und Waisen und Gelder zur Errichtung von Kirchen und Schulen. In Wilsum sollte die erste und einzige und in Veldhausen die zweite Pfarrstelle wieder besetzt werden. Die betroffenen Prediger Schrader für Wilsum und Hulsken für Veldhausen wurden namentlich genannt.

Im Abschnitt fünfzehn wurden die Rechte der katholischen Kirche aufgeführt. Den Katholiken wurde gestattet, im Schloß Bentheim und in der inzwischen durch die vom Grafen Ernst Wilhelm für die Katholiken neu erbaute Kirche in Bentheim Gottesdienste abzuhalten. In dem Haus Altena zu Schüttorf, im Hause Brandlecht, in der Burg zu Nordhorn, in dem Amtshaus zu Neuenhaus und im Dorf Emlichheim waren katholische Gottesdienste erlaubt. In Bentheim durfte am St. Johannestag eine Prozession stattfinden.

In diesem fünfzehnten Abschnitt fällt auf, daß weder die Klöster Frenswegen und Wietmarschen noch die beiden Landgemeinden Engden und Drievorden und auch nicht die beim alten Glauben verbliebenen adeligen Häuser genannt wurden. Es ist zu vermuten, daß hier der Zustand des Jahres 1624 galt und damit keine neuen Rechtspositionen geschaffen wurden. Darauf deutet auch der nächste Abschnitt hin.

Der Abschnitt sechzehn besagt, daß alle Dinge die bisher in diesem Vertrag nicht geregelt wurden, entsprechend dem Friedensvertrag von 1648 zu regeln waren.

Damit waren die Bedingungen des Haager Vergleichs festgelegt. Da inzwischen in der Grafschaft Bentheim der Landesherr der katholischen Konfession angehörte und damit auch sein Hofstaat katholisch war, fand in der personellen Besetzung des Oberkirchenrates eine weitreichende Veränderung statt. Das im Artikel zwei nunmehr auf fünf Personen erweiterte Gremium wurde im Vertrag namentlich genannt. Als Vorsitzender des Oberkirchenrates wurde der *Herr Ripperda zu Weldam (Holland)* bestimmt, weitere Mitglieder waren, der Rentmeister *Pontanus, Willem von Etzbach zu Langen*, die beiden Pastoren *Metelerkamp* aus Neuenhaus und *Frantzen* aus Schüttorf und *Dr. Wijdenbrugge* als Protokollführer. *Frederik Sijlvester Danckelmann* erhielt das Amt des Rentmeisters des Geistlichen Rentamtes.

Diese Veränderung begründete eine totale Unabhängigkeit von einer wie auch immer gearteten Landesherrschaft. Der Graf hatte jedes Recht der Einflußnahme in die Selbständigkeit der Reformierten Kirche verloren. Zusammenfassend kann man sagen, daß der Oberkirchenrat nach dem Haager Vergleich eine erheblich stärkere Position hatte als bei seiner Einsetzung im Jahre 1613. Das wurde bei manchen reformierten Kirchengemeinden nicht so positiv gesehen, denn man sah eigene Positionen gefährdet und fürchtete zuviel Obrigkeit. Die auf Veranlassung des Münsterschen Bischof durch die gräfliche Verwaltung eingezogenen Güter des Geistlichen Rentamtes wurden wieder in die Obhut des Oberkirchenrates zurückgeführt. Ebenso wurden die in Bentheim und Schüttorf eingezogenen Pfarrhäuser mit dem dazu gehörenden Pfarrvermögen den einzelnen Gemeinden zurückzugeben.

Wie wichtig es war, daß gerade den Niederlanden eine besondere Rolle zukam, zeigte sich in den folgenden Jahren. Kurz nach Abschluß des Vertrages starb im selben Jahr 1701 Graf Arnold Maurits Willem von Bentheim,. Nach dem Haager Vergleich war die Steinfurter Linie in Bentheim eingesetzt, und Graf Ernst aus der Ehe von Ernst Wilhelm und Gertrud von Zelst übernahm die Grafschaft Steinfurt. Nachfolger des 1701 verstorbenen Bentheimer Arnold Maurits Wilhelm wurde sein minderjähriger Sohn Hermann Friedrich. Für ihn regierte zunächst sein Vormund der Graf von Manderscheid-Blankenheim. Er war der Bruder seiner Mutter, Johanna Franziska von Manderscheid-Blankenheim. Nachdem Hermann Friedrich dann die Regierung übernommen hatte, wurde dieser bald gemütskrank, angesichts der hohen Schulden war das nicht verwunderlich. Die Regentschaft für ihn übernahm dann 1723 der

Kurfürst Clemens August von Köln, Bischof von Münster, Hildesheim und Paderborn. Mit dieser Regentschaft setzten auch wieder gegenreformatorische Bewegungen von seiten der Landesherrschaft ein. Sie versuchte immer wieder die Reformierte Kirche zu behindern und griff damit auch in den Aufgabenbereich des Oberkirchenrates ein. Aus dieser Zeit sind uns sehr viele Beschwerdeschriften der einzelnen Gemeinden bekannt, sog. „Gravamina“. Nicht selten riefen die Grafschafter in dieser Zeit den niederländischen Nachbarn und Garanten für die freie Religionsausübung zur Hilfe. Manchmal waren es geringfügige Angelegenheiten, in denen die Landesregierung einzugreifen versuchte. Als z. B. der Oberkirchenrat eine freiwillige Kollekte angesetzt hatte, wurde sie von der Landesregierung verboten. Erst auf die Intervention der Niederlande konnte sie dann stattfinden. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß Handlungsweisen von seiten des Oberkirchenrates nicht dazu beitrugen, das Verhältnis zur katholischen Landesregierung zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu sehen, daß während des ganzen 18. Jahrhunderts jeweils niederländische Adelige, Mitglieder der Ritterschaft der Staten von Overijssel, zum Vorsitzenden des Oberkirchenrates gewählt wurden. Es begann mit **Unico Ripperda vom Hause Weldam** im Jahre 1701 und weitere folgten bis zum Ende des Jahrhunderts aus den Häusern **van Rechtern, Twickel und Bentink**. Es waren alles Personen, die ihren Standpunkt auch in den staatstragenden Organen der Generaalstaten vertreten konnten. Hier könnten noch weitere Nachforschungen ertragreich sein. Eine Folge des Haager Vergleichs war dann auch eine verstärkte Hinwendung der Grafschafter Kirche zu den Niederlanden. Holte man im 17. Jahrhundert die Pastoren aus den Gebieten der Pfalz, Hessens, des Niederrheins oder gar der Schweiz, so waren nun vornehmlich Kandidaten der niederländischen Universitäten gefragt. Damit kam dann auch die holländische Kirchensprache in die Grafschaft Bentheim. Hatte es schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bedingt durch private und geschäftliche Beziehungen nach Holland in der Niedergrafschaft Bemühungen gegeben, in den Kirchen holländisch zu predigen, so wandte man sich nach Abschluß des Haager Vertrages verstärkt dieser Sprache zu. Sie fand dann auch sehr schnell Eingang. Die zwangsweise Abschaffung der holländischen Sprache im 19. Jahrhundert sorgte für viel Unruhe und führte zu harten Auseinandersetzungen.

Eine neue Situation trat ein, als im Jahre 1804 mit dem Grafen Ludwig Wilhelm ein reformierter Graf - er stammte aus der Steinfurter Linie - für kurze Zeit die Landesregierung im Rahmen der Napoleonischen Wirren übernahm. Kurz vorher war der letzte Graf aus der Linie Bentheim/Bentheim Friedrich Karl Graf von Bentheim, Sohn des schwermütigen Hermann

Friedrich, in Paris gestorben, ohne Erben zu hinterlassen. Nach dem Erbvertrag kam nun auch die evangelische Linie Steinfurt in der inzwischen wegen der desolaten Finanzen an Hannover verpfändeten Grafschaft Bentheim an die Regierung.

Erneut gab es für den Oberkirchenrat Schwierigkeiten. Nach Meinung des Grafen Ludwig Wilhelm war mit der Übernahme der Herrschaft durch einen evangelischen Landesherrn der Oberkirchenrat überflüssig geworden. Die Gefahr der Rekatholisierung sei nicht mehr vorhanden. Er als Graf und Landesherr stelle ja im Sinne des alten Grundsatzes „Cuius regio, ejus religio“ die Kirchenleitung dar. Doch schon zwei Jahre später wurde die Grafschaft dem neuen Großherzogtum Berg und nach weiteren vier Jahren, im Jahre 1810, dem Kaiserreich Frankreich zugeschlagen. Im Wiener Kongress im Jahre 1815 fiel dann die Grafschaft an das Königreich Hannover, dem es seit 1752 verpfändet war. Nachdem dann Hannover 1866 nach der Schlacht von Langensalza, wo es auf der falschen Seite gekämpft hatte, als Königreich zu existieren aufhörte und als preußische Provinz zum Königreich Preußen kam, wurde auch die Grafschaft Bentheim als Teil der Provinz Hannover preußisch.

Unter der napoleonischen Herrschaft blieb der Oberkirchenrat zunächst bestehen. Dann aber wurde er trotz Protestes auf eine Art Direktorium, das aus drei Personen bestand, reduziert. Am 25. 3. 1810 löste die Regierung durch eine Verordnung den Oberkirchenrat als überflüssige Behörde auf. Für die Grafschaft wurde eine Art Superintendentur errichtet und der vormalige geistliche Beisitzer im Oberkirchenrat, Pastor Schulz in Nordhorn, mit dem Titel eines „geistlichen Inspektors“ versehen und installiert. Er hatte Visitationen durchzuführen, Prüfungen der Kandidaten zum Predigtamt und Einführungen der Prediger vorzunehmen. Die Mitaufsicht über den Lebenswandel und die Amtsausführung der Geistlichen gehörte zu seinem Aufgabenbereich. Er war auch der Überbringer aller ministeriellen Verfügungen und hatte deren Durchführungen zu überwachen. In der Zeit der aufgeklärten französischen Republik gab es keine Beschränkungen oder Verbote der verschiedenen Religionen. Nach dem Ende der französischen Herrschaft im Jahre 1813 trat Hannover als Pfandherr wiederum die Herrschaft in der Grafschaft an. Bis auf die Bereiche der Gerichts- und der Kirchenverfassung führte man alles auf den Stand des Jahres 1804 zurück. Der Oberkirchenrat wurde zunächst nicht wieder eingesetzt und das Inspektorenamt blieb als eine auf Anweisung arbeitende Stelle bis zum Jahre 1818 bestehen. Den vielen Bemühungen aus der Grafschaft, den Oberkirchenrat als eigenständiges Leitungsgremium wieder zu installieren, war kein Erfolg beschieden gewesen. Es ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, daß der im Lande Hannover vorherrschenden lutherischen Orthodoxie eine Reformierte Kirche ein Dorn im Auge war.

Die Wiedereinsetzung des Oberkirchenrates im Jahre 1818

Erst ein im März 1817 von der Bentheimer Regierung gefordertes Gutachten zur Wiedereinsetzung des Oberkirchenrates führte im Jahre 1818 zur Wiedereinsetzung. Doch wie sah dieses neue Gremium aus, und waren die ursprünglichen Gedanken und Absichten der Jahre 1613 und 1701 noch zu erkennen?

Am 16. September 1818 wurde die Verordnung, „die Wiederherstellung des reformierten Oberkirchenrats in der Grafschaft Bentheim betreffend¹¹“, veröffentlicht. Aus der Formulierung der Präambel ist schon ein gewisses Mißvergnügen zu erkennen. Sie lautete: *Nachdem wiederholt darauf angetragen worden ist, daß der im Jahre 1613 gestiftete, im Jahre 1701 erneuerte und unter der französischen Occupation aufgehobene Oberkirchenrath oder das Ober-Consistorium der evangelisch reformirten Unterthanen in der Grafschaft Bentheim wieder hergestellt werden möge und Wir nach angestellter Untersuchung jene Wiederherstellung, unter zweckmäßigen Beschränkungen und Verbesserungen zum Besten des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens, für angemessen gefunden haben: so verordnen Wir hierüber Folgendes.*

Aus der Präambel kann man schon herauslesen, daß die Hannoversche Regierung das Gremium des Oberkirchenrates für überflüssig hielt. Das, was später auch einmal vorgeschlagen wurde, nämlich die Unterordnung der Reformierten Kirche unter ein lutherisches Konsistorium, wäre vermutlich von Seiten der Regierung zu diesem Zeitpunkt schon wünschenswert gewesen. Doch die Reformierten waren ja nun einmal seit 1648 eine anerkannte Religionsgemeinschaft innerhalb des deutschen Reiches, und der Westfälische Friede war auch für Hannover verbindlich.

Es folgen dann in elf Paragraphen die entsprechenden Anordnungen. Im ersten Paragraphen wurde die Wiedereinrichtung des Oberkirchenrates mitgeteilt. Er bestand nunmehr aus drei Mitgliedern, dem Direktor und zwei Beisitzern, einem Theologen und einem Nichttheologen. Dem Kollegium wurde ein Aktuar für den Schriftverkehr und ein Rentmeister für die Verwaltung der reformierten geistlichen Güter hinzugefügt. Alle Mitglieder mußten evangelisch-reformierter Religion sein. Schon die Bezeichnung Direktor drückte etwas anderes aus als die Bezeichnung Präses. Der Präses ist der erste unter Gleichen. Der Direktor hatte eine anordnende Funktion, er war mehr als einer unter Gleichen.

¹¹ Siehe unter 2, S 125-128

Im zweiten Paragraphen wurde die Ernennung der Mitglieder geregelt. Bei Abgang eines der drei Mitglieder hatte das Kollegium dieses der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen. Das Kollegium hatte dann die Möglichkeit, einen oder mehrere Kandidaten für die Nachfolge vorzuschlagen. Die Königliche Regierung ernannte dann einen Nachfolger, ohne an einen der vorgeschlagenen Kandidaten gebunden zu sein. Aus diesen Bestimmungen geht ganz eindeutig hervor, daß es sich bei dem auf diese Weise installierten Oberkirchenrat nur noch um eine dem Ministerium untergeordnete und auf Weisung zu arbeitende Behörde ging. Jede Eigenständigkeit war nicht mehr möglich, die einzige Einschränkung war nur noch, daß die entsprechenden Mitglieder der Reformierten Kirche angehören mußten. Unter diesem Aspekt ist es dann auch nicht verwunderlich, daß im Jahre 1823, als der Direktor des Oberkirchenrats, von Pestel, aus seinem Amt ausschied, ein Nachfolger erst auf wiederholte Mahnungen im Jahre 1830 ernannt wurde. In diese Zeit fällt auch die Überlegung, den Oberkirchenrat ganz aufzulösen und die Grafschafter Kirche dem lutherischen Konsistorium in Osnabrück zu unterstellen.

Im dritten Paragraphen gab die Regierung die Stadt Nordhorn als Tagungsort vor. Ein monatlicher Tagungstermin zur *Wahrnehmung der ihm durch die bestehenden Kirchengesetze vorgegebenen Geschäfte* wurde vorgeschrieben. Mit den bestehenden Kirchengesetzen sind wohl die Gesetze innerhalb des Königreiches Hannover gemeint.

Im vierten Paragraphen war geregelt, daß der Aktuar bei den Sitzungen die Protokolle zu erstellen, die Aufsicht über die Registratur zu führen und den ausgehenden Schriftverkehr zu tätigen hatte. Im nächsten Satz wird dann das eigentlich Wichtige gesagt und damit auch die Einbindung in das königliche Ministerium deutlich gemacht. Es heißt, daß beim Ausscheiden des Actuars *ein fähiges Subject* von der Königlichen Regierung in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath vorgeschlagen und durch das Ministerium ernannt wurde. Der Oberkirchenrat hatte nur noch ein Mitwirkungsrecht.

Im fünften Paragraphen, wo es um die Wahl und Ernennung von Predigern, Schul-, Küster-, und Organistenstellen ging, ist wenig geändert worden. Doch auch hier wird die Einflußnahme der Regierung deutlich, wenn gesagt wurde, daß bei Stimmgleichheit von Ober- und örtlichem Kirchenrat bei der Abstimmung über zwei Kandidaten, die vorgesetzte Behörde, das Ministerium in Hannover, allein entschied. Die niederen Kirchendiener sollten nach erfolgter Wahl vom Oberkirchenrat, die erwählten Prediger aber vom Oberkirchenrat und der Classis, mindestens aber von dem Oberkirchenrat und zwei Deputierten der Classis examiniert werden. Wenn sie für fähig befunden wurden, waren sie der Obrigkeit zu präsentieren. Die Er-

nennung des Predigers hatte dann durch die Königliche Hoheit oder im Namen der Königlichen Hoheit von dem Minister, die Einführung durch das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates zu erfolgen.

Der sechste Paragraph regelte neben der wie bisher üblichen jährlichen Besuchsverpflichtung gegenüber der Classis und den einzelnen Gemeinden auch die Zuständigkeiten bei der Entlassung von Kirchendienern. Mit Ausnahme der Prediger konnten die niederen Kirchendiener durch den Oberkirchenrat suspendiert werden. Diese Suspendierung war innerhalb von 24 Stunden der Regierung *gründlich anzuzeigen*. Ein Prediger konnte nur durch die Regierung unmittelbar suspendiert werden, vorher hatte der Oberkirchenrat eine genaue Untersuchung vorzunehmen.

Der § 7 befaßte sich mit den Gütern des Geistlichen Rentamtes. Die Aufsicht über die Güter lag beim Oberkirchenrat, er hatte darauf zu achten, daß alle Güter zum Nutzen des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwandt wurden. Bei etwaigen Verkäufen mußte die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden. Auch war der Oberkirchenrat nicht befugt, das Vermögen mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu belasten.

Im § 8 wurde die bisherige rechtliche Handhabung vorerst auf der untersten Ebene beibehalten. Kirchen-, Schul- und Armensachen, die nicht der weltlichen Justiz unterlagen, gehörten in die Kompetenz des Oberkirchenrates, Berufungsfälle waren ausgeschlossen. Alle Ehesachen der evangelischen Einwohner, sowohl reformierter als auch lutherischer Konfession gehörten zum Aufgabenbereich des Oberkirchenrates. Als Berufungsinstanz war das Ober-Appellationsgericht in Celle zuständig. Bei Erteilung von Dispensationen in Ehesachen erhielt der Oberkirchenrat dieselben Befugnisse, die dem Consistorium in Hannover zustanden.

Der § 9 regelte schwere Fälle von Kirchenzucht, bei denen schon zuvor das Ortskonsistorium tätig geworden war. In zweiter Instanz wurde der Oberkirchenrat eingeschaltet, er hatte aber seine Ausführungen der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Die Regierung selbst entschied in wichtigen oder zweifelhaften Fällen.

Im § 10 wurde dem Oberkirchenrat zur Durchsetzung seiner Entscheidungen erlaubt, sich der gesetzlichen Zwangs- und Executionsmittel zu bedienen. Vorher mußte ein Gutachten der Classis eingeholt werden, um dann sofort dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Im letzten Paragraphen 11 verfügte man eine sorgfältige Revision der Bentheimische Kirchenordnung vom Jahre 1708 sowie die Aufhebung der ersten zehn Paragraphen des Haager Vergleichs.

Zusammenfassend kann man sagen, daß, abgesehen von internen Regelungen innerhalb des geistlichen Lebens der Kirchengemeinden, dem Oberkirchenrat von der Einsetzungsabsicht des Jahre 1613 und der nach 1701 besonders ansehnlichen Stellung nichts mehr geblieben war. Er war zu einer reinen Behörde innerhalb des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten degradiert worden. Als Behörde arbeitete er nur noch auf Anweisung Hannovers und im Rahmen der damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften. Allein durch gefügte Mitarbeit konnte er seine Stellung erhalten und bewahren.

Das erklärt auch manche harte und nachdrückliche Haltung in der Einführung und Durchsetzung der deutschen Sprache. Die Amtssprache im Königreich Hannover war die deutsche Sprache. Bedingt durch die kulturelle und wirtschaftliche Anbindung an die Niederlande, sprach man in der Niedergrafschaft und auch in Nordhorn holländisch, in den Kirchen wurde holländisch gepredigt. Es ist im Hinblick auf die nach 1701 erfahrenen Unterstützungen und erhaltenen Hilfen aus dem Nachbarland verständlich, daß man in der gemeinsamen Sprache auch einen Akt der Dankbarkeit zeigte. Es ist aber umgekehrt auch ganz natürliche, daß man von hannoverscher Seite diese Besonderheit nicht gerne sah und versuchte, sie auszumerzen. Ob es gut und richtig war, durch Verordnungen so stark in das kirchliche Leben der reformierten Gemeinden einzugreifen, darf in Frage gestellt werden.

Als nach dem plötzlichen Tod des Pastoren Bakker am 14.03.1830 Pastor Loedewyk Lucas Adriaan Lucassen in Nordhorn installiert worden war, hatte vorher am 16. Februar 1830 der Königliche Oberkirchenrat dem Nordhorner Kirchenrat mitgeteilt, daß das Königliche Ministerium in Hannover die Genehmigung zur Confirmation und Installation des neuen Predigers erteilt habe. Gleichzeitig wurde auf die Ministerialverfügung vom 24. 09.1827 hingewiesen, daß bei erledigten Pfarrstellen in Orten mit zwei Predigern mindestens eine Stelle mit einem deutschsprachigen Prediger zu besetzen war. Pastor Lucassen war zwar ein deutschsprechender Prediger, doch wie sollte er in einer Gemeinde in der deutschen Sprache predigen, in der alle Kirchenbücher und auch die sonstige Literatur in holländischer Sprache gedruckt waren und die Gemeindeglieder holländisch sprachen. Hier war ein Streit vorprogrammiert, der sich auch noch über Jahre hinziehen sollte.

Als am 25. Juni 1830 die Regierung in Hannover eine Jubelfeier zur Übergabe der Augsburger Confession im Königreich Hannover anordnete, wurden die Grafschafter Prediger durch den Oberkirchenrat angewiesen, diesen Tag feierlich zu begehen. Sie begingen ihn, obwohl die Reformierten nach dieser Augsburger Bekenntnisschrift immer noch Ketzer waren. Das Protokoll des Nordhorner Kirchenrates vermerkte, daß man der Übergabe der Augsburger

Confession feierlich unter Teilnahme einer großen Versammlung gedachte und der Prediger Lucassen die Schuljugend zur Kirche führte und über Co. 1, Verse 12 u. 13 predigte¹².

1837 wurde der Plan von 1826 wiederaufgenommen, die Reformierte Kirche der Grafschaft dem lutherischen Konsistorium in Osnabrück unterzuordnen. Nur der Protest der Classis der Prediger der Grafschaft Bentheim verhinderte dies. Der Oberkirchenrat befand sich immer wieder in einer sehr prekären Situation. Auf der einen Seite kannte er die Situationen in den einzelnen Gemeinden und hatte sie ihnen gegenüber zu vertreten, auf der anderen Seite mußte er aber die Anordnungen aus Hannover vertreten.

Diese Abhängigkeit des Oberkirchenrates in der rechtlichen Stellung in dieser Zeit ist in manchen Darstellungen der vergangenen Jahre zu wenig oder auch gar nicht beachtet worden, zumindest wurde sie vernachlässigt. Es ist dann nicht verwunderlich, daß man zu falschen Bewertungen kam und sie auch aussprach. Man bewegte sich im 19. Jahrhundert nicht in einer Demokratie. Trotzdem gab es eine unabhängige Justiz im Rahmen der angeordneten Gesetze.

Viele Verordnungen, die nach der Wiederherstellung des Oberkirchenrats in der Grafschaft Bentheim im Jahre 1818 ergingen, stellten eine Allgemeingültigkeit für das ganze Königreich Hannover dar. Zum Beispiel war das erste Gesetz im kirchlich-schulischen Bereich, das der Oberkirchenratseinsetzung folgte, die Verordnung, die die Feier der Sonn- und Festtage sowie der Buß- und Bettage betraf, ausgefertigt am 25. Januar 1822 im Carlton-House in England. Es gab aber auch Regelungen, die getroffen werden mußten und nur für die Grafschaft Bentheim Gültigkeit hatten. Sie trugen dann die Unterschrift *des Königlich-Großbritannisch-Hannoverscher Ober-Kirchenraths der Grafschaft Bentheim*, der als befehlsempfangende Behörde installiert war. Beispielhaft sind hier die Verordnungen vom 9. November 1848¹³: *Taufe der Kinder von Separatisten*; es geht hier um die aktenmäßige Erfassung der Geburten, denn Standesämter gab es zu dem Zeitpunkt nicht. Das gleiche gilt für die Verordnung des *Königlich-Hannoverscher Ober-Kirchenraths der Grafschaft Bentheim* vom 1. April 1857¹⁴. Hier wurden die gesetzlichen Eintragungen im Rahmen von *Aufgebot und Trauungen der Separatisten* behandelt. Die von der Regierung in Hannover ernannten Prediger - in der Grafschaft Bentheim waren es die reformierten - hatten die Funktion eines späteren Standesbeamten. Für

¹² KA Evgl. ref. Kirche Nordhorn, A 131, 1739-1832, S 260

¹³ siehe unter 2, S 257-258

¹⁴ siehe unter 2, S 329-330

alle Protestanten der Grafschaft Bentheim lag die Verantwortung für das Zivilstandsregister bei den reformierten Predigern, für die Katholiken bei den katholischen Pastoren.

Zusammenfassend kann man für die Zeit ab 1818 sagen, daß diese Zeit bestimmt war durch die absolute Unterordnung der Kirche unter den Staat. Das Kirchenregiment lag als Bestandteil der Staatshoheit in den Händen des Landesherrn. Der Staat hatte sich mehr denn je den Einfluß auf die kirchliche Verwaltung gesichert - der Oberkirchenrat war lediglich Ausführungsorgan für die unter der Autorität des Staates erlassenen Gesetze und Verordnungen.

1866 endete die Existenz des Königreiches von Hannover, und die Grafschaft kam mit Hannover an das Königreich Preußen. Durch Erlaß vom 20.02.1884 wurde das Konsistorium in Aurich zu einer Zentralbehörde für die gesamte reformierte Kirche der Provinz Hannover ernannt. Die Provinz Hannover wurde in neun Bezirke aufgeteilt. Die Grafschaft Bentheim war der sechste Bezirk. An der Spitze eines jeden Bezirks stand ein Superintendent. Eine Ausnahme bildete hier der sechste Bezirk, die Grafschaft Bentheim. Wohl aus alter reformierter Tradition lehnte man diesen Titel ab. Hier fungierte weiterhin der Vorsitzende der Bezirkssynode unter dem Titel **Präses**. Damit behielt man wenigstens den Titel, den bis zur hannoverschen Verordnung von 1818 der Vorsitzende des Oberkirchenrates getragen hatte.

Mit dem Datum vom 20.02.1884 hörte die eigenständige Reformierte Kirche der Grafschaft auf zu existieren. Den meisten Grafschafter Gemeinden war es nicht leicht gefallen, die Selbständigkeit nach fast dreihundert Jahren aufgeben zu müssen. Sie bewahrte sich die Selbständigkeit bis in unsere Zeit hinein in den eigenständigen, presbyterial-synodal geführten einzelnen Gemeinden.

Literatur:

400 Jahre Arnoldinum, Schriftenreihe des Kreisheimatbundes Steinfurt 6, Greven 1988, Verlagsgesellschaft Eggenkamp mbH, Greven, ISBN 3-923166-25-7

Deutsche Geschichte, Heinz Schilling, Aufbruch und Krise Deutschland, 1517-1648, 1994 Wolf Jobst Siedler Verlag, GmbH, Berlin, ISBN 3-88680-500-X

Die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland, Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart, Bearbeitet von Elwin Lomberg, Gerhard Nordholt und Alfred Rauhaus, Verlag H. Risius, Weener 1982, ISBN 3-88761-005-9

Die Kirchenverfassung der Grafschaft Bentheim in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Inaugural-Dissertation von Hans Smend, Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske 1908

Der Frieden von Münster 1648, Herausgegeben von Gerd Dethlefs mit Beiträgen von Johannes Arndt und Ralf Klötzer, Verlag Regensberg Münster, 1998, ISBN 3-7923-0720-0

Krieg Konfessionalisierung Westfälischer Frieden, Herausgegeben von Gerd Steinwascher, Verlag der Emsländischen Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim, Schloß Clemenswerth, Sögel 1998, ISBN 3-925034-28-5

Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588-1988, Verlag Heimatverein der Grafschaft Bentheim e.V. Bad Bentheim 1988, Das Bentheimer Land - Band 114, ISBN 3-922428-18-5

Umkehr und Erneuerung, Aus der Geschichte der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen 1838-1988, G. J. Beuker, Herausgeber: Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen 1988, Verlag A. Hellendoorn KG, Bad Bentheim

Abbildungen

1. Graf Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim (1663-1701) mit Gemahlin Johannetta Franziska von Manderscheid-Blankenheim
2. Graf Ernst von Bentheim-Steinfurt (1661-1713), Vetter von Graf Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim. Das heutige fürstliche Haus steht in der Nachkommenschaft des Grafen Ernst.¹⁵
3. Graf Arnold II zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg (1554-1606)
4. Conradus Vorstius (gest. 1622) - Als Theologe und Professor an der Hohen Schule zu Steinfurt wurde er 1604 zum ersten Inspektor der Grafschafter Evangelischen Kirchen eingesetzt.
5. Hermann Ravensperger (1586-1625) - Als Nachfolger von Vorstius war er an der Hohen Schule zu Steinfurt tätig, er wurde 1613 Mitglied des ersten eingesetzten Oberkirchenrates.
6. Arnold Jobst Graf von Bentheim (1580-1643) - In seiner Regierungszeit wurde im Jahre 1613 der Oberkirchenrat eingesetzt.¹⁶

¹⁵ Für die Erlaubnis zum Fotografieren der Originalgemälde der Grafen Ernst (Abb. 2) und Arnold Jobst (Abb. 6) spreche ich an dieser Stelle Oskar Prinz zu Bentheim meinen Dank aus.

¹⁶ siehe 15

7. Ernst Wilhelm Graf von Bentheim (1623-1693) - Er konvertierte unter dem Druck des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen zum katholischen Glauben.
 8. Philip Conradt Graf von Steinfurt (1630-1668), jüngerer Bruder des Grafen Ernst Wilhelm
 9. Christoph Bernhard von Galen (1606-1678), Fürstbischof zu Münster
- (Die beiden letzten Fotos Dr. Voort am Mittwoch, 09.08.2000 übergeben.)

Der Oberkirchenrat, Vortrag Plasger ca 2000

Vortrag von Gerhard Plasger, gehalten in Zusammenhang mit dem Thema Lage und der Oberkirchenrat. Vortragsreihe Frenswegen zum Thema Kirchengeschichte. (ca im Jahre 2000)

Der vierte Teil ist dem **Oberkirchenrat** gewidmet. Wir kennen dieses Wort auch als Titel für Personen im kirchlichen Bereich. In der Grafschaft Bentheim bezog sich dieser Begriff auf ein Gremium, das zunächst als Bindeglied zwischen der weltlichen Obrigkeit und den einzelnen Gemeinden zu sehen war. Der Oberkirchenrat hatte eine übergeordnete Funktion, z. B. war er zuständig für das Schlichten von Ehestreitigkeiten. Darüberhinaus war es auch seine Aufgabe den einzelnen Gemeinden, vertreten durch den örtlichen Kirchenrat, zur Seite stehen. Bei seiner Installierung im Jahre 1613 bestand es aus vier, nach dem Haager Vergleich von 1701 aus fünf und zuletzt als untergeordnete Kirchenbehörde aus drei Personen.

Wie kann man nun dieses Gremium einordnen? Um das Ganze etwas besser erklären zu können, möchte ich die Auswirkungen der Reformation von der lokalen Ebene weg in eine etwas grundsätzlichere und umfassendere Richtung bringen. Das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit, und mit der Reformation beginnt die Neuzeit, hatten wir ein festgefügtes, christliches Weltbild. Auf der einen Seite gab es im geistlichen Bereich die Kirche mit dem Papst an der Spitze. Die andere Seite, der weltliche Bereich, war durch den Kaiser vertreten. Das weltliche abendländische Reich trug den Namen „Römisches Reich Deutscher Nation“.

Die Reformation erschütterte dieses Weltreich. Zunächst fand diese Reformation im innerkirchlichen Bereich statt. Sie war geistlich ausgerichtet auf eine innere Erneuerung und Rück-

besinnung der bestehenden Kirche auf die biblischen Grundlagen. Dadurch daß es nicht gelang, das reformatorische Gedankengut in die bestehende Kirche einzubinden, entstand ein Bruch. Mit dem Bann und dem damit verbundenen Ausschluß aus der Kirche wurde nicht nur Martin Luther getroffen, sondern alle, die der neuen Lehre anhängen.

Es gab nun eine neue kirchliche Ausrichtung, die in das bestehende Rechtssystem der **einen** Kirche und des **einen** Reiches nicht hineinpaßte. Der Theologe Luther, der diese Auswirkungen nicht gesehen und nicht gewollt hatte, löste das Problem vordergründig, in dem er den jeweiligen Landesherrn zum obersten Bischof der neuen alten Kirche ernannte. Das führte dann auf dem des Augsburger Reichstages von 1555 zu dem Grundsatz „cujus regio, ejus religio“. Der Landesherr entschied über die Religion seiner Untertanen. Mit dieser Reichstagsentscheidung war die bisherige Einheit von Kirche und Staat zerbrochen. Der Kaiser hatte dieses nicht verhindern können. Es traf Karl V so stark, daß er resignierte und kurz darauf im Jahre 1556 abdankte und sich in ein Kloster in Spanien zurückzog.

In den außerdeutschen Bereichen kam man zu anderen Überlegungen. Man orientierte sich nicht an dem bisherigen System des römischen Rechtes mit einem Herrscher an der Spitze, dem Papst, sondern richtete sich aus in Verbindung mit dem Jesuswort, „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ und der apostolischen Ämteraufteilung zu einem Gemeindeaufbau von unten her. Nicht hierrarchisch von oben nach unten ausgerichtet sah man die kirchlichen Ämter, sondern umgekehrt. Die Mittlerrolle der Kirche war nicht mehr gegeben. An ihre Stelle trat die „Königsherrschaft Jesu Christi“ in allen Bereichen des täglichen Lebens. Um den Gemeinden eine Ordnung zu geben, wurden örtliche Presbyterien oder Kirchenräte eingesetzt.

Doch wie stand es mit der Verbindung zur Landesherrschaft? Hier in der Grafschaft Bentheim war unter dem Grafen Arnold I im Jahre 1544 die Reformation eingeführt. Nach seinem Ableben, übernahm sein Sohn als Everwyn III die Regierung. Er war verheiratet mit der Gräfin Anna von Tecklenburg. Nach allem was wir wissen, scheint es keine glückliche Ehe gewesen zu sein. Im Gegensatz zu seiner Frau stand er der Kirche gleichgültig gegenüber. In seiner Regierungszeit (9 Jahre) wurde 1560 das Novizenverbot für Frenswegen ausgesprochen. Es liegt nahe, hierin die Absicht einer Ausdehnung seines Macht- oder Finanzbereiches zu sehen. Als Everwyn III in jungen Jahren starb, führte zunächst die Gräfin Anna die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn, dem späteren Grafen Arnold II, verheiratet mit Magdalena von Neuenahr. Er und seine Frau wandten sich der reformierten Richtung der Reformation zu. Unter ihm wurde die **Tecklenburger Kirchenordnung** im Jahre 1588 in seinen Grafschaften

eingeführt. Das von seinem Großvater Arnold I im Zusammenhang mit der Reformation eingezogene Kirchengut entzog er der gräflichen Verwaltung und brachte es in eine Stiftung, dem **Geistlichen Rentamt**, ein. Das war im Jahre 1597. Im Jahre 1604 berief er in Schüttorf die erste Synode ein. Bis dahin waren die gräflichen Aktivitäten Ausfluß des landesherrlichen Regimentes, obwohl sich das „cujus regio“ von Augsburg sich nur auf die lutherischen Stände bezog. Doch an einem Ergebnis der Schüttorfer Synode zeigt sich schon eine andere Richtung. Es wurde ein „**Geistliches Inspektorat**“ als Aufsichtsbehörde für die in sich selbständigen Grafschafter Kirchen eingerichtet. Zum Inspektor ernannte der Graf den **Theologen Conrad Vorstius**, Professor an der Hohen Schule zu Steinfurt und später auch Pastor an der Steinfurter Stadtkirche. Im Jahre 1606 starb dann Graf Arnold II.

Nachfolger Arnolds wurde sein Sohn Arnold Jobst, der sich zunächst wenig um das kirchliche Engagement kümmerte. Als Vorstius 1610 als Professor nach Leyden berufen wurde, folgte ihm **Hermann Ravensberger** im Amt des geistlichen Inspektors und als Professor an der Hohen Schule. Als ein Jahr später Ravensberger als Professor nach Groningen berufen wurde, behielt er das Amt des Inspektors. Man kann sich vorstellen, daß bei den räumlichen Entfernungen und den vielfachen Aufgaben im Lehramt, für das Inspektorat im gräflichen Herrschaftsbereich nur wenig Zeit blieb.

Das alles führte wohl dazu, daß man nach anderen Wegen suchte, das landesherrliche Element der Aufsicht zu gewährleisten. So kam es dann unter dem Datum vom 13.10.1613 zur Einrichtung der „**Comission und Bestallung zum Oberkirchenrat**“ Dieses erste Gesetz der Bentheimer Kirche wurde auf dem Schloß Bentheim vom damaligen Grafen Arnoldt Jobst eigenhändig unterschrieben und in Kraft gesetzt. Abgesehen von einigen Unterbrechungen war es bis zum Ende der Selbständigkeit der Grafschafter Kirche im Jahre 1882 das Bindeglied zwischen den einzelnen Gemeinden und der jeweiligen politischen Landesherrschaft. Zunächst hieß dieses ernannte Gremium schlicht Oberkirchenrat, nach dem Anschluß an Hannover bekam es den verordneten und nicht selbst gewählten Titel „**Königlicher Oberkirchenrat**“

Dem ersten, vom Grafen im Jahre 1613 ernannten Gremium gehörten die „gottsfürchtige, verstandige und erfahrene Personen“ an: der **Drost Adolphen von Beesten, der Hofmeister Bertolt von Stampa, der Rat Professor Dr. Hermannus Ravensperg und der Jurist Dr. Johan Pagenstecher**. Die Arbeit dieses Gremiums geschah ehrenamtlich. Lediglich für den Juristen Pagenstecher ist eine jährliche Dotation von 8 Müdde Roggen vermerkt, die durch den Verwalter der Geistlichen Güter und aus deren Mitteln zu Martini eines jeden Jahres zu leisten

war. Bezeichnend und dem reformierten Gemeindeverständnis entsprechend dem Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen ist, daß nur einer aus dem vierköpfigen Gremium ein Theologe war. Die anderen drei gehörten den weltlichen Ständen an.

Aufgaben

Die Aufgaben dieses landesherrlichen Gremiums waren nur allgemein umrissen. Es hatte darauf zu achten, daß Gottesdienst, Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armensachen ordentlich, mit Fleiß und mit christlichem Eifer angegangen werden. Den Predigern, Kirchen- und Schuldienner (Pastoren und Lehrer) soll es in Lehr und Leben zur Seite stehen und, soweit erforderlich, auch visitieren. Darüberhinaus gehörte es auch zu den Aufgaben des Oberkirchenrates die finanziellen Dinge in den Gemeinden wie Verpachtung der Ländereien, der Einkünfte aus Renten und Zinsen u. sonstigen vermögensrechtlichen Dingen zu überwachen. Disziplinarische und Eheangelegenheiten wurden vom Oberkirchenrat allein geregelt. Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vermögens des seit 1597 bestehenden **Geistlichen Rentamtes** lag jetzt ebenfalls beim Oberkirchenrat. Für die Verwaltung dieses Vermögens war schon im Jahre 1595 ein Rentmeister eingesetzt worden. Zusammenfassend kann man sagen, daß der Oberkirchenrat das Verbindungsglied zum Landesherren war, im übrigen aber den Gemeinden begleitend zur Seite stand, bei Streitigkeiten hinzuzuziehen war und bei der Berufung von Pastoren zusammen mit dem örtlichen Kirchenrat über die Berufung abstimmt. .

Bis zum Jahre 1668 ist der Oberkirchenrat entsprechend seiner Einsetzungsabsicht, seinen Verpflichtungen ordentlich nachgekommen. Doch dann trat ein Ereignis ein, das für die noch junge Kirche eine außerordentliche Belastungsprobe darstellte. Zwar hatten die Bestimmungen des Westfälischen Friedens vom Jahre 1648 ausdrücklich und nachhaltig festgelegt, daß die Religionsfreiheit entsprechend dem Zustand des Jahres 1624 garantiert wurde, doch gefiel das dem damaligen missionarisch ausgerichteten Münsteraner Bischof Christoph Bernhard von Galen überhaupt nicht. Durch ihn wurde am 21. August 1668 der Graf von Bentheim, Ernst Wilhelm, in der Kirche zu Coesfeld konvertiert. Das hatte zur Folge, daß die gräflichen Beamten reformierter Konfession entlassen und mit Katholiken aus dem Umfeld des Münsteraner Bischofs besetzt wurden, die die Geschäfte im gegenreformatorischen Sinne fortführten. Zuerst wurde dem Oberkirchenrat die Jurisdiktion in streitigen Ehesachen entzogen. Zwei der vier Oberkirchenräte, der gräfliche Beamte und der theologische Rat wurden ohne Angabe von Gründen entlassen und durch zwei Katholiken ersetzt. Den Vorsitz übernahm der katholische gräfliche Kanzler. Die beiden übriggebliebenen Mitglieder des Oberkirchenrates zogen es daraufhin vor, den Sitzungen fernzubleiben. Auch als man ihnen hohe Strafen androhten,

ließen sie sich nicht beeinflussen. Daraufhin stellte der Oberkirchenrat seine Tätigkeit als Behörde ein. Der reformierte Rentmeister wurde entlassen und die Position mit einem Katholiken besetzt. Die Einkünfte des geistlichen Rentamtes wurden den Reformierten entzogen. Sie dienten jetzt zur Finanzierung der Gegenreformation.

In dieser Notlage wandte sich die Grafschafter Kirche an verschiedene Stellen im deutschen Reich, doch alles war erfolglos. Erst eine Bittschrift der reformierten Prediger aus dem Jahre 1678 an den Kurfürsten von Brandenburg hatte Erfolg. Dieser ließ dem Grafen Ernst Wilhelm ein eigenhändiges Schreiben in Form einer Abmahnung mit entsprechenden evtl. Konsequenzen zukommen. Das veranlaßte den Grafen, einigen betroffenen Pastoren, die seit vier Jahren ausstehenden Gehälter auszuzahlen. In dieser Zeit wurden Verbindungen zum niederländischen Bereich aufgenommen. Doch die Niederlande hatten auch unter dem Bischof zu leiden. Schon 1666 war er in die Niederlande eingefallen, beim zweiten Einfall des Bernhard von Galen in den Jahren 1672/74 gerieten die Generalstaten arg in Bedrängnis. Die Grafschaft Bentheim war Durchzugsgebiet und hatte Kontributionen zu zahlen.

Bezeichnend für diesen doch sehr streitbaren Bischof ist eine Aussage des englischen Gesandten Temple. Ihm gegenüber soll er geäußert haben: „Wenn sein Unternehmen scheitere und sein Land verlorenginge, wolle er sich nach Italien zurückziehen und sich von seinen Geldern bei der Bank von Venedig einen Kardinalshut kaufen. Aber erst werde er noch sein Glück versuchen und Lärm in der Welt machen, bevor er sie verlasse.“ (Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Band III, Seite 23)

Die Jahre von 1668 bis etwa 1700 sind erfüllt mit Streitigkeiten im kirchlichen und auch im öffentlich politischen Bereich. Im kirchlichen Bereich war es die angestrebte Gegenreformation in der Grafschaft Bentheim, im politischen Bereich die Erbstreitigkeiten im Hause Bentheim und die damit verbundenen Repressalien. Einen kleinen Einblick in diesen Bereich gibt die Veröffentlichung von Dr. Voort im JB 1999 „die Sequestration von Neuenhaus und der Niedergrafschaft Bentheim durch König Wilhelm von Großbritannien im Jahre 1696“ (Neuenhaus und Umgebung - Everwyn von Götterswyk)

Der Bischof von Münster war im Jahre 1678 am 19. September verstorben. Graf **Ernst Wilhelm von Bentheim** starb im Jahre 1693. Seine eigenen Kinder hatte er von der Nachfolge ausgeschlossen. Nachfolger wurde der Sohn seines Bruders (Philipp Conrad), **Ernst Moritz Wilhelm von Steinfurt**.

Endgültige Regelungen der kirchlichen und politischen Angelegenheiten, d. h. den Erbangelegenheiten des gräflichen Hauses, wurden dann im Jahre 1701 im sogenannten Haager Vergleich, dem *Laudum regium* (löbliche Herrschaft, Entscheidung) getroffen.

Entsprechend den Regelungen des Westfälischen Friedens wurde der Zustand des Jahres 1624, des sogenannten Normaljahres, wiederhergestellt. Das heißt, der Oberkirchenrat kam wieder in den Stand zurück, den er durch die gräfliche Verfügung bei seiner Einsetzung 1613 gehabt hatte. Da inzwischen der Landesherr der katholischen Religion angehörte, und damit auch sein Hofstaat katholisch war, fand in der personellen Besetzung eine Veränderung statt. Das bisher aus vier Personen bestehende und vom Grafen zu ernennende Gremium wurde um eine Person **auf fünf erweitert**. Zwei davon waren jetzt geistlichen und drei weltlichen Standes. Alle hatten der reformierten Religion anzugehören. Auch der neu eingesetzte Rentmeister des Geistlichen Rentamtes hatte reformiert zu sein. Namentlich wurden in dieses Gremium eingesetzt, der **Herr Ripperda zu Weldam (Holland)**, der **Rentmeister Pontanus, Willem von Etzbach zu Langen**, die beiden Pastoren **Metelerkamp aus Neuenhaus** und **Frantzen aus Schüttorf** und **Dr. Wijdenbrugge als Protokollführer**. **Frederik Sijlvester Danckelmann** erhielt das Amt des Rentmeisters des Geistlichen Rentamtes.

Eine weitere Veränderung trat bei der Besetzung der Stellen im Gremium Oberkirchenrat ein. Nach der alten Regelung wurden die Mitglieder von Seiten des Landesherrn ernannt. Der wiedereingesetzte Oberkirchenrat hatte jetzt beim Absterben eines Mitgliedes den Nachfolger selbst zu wählen. Dieser mußte dann dem Landesherrn präsentiert werden und war nach dieser Präsentation ordentliches Mitglied.

Bei der Besetzung vacanter Pastoren-, Schul-, Küster- und Organistenstellen hat der Oberkirchenrat mitzuwirken. Er war dafür verantwortlich, daß die entsprechenden Stellen besetzt wurden. Bei der Wahl des Kandidaten hatte er zusammen mit dem Ortskonsistorium abzustimmen.

Des Weiteren soll der Oberkirchenrat einmal pro Jahr die Classis-Versammlungen und jede einzelne Gemeinde visitieren. Die Aufsichtspflicht wurde erweitert. Die Oberaufsicht über die kirchlichen Güter oblag dem Oberkirchenrat. Die Provisoren der Armen- und der Kirchenkasse hatten ihre Rechnungen nach Prüfung durch den Kirchenrat auch dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Entscheidungen zum Eherecht lagen wieder beim Oberkirchenrat. Ebenso ist der Oberkirchenrat Berufungsinstanz in Kirchenzuchtsverfahren. Das Recht Prozesse zu führen, lag auch bei ihm.

Zusammengefaßt kann man sagen, daß der Oberkirchenrat nach dem Haager Vergleich eine erheblich stärkere Position hatte, als nach der Einsetzung im Jahre 1613. Das merkten auch sehr schnell die einzelnen reformierten Gemeinden und waren darüber garnicht erfreut. Man sah eigene Positionen geschwächt und das Prinzip, daß keine Gemeinde über eine andere herrschen sollte, gefährdet. Unterschiedliche Meinungen gab es auch bei dem Verfahren der Neu-besetzung der Pastoren- und Lehrerstellen.

Die durch die gräfliche Verwaltung eingezogenen Güter des Geistlichen Rentamtes waren wieder in die Obhut des Oberkichenrates zurückzuführen. Ebenso wurden die u. a. in Bentheim und Schüttorf eingezogenen Pfarrvermögen wieder den einzelnen Gemeinden zurückzugeben.

Im Haager Vergleich sind auch die Rechte der katholischen Kirche geregelt worden. Die Schloßkirche in Bentheim und die unter dem Grafen Ernst Wilhelm erbaute St. Johannis-Kirche wurden den Katholiken zugesprochen. In Schüttorf war es der katholischen Kirche zugestanden, in der Burg Altona ihre Gottesdienste zu halten. In Nordhorn stand den Katholiken die von den Augustinern gekaufte ehemalige gräfliche Burg zur Verfügung, in Neuenhaus das Amtshaus und in Brandlecht und in Emlichheim war es ebenfalls erlaubt, katholische Gottesdienste abzuhalten - in beiden Fällen ohne Nennung eines bestimmten Gebäudes. Darüberhinaus wurde in Bentheim einmal jährlich eine Prozession erlaubt.

Der Haager Vergleich von 1701 wurde geschlossen zwischen den Grafen Arnold Maurits Willem einerseits und den Grafen Ernst und Statius Philip anderseits. Die Garantie für die Durchführung übernahmen die Brittanische Majestät (gleichzeitig Herzog von Hannover), der König in Preussen und die Generaal Staten der Niederlande. Mit dem Haager Vergleich war zunächst wieder eine Rechtssicherheit hergestellt.

Wie wichtig es war, daß gerade den Niederlanden eine besondere Rolle zukam, zeigte sich in den nächsten Jahren. Kurz nach Abschluß des Vertrages starb im selben Jahr 1701 der Graf von Bentheim Arnold Maurits Willem. Nachfolger wurde sein minderjähriger Sohn Hermann Friedrich. Für ihn regierte zunächst sein Vormund der Graf von Manderscheid-Blankenheim (1704-1716). Bald nachdem Hermann Friedrich dann die Regierung übernommen hatte, wur-

de er gemütskrank, angesichts der hohen Schulden nicht verwunderlich. Die Regentschaft für ihn übernahm dann 1723 der Kurfürst Clemens August von Köln, Bischof von Münster, Hildesheim und Paderborn. Mit dieser Regentschaft setzten auch gegenreformatorische Bewegungen von seiten der Landesherrschaft wieder ein. Sie griff immer wieder in den Aufgabenbereich des Oberkirchenrates ein. Aus dieser Zeit sind uns sehr viele Beschwerdeschriften der einzelnen Gemeinden bekannt, sog. „Gravamina“. Nicht selten riefen die Grafschafter ref. Kirchen in dieser Zeit den niederländischen Nachbarn und Garanten für die freie Religionsausübung zur Hilfe. Manchmal waren es lächerliche Dinge, z. B. hatte der Oberkirchenrat eine freiwillige Kollekte angesetzt, die dann von der Landesregierung verboten wurde. Erst auf die Intervention der Niederlande konnte sie dann stattfinden. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß von seiten des Oberkirchenrates auch gewisse Handlungen dazu beitrugen, daß das Verhältnis nicht das beste war.

Vor diesem Hintergrunde ist es auch zu sehen, daß während des ganzen 18. Jahrhunderts jeweils niederländische Adelige, Mitglieder der Ritterschaft der Staten von Overijssel zum Vorsitzenden des Oberkirchenrates gewählt wurden. Es begann mit **Unico Ripperda vom Hause Weldam** im Jahre 1701 und weitere folgten bis zum Ende des Jahrhunderts aus den Häusern **Twickel** (1717 Mitglied der Ritterschaft), **van Rechtern und Bentink**. Vermutlich waren es diejenigen, die auch gleichzeitig das Drostenamt der Twente innehatten. Hier sind noch weitere Nachforschungen erforderlich.

Eine neue Situation trat ein, als im Jahre 1804 mit dem Grafen Ludwig Wilhelm wieder ein reformierter Graf - er stammte aus der Steinfurter Linie - für kurze Zeit die Landesregierung im Rahmen der Napoleonischen Wirren übernahm. Kurz vorher war der letzte Graf aus der Linie Bentheim/Bentheim Friedrich Carl von Bentheim in Paris ohne männliche Erben zu hinterlassen, gestorben. Nach dem Erbvertrag kam nun die evangelische Linie Bentheim/Steinfurt wieder an die Regierung.

Erneut gab es für den Oberkirchenrat Schwierigkeiten. Nach Meinung des Grafen Ludwig Wilhelm war mit der Übernahme der Herrschaft durch einen evangelischen Landesherrn der Oberkirchenrat überflüssig geworden. Er als Graf und Landesherr stelle ja die Kirchenleitung dar. Doch schon zwei Jahre später wurde die Grafschaft dem neuen Großherzogtum Berg, und nach weiteren vier Jahren, im Jahre 1810, dem Kaiserreich Frankreich zugeschlagen. Im Wiener Kongress, im Jahre 1815, fiel dann die Grafschaft an das Königreich Hannover, dem es seit 1752 verpfändet war. Nachdem dann Hannover 1866 nach der Schlacht von Langensalza, wo es auf der falschen Seite gekämpft hatte, als Königreich aufhörte zu existieren und als

preußische Provinz zum Königreich Preußen kam, wurde auch die Grafschaft Bentheim als Teil von Hannover preußisch.

Unter der napoleonischen Herrschaft blieb der Oberkirchenrat zunächst bestehen. Dann aber wurde er trotz Protestes auf eine Art Direktorium, das aus drei Personen bestand, reduziert.

Am 25. 3. 1810 löste die Regierung durch eine Verordnung den Oberkirchenrat als überflüssige Behörde auf. Für die Grafschaft wurde eine Art Superintendentur errichtet und der vormalige geistliche Beisitzer, Pastor Schulz in Nordhorn, mit dem Titel eines „geistlichen Inspektors“ in der Grafschaft Bentheim versehen und installiert. Er hatte Visitationen durchzuführen, Prüfungen der Kandidaten zum Predigtamt und Einführungen der Prediger vorzunehmen. Die Mitaufsicht über den Lebenswandel und die Amtsausführung der Geistlichen gehörte zu seinem Aufgabenbereich. Er war auch der Überbringer aller ministeriellen Verfügungen und hatte die Durchführung zu überwachen. In der Regierung der aufgeklärten Republik gab es natürlich keine Beschränkungen der Religionen.

Nach dem Ende der französischen Herrschaft im Jahre 1813 trat Hannover als Pfandherr wiederum die Herrschaft in der Grafschaft an. Bis auf die Bereiche der Gerichts- und der Kirchenverfassung führte man alles auf den Stand des Jahres 1804 zurück. Der Oberkirchenrat wurde nicht wieder eingesetzt und das Inspektorenamt blieb - als eine auf Anweisung arbeitende Stelle - bis zum Jahre 1818 bestehen.

Trotz vieler Bemühungen aus der Grafschaft, den Oberkirchenrat als eigenständiges Leitungsgremium einer presbyterialen Kirche nach dem Grundsatz, daß keine Kirche über eine andere herrschen dürfe, führte erst ein im März 1817 von der Bentheimer Regierung gefordertes Gutachten zur Wiedereinsetzung im Jahre 1818. Ein Streitpunkt der vergangenen Jahre war gewiß die seit dem Haager Vergleich bestehende Unabhängigkeit des Oberkirchenrats von der staatlichen Gewalt.

Das ergab sich dann auch aus der Verordnung vom 16.09.1818, „die Wiederherstellung des reformierten Oberkirchenrats in der Grafschaft Bentheim betreffend“. Die Besonderheiten des *Laudum regium* im Verhältnis des Oberkirchenrates zur staatlichen Obrigkeit sind in den neuen Bestimmungen nicht mehr enthalten. Im Wesentlichen folgen die neuen Bestimmungen den ursprünglichen Anordnungen wie sie im Jahre 1613 festgelegt waren. Die Einbindung in das jetzt vorhandene neue Herrschaftssystem wurde hervorgehoben. Der Oberkirchenrat wurde zu einer Behörde, die all ihre Befugnisse im Auftrage des Landesherrn auszuüben hat und in seinem Namen handelt. Zu seinen Aufgaben gehört die Führung der Aufsicht über das gesam-

te Kirchen-, Schul- und Armenwesen in der Grafschaft Bentheim, doch alles im Rahmen der Anordnungen des vorgesetzten Ministeriums.

Das geänderte Verhältnis zur Landesherrschaft wird im Besonderen im personellen Bereich spürbar. Dem Gremium gehören statt bisher fünf Personen nur noch drei an. Der bisherige Inspektor ist in dem nunmehrigen Präsidenten wiederzuerkennen. Von den beiden weiteren Personen hatte einer geistlichen und der andere weltlichen Standes zu sein. Die drei Mitglieder des Oberkirchenrates wurden durch den Landesherrn bestimmt, sie haben allerdings noch reformierter Religion zu sein. Durch wenigstens einmal im Jahre abzuhaltende Visitationen der Klassis und der örtlichen Kirchenräte haben sie sich von dem jeweiligen Zustande des kirchlichen Lebens zu überzeugen und bei sich zeigenden Übelständen auf Abstellung zu dringen. Zu allen personellen Veränderungen muß die Zustimmung und Genehmigung des Landesherrn, des Königs von Hannover, eingeholt werden. Bisher gab es nur eine Anzeigepflicht. Dem nunmehr „königlichen Oberkirchenrat“ verblieb die Disziplinarstrafgewalt über Geistliche, Lehrer und kirchliche Beamte, soweit sie mit dem Amte in Verbindung stehen. Ihm verbleibt die Zuständigkeit für sämtliche Ehesachen der reformierten und lutherischen Eingesessenen der Grafschaft Bentheim. Veräußerung und Belastung von Kirchengut bedarf der Einwilligung des Ministeriums. Die Ernennung der Pfarrer geschieht nach erfolgter Wahl und Präsentation durch den Oberkirchenrat entweder durch den Landesherrn unmittelbar oder in seinem Namen durch das Ministerium.

Das wichtigste Privileg, die Ergänzung seiner Mitglieder wird ihm genommen. Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind Staatsbeamte. Wie alle anderen erhalten sie ihr Amt lediglich durch das Vertrauen des Landesherrn. Beim Wegfall eines Mitgliedes bringt die Regierung dem Landesherrn einen oder mehrere Kandidaten in Vorschlag. Der Landesherr entscheidet nach freiem Ermessen ohne an den Vorschlag gebunden zu sein. Als Tagungsort wird nunmehr Nordhorn bestimmt - bisher Neuenhaus - monatliche Sitzungen werden angeordnet.

Diese ganz Verordnung ist bestimmt von der absoluten Unterordnung der Kirche unter den Staat. Das Kirchenregiment liegt als Bestandteil der Staatshoheit in den Händen des Landesherrn. Die Diener der Kirche erhalten den Status der übrigen Staatsbeamten. Der Staat hat sich den weitgehendsten Einfluß auf die kirchliche Verwaltung gesichert - der Oberkirchenrat ist lediglich Ausführungsorgan für die unter der Autorität des Staates erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Hatte der Oberkirchenrat nach dem Laudum ein Jahrhundert gegenüber dem Staat sich als eigenständiges Kirchenorgan gesehen, so wurde er nun nach der Verordnung von 1818 selbst zu einem Teil des Staates. Hier kann man durchaus die Frage stellen, ob diese neue Regelung nicht auch zu einem Streitpunkt in den innerkirchlichen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre führte, die letzten Endes mit einer Abscheidung endete? Von Seiten der Abgeschiedenen wurde gerade diese Unabhängigkeit der Kirche vom Staat besonders betont.

Wie unwichtig für Hannover diese alte Selbständigkeit des Gremiums war, zeigte sich auch, als im Jahre 1823 der Direktor des Oberkirchenrats, von Pestel, aus seinem Amt ausschied. Trotz wiederholter Mahnungen wurde der Posten durch die hannoversche Ministerialbürokratie erst im Jahre 1830 wieder besetzt. 1826 wurde sogar erwogen, den Oberkirchenrat ganz aufzulösen und die Grafschafter Kirche dem Konsistorium in Osnabrück zu unterstellen. Es scheint so, als ob der Landesverwaltung die Reformierte Kirche mit ihrer niederländisch geprägten Einstellung und Kirchensprache ein Dorn im Auge war. 1837 machte die Regierung in Hannover wiederum den Vorstoß in diese Richtung. Die Klassis der reformierten Prediger protestierte in einer außerordentlichen Versammlung zu Norhorn gegen das Vorgehen der Regierung in scharfer Weise.

1854 richtete der Oberkirchenrat ein Ersuchen an die Klassis, wenigstens einmal im Vierteljahr deutsch zu predigen. Auch daran ist zu erkennen, daß es der Regierung ein Anliegen war, die holländische Kirchensprache abzuschaffen, obwohl Katechismus, Gesang- bzw. Kirchenbuch und die geistliche Erbauungsliteratur in holländischer Sprache im Gebrauch waren.

1866 hörte das Königreich von Hannover auf zu existieren und die Grafschaft kam mit Hannover an das Königreich Preußen. Durch Erlaß vom 20.02.1884 wurde das Konsistorium zu Aurich zu einer Zentralbehörde für die gesamte reformierte Kirche der Provinz Hannover. Das war das Ende des Oberkirchenrates. Die Provinz Hannover wurde in neun Bezirke aufgeteilt. Die Grafschaft Bentheim war der sechste Bezirk. An der Spitze eines jeden Bezirks stand ein Superintendent. Eine Ausnahme bildete hier der sechste Bezirk, die Grafschaft Bentheim. Wohl aus alter reformierter Tradition lehnte man diesen Titel ab. Hier fungierte der Vorsitzende der Bezirkssynode unter dem Titel **Präses**. Damit behielt man wenigstens den Titel, den bis zur hannoverschen Verordnung von 1818 der Vorsitzende des Oberkirchenrates getragen hatte.

Der Grafschafter Kirche ist es nicht leicht gefallen, die Selbständigkeit nach fast dreihundert Jahren aufgeben zu müssen. Sie bewahrte sich diese Selbständigkeit bis in unsere Zeit hinein in den eigenständigen, presbyterial geführten einzelnen Gemeinden.

Protokoll des Kirchenrates der Gemeinde Georgsdorf vom 4. April 1869

Da ich an Stelle des verstorbenen Predigers Odens vom 4 ten April 1869 durch den **Königlichen Preußischen Oberkirchenrath** als Pastor zu Georgsdorf eingeführt bin, habe ich von dieser Zeit an die Weiterführung des Kirchenprotokolls übernommen.

H. Nyhuis Prediger

Geschichte des Oberkirchenrats, G. Plasger - 29.04.2013

Eine entscheidende Veränderung im rechtlichen Bereich der Reformation wurde auf dem Augsburger Reichstag im Jahre 1555 getroffen. Unter dem Begriff des „Augsburger Religionsfriedens“ ging dieser Reichstag in die Geschichte ein. Er stufte die Religionshoheit des Römischen Kaisers Deutscher Nation von dieser höchsten Ebene auf die darunterliegende Ebene der Reichsstände oder Reichsgebiete herab. Damit lag nun die Religionshoheit bei den einzelnen Landesherren und in den reichsfreien Städten bei deren Magistrate. Dieser Beschluß führte zu dem später üblichen Begriff des „cuius regio, ejus religio“.

Für den Kaiser Karl V war das so bedeutsam und demütigend, daß er im folgenden Jahr 1556 resignierte und als Kaiser abdankte. Die Religionseinheit war zerbrochen.

In den evangelischen Ländern und Städten wurde damit die Jurisdiktion der Bischöfe aufgehoben. Die evangelischen Landesherren übernahmen in ihren Gebieten die bischöfliche Leitung und Verwaltung der Anhänger der 1530 verfaßten „Confessio Augustana“.

Innerhalb des Reformationsgedanken entwickelten sich unterschiedliche Richtungen in den westlichen und östlichen Ländern. Die Aussage des Matthäusevangeliums, wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen, führte zu einer anderen, von unten herauf wachsende Gemeindestruktur. Für verfolgte und schutzlose Gemeinden war es auch die einzige Möglichkeit zu überleben, z. B. in Polen, Frankreich und in den spanischen Niederlanden.

In den Niederlanden führte diese Verfolgung 1568 zu einem Befreiungskrieg gegen die spanische Herrschaft unter Philipp II. Eine Gruppe der in den Niederlanden unter dem Herzog Alba Verfolgten flüchteten nach Emden, das damals mehr Flüchtlinge als Einheimische beherbergte. Auf der Synode 1571 in Emden wurde der Beschluß gefaßt, daß keine Gemeinde über eine andere herrschen solle. Er entsprach dem evangelisch-reformierten Verständnis.

In der Grafschaft Bentheim galt zunächst der Grundsatz entsprechend dem Augsburger Religionsfrieden „cuius regio, ejus religio“. Unter dem Grafen Arnold II begann eine Hinwendung zur oberdeutschen oder schweizerischen Richtung der Reformation.

Durch die Heirat des Grafen Arnold im Jahre 1573 mit der Gräfin Magdalene von Neuenahr verstärkte sich die Hinwendung zur reformierten Richtung. Im Jahre 1575 im Dezember nahm das Ehepaar das Abendmahl nach reformierter Auffassung.

1588 trat die Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung in Kraft. Neben den Pastoren und Räten aus Tecklenburg waren auch Pastoren aus Schüttorf und Nordhorn beteiligt. Diese Kirchenordnung galt vermutlich auch in der Grafschaft Bentheim. In dieser Ordnung ist die Calvinische Ämterlehre genannt. Es sind die Ämter der Prediger (Diener), der Ältesten (Senioren) und der Diaconen (Almosenpfleger). Sie zusammen bildeten das Presbyterium.

Ab 1597 gab es die Classisversammlungen der Grafschafter Pastoren. Im selben Jahr wurde das Geistliche Rentamt genannt. Es verwaltete die heimgefallenen Kirchengüter. 1604 fand eine Synode in Schüttorf statt. Vermutlich haben die kriegerischen Ereignisse der vergangenen und folgenden Jahre dazu beigetragen, daß Synoden nicht, wie vorgesehen, öfter stattfanden. Vielleicht reichten auch zunächst die Classisversammlungen aus. Die Akten der Schüttorfer Synode sind beim Rathausbrand 1945 verloren gegangen. Inhaltlich sind die Beschlüsse aber im Kirchenratsprotokoll der Bentheimer Gemeinde vom Januar 1605 festgehalten (Pastor Schmidt hat darüber im Jahrbuch 2008, Seite 139, geschrieben). Die Teilnehmer sind uns nicht bekannt. Ein Ergebnis dieser Synode war die Gründung eines „Geistlichen Inspektorats“.

Diese Stelle wurde zunächst mit dem Theologen der „Hohen Schule“ in Schüttorf bzw. in Steinfurt besetzt. Zunächst war es D. Conradum Vorstium, der 1610 einen Ruf nach Leyden erhielt, dann Hermann Ravensberger. Als Ravensberger einen Ruf an die Universität Groningen erhielt, behielt er trotz der großen Entfernung weiterhin das Inspektorat in der Grafschaft.

Schon in der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung (1588) wird auf Fehlentwicklungen des finanziellen Bereichs in Nordhorn hingewiesen. In anderen Ortschaften war es vermutlich nicht anders. Den Nordhorner Protokollen ist zu entnehmen, daß infolge „der eingefallenen

Pest und des Absterbens verschiedener Pastoren“ die kirchlichen Rechnungen der Jahre 1606 und 1607 nicht geprüft waren und daß man dieses nun im Jahre 1608 vornehmen wolle. Das kann man der nicht gerade effektiven Verwaltung des geistlichen Inspektorats zuschreiben. Das geistliche „Inspektorat“ scheint wohl nicht den Erfolg gehabt zu haben, den man sich davon versprochen hatte. Ich nenne hier beispielhaft neben Nordhorn auch die Gemeinde in Veldhausen.

Einsetzung des Oberkirchenrates am 13. Oktober 1613

Um hier Abhilfe zu schaffen kam es dann am 13. Oktober 1613 zur Installierung des Oberkirchen-Rathes. Die Installierungsurkunde ist in hochdeutscher Sprache verfasst und vom Grafen Arnold Joost unterschrieben.

Der Graf übergab sein dem Augsburger Reichstagbeschluß entsprechendes geistliches Regiment an eine Commission. Dem Oberkirchenrat gehörten vier vom Grafen Jobst ernannte Mitglieder an. Das weltliche Regiment vertraten der Drost Adolffen von Beesten und der Hofmeister Bertolt von Stampa; das geistliche Element übernahm der Theologe Professor und Rat Dr. Hermannus Ravensperg (vorher Inspektor), für die rechtlichen Angelegenheiten war der Jurist Dr. Johan Pagenstecker zuständig. Pagenstecker war der Einzige, der für seine Mühe eine Dotation von 8 Müdde Roggen bezog. Die Aufgaben des Oberkirchenrates bestanden darin, die einzelnen Gemeinden „richtig zu bestellen und verwalten zu lassen“. Er wurde mit Aufgaben betraut, die der Kirchenrat nicht leisten konnte.

Den Mitgliedern wurde anvertraut sich darüber zu informieren, wie *die sämptliche Kirchen Pastoreyen, Vicareyeen, Clöster* und andere Güter des geistlichen Bereiches und auch die Schul- und Armengüter ordentlich verwaltet wurden. Bei auftretenden Mißständen sollten sie für Verbesserungen und Abhilfen sorgen. Bei der Abnahme der Rechnungen in den einzelnen Gemeinden war ihre Gegenwart erforderlich. Ein Zeitraum ist hier nicht angegeben, wir können aber eine jährliche Rechnungsprüfung unterstellen. Ebenfalls waren die Erträge aus dem Kirchen- und Armenvermögen in Form von Pachten, Renten, Zinsen und sonstigen Einnahmen auf pünktlichen Eingang dem allgemeinen Gebrauch entsprechend zu überwachen. Streitige Ehesachen waren allein durch den Oberkirchenrat zu verhandeln, Entscheidungen und Schlichtungen bei Streitigkeiten sollten nach Gottes Wort und weltlichen Rechten getroffen werden. Der Oberkirchenrat hatte darauf zu achten, daß die Presbyterien in *gutem Gang und Schwang* arbeiteten. Bei der Wahl von Pastoren, Küstern, Lehrern und Organisten bestand ein Mitwirkungsrecht.

Der Oberkirchenrat stellte keine vorgesetzte Behörde oder eine selbständige Kirchenleitung dar. Oberkirchenrat und Kirchenrat stehen auf einer Stufe. Etwas anderes hätte auch gegen den Grundsatz, dass keine Gemeinde einer anderen Gemeinde untertan sei, verstoßen. Der Oberkirchenrat hatte eine Kontroll- und Hilfestellungsfunktion.

Daß solch ein begleitendes Gremium erforderlich war, zeigt sich daran, daß nach neueren Forschungen damals zunächst einmal eine Bestandsaufnahme der Kirchlichen Güter erfolgte. Dabei wurde festgestellt, daß Ansprüche der „pastorien“ z. T. nicht realisiert worden oder auch nicht mehr bekannt waren. Es mußte einiges aus dem Verborgenen zurückgeholt werden. Jüngst gefundene Unterlagen dazu lagern heute im Synodalarchiv.

Letztendlich wurde festgestellt, daß solch eine Aufsicht nicht ohne Regelungen und Androhung von Zwangsmaßnahmen geschehen konnte. Die mit hoheitlichen Aufgaben Betrauten wie Beamte, Prediger, Richter, Bürgermeister, Vögte, Provisoren und Gerichtsdiener wurden gebeten, dem Oberkirchenrat bei der Durchführung seiner Aufgaben hilfreich zur Seite zu stehen und ihn im Falle von Zwangsmaßnahmen zu unterstützen, um ein Eingreifen des Landesherren zu vermeiden.

Der Oberkirchenrat wurde durch den Landesherren eingesetzt, Veränderungen waren vom Landesherren zu genehmigen. Es bestanden also eine gewisse Abhängigkeit und einflussnehmende Möglichkeit des Landesherren.

Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vermögens des seit 1597 bestehenden **Geistlichen Rentamtes** lag jetzt auch beim Oberkirchenrat. Für die Verwaltung dieses Vermögens war schon im Jahre 1595 ein Rentmeister eingesetzt worden. Diese Institution besteht noch heute als unabhängige Einrichtung im Synodalbezirk Grafschaft Bentheim. Die Güter werden vom Moderamen des Synodalverbandes, einem mehrköpfigen Gremium, verwaltet.

Glaubenswechsel des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim

Bis zum Jahre 1668 war der Oberkirchenrat entsprechend seiner Einsetzungsabsicht seinen Verpflichtungen ordentlich nachgekommen. Doch dann trat ein Ereignis ein, das für die noch junge reformierte Kirche eine außerordentliche Belastungsprobe darstellte. Auf Veranlassung des damaligen in Münster als Fürstbischof residierenden Christoph Bernhard von Galen konvertierte Ernst Wilhelm, Graf von Bentheim, am 21. August 1668 in der Kirche zu Coesfeld zum Römisch-katholischen Glauben. Nach der Konvertierung wurde der Graf auf Schloß Sassenberg im östlichsten Westfalen in eine Art Schutzhaft genommen.

Der Bischof von Münster besetzte die Burg Bentheim und die beiden gräflichen Vertreter im Oberkirchenrat wurden durch zwei Katholiken aus dem Umfeld des Bischofs ersetzt. Den theologischen Rat entließ man ohne Angabe von Gründen.. Den Vorsitz übernahm der katholische gräfliche Kanzler im Sinne eines landesherrlichen Regimentes. Dem Oberkirchenrat wurde die Jurisdiktion in streitigen Ehesachen entzogen. Die beiden übriggebliebenen Mitglieder des Oberkirchenrates zogen es fortan vor, den Sitzungen fernzubleiben. Auch als man ihnen hohe Strafen androhte, ließen sie sich nicht beeinflussen. Daraufhin stellte der Oberkirchenrat seine Tätigkeit ein. Der reformierte Rentmeister wurde entlassen und die Position mit einem Katholiken besetzt. Die Einkünfte des geistlichen Rentamtes wurden den Reformierten entzogen. Sie dienten jetzt zur Finanzierung der Gegenreformation.

Die Jahre von 1668 bis etwa 1700 waren erfüllt mit Streitigkeiten im kirchlichen und im politischen Bereich. Im kirchlichen Bereich war es die angestrebte Gegenreformation in der Grafschaft Bentheim, im politischen Bereich die Erbstreitigkeiten im Hause Bentheim. Am 19. September 1678 starb der Bischof von Münster, Graf *Ernst Wilhelm von Bentheim* starb im Jahre 1693.

Vom Haager Vergleich 1701 bis zum Jahre 1803

Der Haager Vergleich ist in niederländischer Sprache abgefasst. Nach dem Haager Vergleich im Jahre 1701 wurde der Oberkirchenrat wieder eingesetzt.

In sechzehn Abschnitten sind die kirchlichen Angelegenheiten behandelt.

Im ersten Abschnitt wurde festgeschrieben, daß für die Einwohner der Grafschaft Bentheim hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit der Zustand des Jahres 1624, des Normaljahres, einschließlich der Veränderungen bis zum Jahre 1668 wiederhergestellt und geschützt werden sollten.

Der zweite Abschnitt bestimmte, daß der alte, abgeschaffte Oberkirchenrat oder das Oberkonsistorium, eingesetzt 1613 durch den verstorbenen Grafen Arnold Joost, zur Wahrnehmung des geistlichen oder kirchlichen Regiments wieder installiert werden sollte. Statt der bisher vier Mitglieder ernannte man nun fünf Mitglieder, sie alle hatten der reformierten Religion anzugehören.

Der dritte Abschnitt regelte die Nachfolge beim Ableben eines Mitgliedes des Oberkirchenrates oder bei einem entsprechenden Amtsverzicht. Es oblag nunmehr den verbliebenen Mitgliedern, einen Nachfolger reformierter Religion zu wählen und zu bestimmen. Dieses neue Mitglied war dann dem Landesherrn nur noch vorzustellen. Nach der Präsentation war er innerhalb einer vierwöchentlichen Frist einzusetzen.

Im Abschnitt vier wurde vermerkt, daß der Oberkirchenrat nach alter Gewohnheit regelmäßig und zusätzlich bei einer besonderen Notwendigkeit, entsprechend der Anordnung von 1613, zu tagen habe. Von einem durch das Gremium zu wählenden Schriftführer war ein Protokoll der Verhandlungen anzufertigen.

Im fünften Abschnitt konkretisierte man die in der Anordnung von 1613 nur allgemein dargelegten Aufgaben. Vornehmlich hatte der Oberkirchenrat dafür Sorge zu tragen, für vakante Pastoren-, Lehrer-, Küster- und Organistenstellen so schnell wie möglich geeignete Personen zu finden, deren Wahl durch die Mitglieder des Ober- und dem örtlichen Kirchenrat zu erfolgen hatte. Die Entscheidung fiel durch Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder von Kirchen- und Oberkirchenrat. Danach sollte der Gewählte der Classis der Pastoren vorgestellt und geprüft werden. Nach zufriedenstellender Prüfung war der Kandidat der Obrigkeit vorzustellen, die ihn innerhalb eines Monats anzustellen hatte. Danach sollte die Ordination durch zwei Mitglieder des Kirchenrates und in Gegenwart eines gräflichen Abgeordneten stattfinden.

Weiterhin sollte sechstens der Oberkirchenrat mindestens einmal im Laufe eines Jahres die Classisversammlungen der Pastoren, die örtlichen Kirchenratssitzungen und alle Gemeinden besuchen, um Fehlentwicklungen zurechtzurücken. Die Disziplinargewalt über die kirchlichen Beamten einschließlich der Pastoren lag beim Oberkirchenrat.

Im siebten Abschnitt wurde dem Oberkirchenrat die Verwaltung der Geistlichen Güter, des Geistlichen Rentamtes, besonders ans Herz gelegt, damit alles zum Nutzen des reformierten Gottesdienstes geschähe. Sowohl der Rentmeister der Geistlichen Güter als auch die dem örtlichen Kirchenrat unterstellten Provisoren der Armen- und Kirchenkassen sollten jährlich ihre Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Ausnahmeregelungen waren da zu beachten, wo von altersher andere Regelungen bestanden hatten.

Achtens wurde festgehalten, daß alle Eheangelegenheiten nach „Gottes Wort und weltlichen Gerichten“ in die Zuständigkeit des Oberkirchenrates fallen sollten. Dasselbe galt für Angelegenheiten der Armen- und Kirchenkassen. Dazu gehörte auch die Prozessführung in den Fällen, die im Zusammenhang mit den Ämtern der Pastoren, Schulmeister, Küster und Organisten standen.

Nach Punkt neun waren Kirchengzuchtsverfahren, die innerhalb des Kirchenrates nicht zu regeln waren, dem Oberkirchenrat zu übergeben. Das äußerste Mittel, die Exkommunikation, war nur durch den Oberkirchenrat auszusprechen.

Im Abschnitt zehn wurde dem Oberkirchenrat im äußersten Fall auch das Recht zum Ergreifen von Zwangsmaßnahmen und Exekutionen, wie es auch gräfliche Beamten hatten, zugestanden. Damit aber kein Mißbrauch betrieben wurde, sollte alles in Bescheidenheit geschehen und bei gewichtigen Entscheidungen sollte der Oberkirchenrat die Classis mit einbeziehen, in schwierigen Fällen war ein Gutachten einer *Gereformeerde Universiteit* einholen.

Die Abschnitte 11 bis 13 regelten die Rückgabe kirchlicher Gebäude, Wiedereinsetzung zweier Pfarrstellen und Zahlungen an das Gymnasium in Steinfurt.

Im Punkt vierzehn ging es um Leistungen des Geistlichen Rentamtes an einige Prediger und Lehrer, deren Einkommen aus dem Pfarr- oder Schulvermögen für eine Stelle nicht ausreichten. Dazu zählten auch noch Unterhaltszahlungen an Witwen und Waisen und Gelder zur Errichtung von Kirchen und Schulen. In Wilsum sollte die erste und einzige und in Veldhausen die zweite Pfarrstelle wieder besetzt werden. Die eingesetzten Prediger Schrader für Wilsum und Hulsken für Veldhausen wurden namentlich genannt.

Im Abschnitt fünfzehn wurden die Rechte der katholischen Kirche aufgeführt. Den Katholiken wurde gestattet, im Schloß Bentheim und in der inzwischen durch die vom Grafen Ernst Wilhelm für die Katholiken neu erbaute Kirche in Bentheim Gottesdienste abzuhalten. In dem Haus Altena zu Schüttorf, im Hause Brandlecht, in der Burg zu Nordhorn, in dem Amtshaus zu Neuenhaus und im Dorf Emlichheim waren katholische Gottesdienste erlaubt. In Bentheim durfte am St. Johannestag eine Prozession stattfinden.

In diesem fünfzehnten Abschnitt fällt auf, daß weder die Klöster Frenswegen und Wietmarschen noch die beiden Landgemeinden Engden und Drievorden und auch nicht die beim alten Glauben verbliebenen adeligen Häuser genannt wurden. Es ist zu vermuten, daß hier der Zustand des Jahres 1624 galt und damit keine neuen Rechtspositionen geschaffen wurden. Darauf deutet auch der nächste Abschnitt hin.

Der Abschnitt sechzehn besagt, daß alle Dinge, die bisher in diesem Vertrag nicht geregelt wurden, entsprechend dem Friedensvertrag von 1648 zu regeln waren.

Damit waren die Bedingungen des Haager Vergleichs festgelegt. Da inzwischen in der Grafschaft Bentheim der Landesherr der katholischen Konfession angehörte und damit auch sein Hofstaat katholisch war, fand in der personellen Besetzung des Oberkirchenrates eine weitreichende Veränderung statt. Das im Artikel zwei nunmehr auf fünf Personen erweiterte Gremium wurde im Vertrag namentlich genannt. Als Vorsitzender des Oberkirchenrates wurde der *Herr Ripperda zu Weldam (Holland)* bestimmt, weitere Mitglieder waren der Rentmeister *Pontanus, Willem von Etzbach zu Langen*, die beiden Pastoren *Metelerkamp* aus Neuenhaus und *Frantzen* aus Schüttorf und *Dr. Wijdenbrugge* als Protokollführer. *Frederik Sijlvester Danckelmann* erhielt das Amt des Rentmeisters des Geistlichen Rentamtes. (Seite 98)

Diese Veränderung begründete eine totale Unabhängigkeit von einer wie auch immer gearteten Landesherrschaft. Der Graf hatte jedes Recht der Einflußnahme in die Selbständigkeit der Reformierten Kirche verloren. Zusammenfassend kann man sagen, daß der Oberkirchenrat nach dem Haager Vergleich eine erheblich stärkere Position hatte als bei seiner Einsetzung im Jahre 1613.

Der Haager Vergleich wurde geschlossen am 11.11.1701 zwischen der Groß-Brittanischen Majestät, dem Grafen Arnold Maurits Wilhelm zur einen und Ernst und Statius Philip zur anderen Seite. Eine Garantie für die Einhaltung des Vertrages gab die Königliche Majestät in Preußen am 28.01.1707 und die Generalstaten der Niederlande am 12.02.1707.

Die Niederlande lagen der Grafschaft am nächsten. Folglich wurden während des ganzen 18. Jahrhunderts jeweils niederländische Adelige, Mitglieder der Ritterschaft und der drei Städte von Overijssel, zum Vorsitzenden des Oberkirchenrates gewählt. Es begann mit **Unico Ripperda vom Hause Weldam** im Jahre 1701, es folgten bis zum Ende des Jahrhunderts Mitglieder der Häuser **van Rechtern, Twickel und Bentink**. Eine weitere Folge des Haager Vergleichs war dann auch eine verstärkte Hinwendung der Grafschafter Kirche nach den Niederlanden und damit auch zur holländischen Sprache.

Durch die Verpfändung an Hannover im Jahre 1753 entstanden weitere Schwierigkeiten. Das *Laudum Regium* war zwar weiterhin gültig, doch Hannover versuchte immer wieder gegen das Wirken des Oberkirchenrats zu handeln und ihm Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Der Oberkirchenrat verwahrte sich dagegen und beharrte auf seine Rechte.

Die Situation des Oberkirchenrats in der Zeit von 1803 bis 1806

Die katholische Linie der Grafen aus dem Hause Bentheim/Bentheim starb mit Friedrich Karl im Jahre 1803 aus. Nach dem alten Erbvertrag trat die evangelisch – reformierte Linie Bentheim/Steinfurt 1804 mit dem Grafen Ludwig Wilhelm die Erbfolge an. Zu dieser Zeit war die Grafschaft mit französischen Truppen besetzt. Graf Ludwig Wilhelm zahlte die Pfandsomme, um damit die Verpfändung der Grafschaft zu beenden, an Napoleon zurück und übernahm mit Napoleons Einverständnis die Regierung in der Grafschaft Bentheim.

Erneut gab es für den Oberkirchenrat Schwierigkeiten. Nach Meinung des Grafen Ludwig Wilhelm war mit der Übernahme der Herrschaft durch einen evangelischen Landesherrn der Oberkirchenrat überflüssig geworden. Die Gefahr der Rekatholisierung sei nicht mehr vorhanden. Er als Graf und Landesherr stelle ja im Sinne des alten Grundsatzes „*Cuius regio, ejus religio*“ die Kirchenleitung dar und er wolle entsprechend der Vereinbarung von 1613 als eine gräfliche Behörde weiterarbeiten. Das war aber nicht im Sinne des Oberkirchenrates. Darüberhinaus verfügte der Graf, statt des Heidelberger Katechismusses einen neuen, einfacheren und zeitgemäßen zu erstellen. Der Schüttorfer Pastor Mauritz Philipp Katerberg (1732 – 1815) wurde damit beauftragt. Der Oberkirchenrat wehrte sich gegen diese Bestrebungen der Veränderung im Oberkirchenrat. Er wand sich an die „Batavische Republik“ als Nachfolger der Generalstaaten der Niederlande und an die preußische Regierung. Beide gaben dem Oberkirchenrat recht. Doch der Graf Ludwig Wilhelm ließ sich davon nicht beeindrucken. Der drohende Rechtsstreit wurde von Napoleon vorweggenommen, die Grafschaft

Bentheim wurde 1806 dem neu geschaffenen Großherzogtum Berg zugeschlagen. Der Katerberger Katechismus erschien aber trotzdem und sorgte in den folgenden Jahren für viel Unheil. Heute ist er schon längst von der Bildfläche verschwunden. .

1806 - 1810

Im Großherzogtum Berg galten nun Französische Regierungs- und Verwaltungsstrukturen. Der Oberkirchenrat hatte dem Grafen Ludwig Wilhelm gegenüber seine Selbständigkeit verteidigt. Doch die Eidesleistung der Treue vor dem Provinzialrat des Großherzog von Berg am 15. Mai 1807 verweigerte man nicht. Damit verlor der Oberkirchenrat seine Selbständigkeit und wurde zu einer Behörde innerhalb des Großherzogtums. Diese Eidesleistung verstieß gegen alle reformierten Grundsätze.

Vielleicht kann man hier eine Parallele aus jüngerer Vergangenheit heranziehen. Während des sog. III Reiches gelang es dem Landessuperintendenten Dr. Dr. Hollweg in Zusammenhang mit dem damaligen Kirchenpräsidenten und einigen anderen Personen, daß die Pastoren der reformierten Gemeinden den Führereid in der Provinz Hannover nicht leisten mußten.

1810 - 1818

Zurück zur napoleonischen Zeit: Am 25. März 1810 löste eine Ministerialverordnung den Oberkirchenrat als überflüssige Behörde auf und verfügte die Einstellung der Arbeit. Das Archiv sei auszuliefern. Inwieweit dieser Anforderung Folge geleistet wurde, läßt sich schwer nachprüfen. Unterlagen darüber sind mir nicht bekannt. Ein „geistlicher Inspektor“ wurde in der Grafschaft Bentheim eingesetzt. Es war der Nordhorner Pastor Jan Fredrik Schultz, er hatte dem aufgelösten Oberkirchenrat als Beisitzer angehört und eine wesentliche Rolle gespielt.

Für die Grafschafter Kirche wurde eine Art Superintendentur eingerichtet. Der „geistliche Inspektor“ hatte Visitationen durchzuführen, Prüfungen der Candidaten zum Predigtamt und Einführungen der Prediger vorzunehmen. Die Mitaufsicht über den Lebenswandel und die Amtsausführung der Geistlichen gehörte zu seinem Aufgabenbereich. Er war auch der Überbringer aller ministeriellen Verfügungen und hatte deren Durchführungen zu überwachen. In der Zeit der aufgeklärten französischen Republik gab es keine Beschränkungen oder Verbote der verschiedenen Religionen.

Nach dem Ende der französischen Herrschaft im Jahre 1813 trat Hannover als Pfandherr wiederum die Herrschaft in der Grafschaft an. Der Graf hatte die Pfandsumme an den falschen

Empfänger gezahlt. Bis auf die Bereiche der Gerichts- und der Kirchenverfassung führte man alles auf den Stand des Jahres 1803 zurück.

Der Oberkirchenrat wurde zunächst nicht wieder eingesetzt und das Inspektorenamt blieb als eine auf Anweisung arbeitende Stelle bis zum Jahre 1818 bestehen. Den vielen Bemühungen aus der Grafschaft, den Oberkirchenrat als eigenständiges kirchliches Gremium wieder zu installieren, war kein Erfolg beschieden. Es ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, daß der im Lande Hannover vorherrschenden lutherischen Orthodoxie eine Reformierte Kirche ein Dorn im Auge war.

Die Wiedereinsetzung des Oberkirchenrates im Jahre 1818

Erst ein im März 1817 von der Bentheimer Regierung gefordertes Gutachten zur Wiedereinsetzung des Oberkirchenrates führte im Jahre 1818 zur Erneuerung. Doch wie sah dieses neue Gremium aus, und waren die ursprünglichen Gedanken und Absichten der Jahre 1613 und 1701 noch zu erkennen?

Am 16. September 1818 wurde die Verordnung „die Wiederherstellung des reformierten Oberkirchenrats in der Grafschaft Bentheim betreffend“, veröffentlicht. Aus der Formulierung der Präambel ist schon ein gewisses Mißvergnügen zu erkennen. Sie lautete: *Nachdem wiederholt darauf angetragen worden ist, daß der im Jahre 1613 gestiftete, im Jahre 1701 erneuerte und unter der französischen Occupation aufgehobene Oberkirchenrath oder das Oberconsistorium der evangelisch reformirten Unterthanen in der Grafschaft Bentheim wieder hergestellt werden möge und Wir nach angestellter Untersuchung jene Wiederherstellung, unter zweckmäßigen Beschränkungen und Verbesserungen zum Besten des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens, für angemessen gefunden haben: so verordnen Wir hierüber Folgendes.*

Aus der Präambel kann man herauslesen, daß die Hannoversche Regierung das Gremium des Oberkirchenrates für überflüssig hielt. Die Unterordnung der Reformierten Kirche unter ein lutherisches Konsistorium wäre vermutlich von Regierungsseite damals schon wünschenswert gewesen. Doch die Reformierten waren nun einmal seit 1648 eine anerkannte Religionsgemeinschaft im deutschen Reich, der Westfälische Friede war für Hannover verbindlich.

Es folgen dann in elf Paragraphen die entsprechenden Anordnungen. Im ersten Paragraphen wurde die Wiedereinrichtung des Oberkirchenrates mitgeteilt. Er bestand nunmehr aus drei Mitgliedern, dem Direktor und zwei Beisitzern, einem Theologen und einem Nichttheologen. Dem Kollegium wurde ein Aktuar für den Schriftverkehr und ein Rentmeister für die Verwal-

tung der reformierten geistlichen Güter hinzugefügt. Alle Mitglieder mußten evangelisch-reformierter Religion sein. Schon die Bezeichnung Direktor drückte etwas anderes aus als die Bezeichnung Präses. Der Präses ist der erste unter Gleichen. Der Direktor hatte eine anordnende Funktion, er war mehr als einer unter Gleichen.

Im zweiten Paragraphen wurde die Ernennung der Mitglieder geregelt. Bei Abgang eines der drei Mitglieder hatte das Kollegium dieses der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen. Das Kollegium hatte dann die Möglichkeit, einen oder mehrere Kandidaten für die Nachfolge vorzuschlagen. Die Regierung ernannte dann einen Nachfolger, ohne an einen der vorgeschlagenen Kandidaten gebunden zu sein. Aus diesen Bestimmungen geht ganz eindeutig hervor, daß es sich bei dem auf diese Weise installierten Oberkirchenrat nur noch um eine dem Ministerium untergeordnete und auf weisungsgebundene Behörde ging. Jede Eigenständigkeit war nicht mehr möglich, die einzige Einschränkung war nur noch, die Mitgliedschaft in der Reformierten Kirche. Unter diesem Aspekt ist es dann auch nicht verwunderlich, daß im Jahre 1823, als der Direktor des Oberkirchenrats, von Pestel, aus seinem Amt ausschied, ein Nachfolger erst auf wiederholte Mahnungen im Jahre 1830 ernannt wurde. In diese Zeit fällt auch die Überlegung, den Oberkirchenrat ganz aufzulösen und die Grafschafter Kirche dem lutherischen Konsistorium in Osnabrück zu unterstellen.

Im dritten Paragraphen gab die Regierung die Stadt Nordhorn als Tagungsort vor. Ein monatlicher Tagungstermin zur *Wahrnehmung der ihm durch die bestehenden Kirchengesetze vorgegebenen Geschäfte* wurde vorgeschrieben. Mit den bestehenden Kirchengesetzen sind wohl die Gesetze innerhalb des Königreiches Hannover gemeint.

Im vierten Paragraphen war geregelt, daß der Aktuar bei den Sitzungen die Protokolle zu erstellen, die Aufsicht über die Registratur zu führen und den ausgehenden Schriftverkehr zu tätigen hatte. Im nächsten Satz wird dann das eigentlich Wichtige gesagt und damit auch die Einbindung in das königliche Ministerium deutlich gemacht. Es heißt, daß beim Ausscheiden des Aktuars *ein fähiges Subject* von der Königlichen Regierung in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath vorgeschlagen und durch das Ministerium ernannt werde. Der Oberkirchenrat hatte nur noch ein Mitwirkungsrecht.

Im fünften Paragraphen, wo es um die Wahl und Ernennung von Predigern, Schul-, Küster-, und Organistenstellen ging, ist wenig geändert worden. Doch auch hier wird die Einflußnahme der Regierung deutlich, wenn gesagt wurde, daß bei Stimmgleichheit von Ober- und örtlichem Kirchenrat bei der Abstimmung über zwei Kandidaten, die vorgesetzte Behörde, das

Ministerium in Hannover, allein entschied. Die niederen Kirchendiener sollten nach erfolgter Wahl vom Oberkirchenrat, die erwählten Prediger aber vom Oberkirchenrat und der Classis, mindestens aber von dem Oberkirchenrat und zwei Deputierten der Classis examiniert werden. Wenn sie für fähig befunden wurden, waren sie der Obrigkeit zu präsentieren. Die Ernennung des Predigers hatte dann durch die Königliche Hoheit oder im Namen der Königlichen Hoheit von dem Minister, die Einführung durch das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates zu erfolgen.

Der sechste Paragraph regelte neben der wie bisher üblichen jährlichen Besuchsverpflichtung gegenüber der Classis und den einzelnen Gemeinden auch die Zuständigkeiten bei der Entlassung von Kirchendienern. Mit Ausnahme der Prediger konnten die niederen Kirchendiener durch den Oberkirchenrat suspendiert werden. Diese Suspendierung war innerhalb von 24 Stunden der Regierung *gründlich anzuzeigen*. Ein Prediger konnte nur durch die Regierung unmittelbar suspendiert werden, vorher hatte der Oberkirchenrat eine genaue Untersuchung vorzunehmen.

Der § 7 befaßte sich mit den Gütern des Geistlichen Rentamtes. Die Aufsicht über die Güter lag beim Oberkirchenrat, er hatte darauf zu achten, daß alle Güter zum Nutzen des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwandt wurden. Bei etwaigen Verkäufen mußte die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden. Auch war der Oberkirchenrat nicht befugt, das Vermögen mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu belasten.

Im § 8 wurde die bisherige rechtliche Handhabung vorerst auf der untersten Ebene beibehalten Kirchen- Schul- und Armensachen, die nicht der weltlichen Justiz unterlagen, gehörten in die Kompetenz des Oberkirchenrates, Berufungsfälle waren ausgeschlossen. Alle Ehesachen der evangelischen Einwohner, sowohl reformierter als auch lutherischer Konfession gehörten zum Aufgabenbereich des Oberkirchenrates. Als Berufungsinstanz war das Ober-Appellationsgericht in Celle zuständig. Bei Erteilung von Dispensationen in Ehesachen erhielt der Oberkirchenrat dieselben Befugnisse, die dem Consistorium in Hannover zustanden.

Der § 9 regelte schwere Fälle von Kirchenzucht, bei denen schon zuvor das Ortsconsistorium tätig geworden war. In zweiter Instanz wurde der Oberkirchenrat eingeschaltet, er hatte aber seine Ausführungen der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Die Regierung selbst entschied in wichtigen oder zweifelhaften Fällen.

Im § 10 wurde dem Oberkirchenrat zur Durchsetzung seiner Entscheidungen erlaubt, sich der gesetzlichen Zwangs- und Executionsmittel zu bedienen. Vorher mußte ein Gutachten der Classis eingeholt werden, um dann sofort dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Im letzten Paragraphen 11 verfügte man eine sorgfältigen Revision der Bentheimische Kirchenordnung vom Jahre 1708 sowie die Aufhebung der ersten zehn Paragraphen des Haager Vergleichs.

Zusammenfassend kann man sagen, daß, abgesehen von internen Regelungen innerhalb des geistlichen Lebens der Kirchengemeinden, dem Oberkirchenrat von der Einsetzungsabsicht des Jahres 1613 und der nach 1701 besonders ansehnlichen Stellung nichts mehr geblieben war. Er war zu einer reinen Behörde innerhalb des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten degradiert worden. Als Behörde arbeitete er nur noch auf Anweisung Hannovers und im Rahmen der damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften. Allein durch gefügte Mitarbeit konnte er seine Stellung erhalten und bewahren.

Als nach dem plötzlichen Tod des Pastoren Bakker am 05.08.1829 Pastor Loedewyk Lucas Adriaan Lucassen in Nordhorn installiert worden war, hatte vorher am 16. Februar 1830 der Königliche Oberkirchenrat dem Nordhorner Kirchenrat mitgeteilt, daß das Königliche Ministerium in Hannover die Genehmigung zur Confirmation und Installation des neuen Predigers erteilt habe. Gleichzeitig wurde auf die Ministerialverfügung vom 24. 09.1827 hingewiesen, daß bei erledigten Pfarrstellen in Orten mit zwei Predigern mindestens eine Stelle mit einem deutschsprachigen Prediger zu besetzen war. Pastor Lucassen war zwar ein deutschsprechender Prediger, doch wie sollte er in einer Gemeinde in der deutschen Sprache predigen, in der alle Kirchenbücher und auch die sonstige Literatur in holländischer Sprache gedruckt waren und die Gemeindeglieder holländisch sprachen. Hier war ein Streit vorprogrammiert, der sich auch noch über Jahre hinziehen sollte.

1837 wurde der Plan von 1826 wiederaufgenommen, die Reformierte Kirche der Grafschaft dem lutherischen Konsistorium in Osnabrück unterzuordnen. Nur der Protest der Classis verhinderte dies. Der Oberkirchenrat befand sich immer wieder in einer sehr prekären Situation. Auf der einen Seite kannte er die Situationen in den einzelnen Gemeinden und hatte sie zu vertreten, auf der anderen Seite mußte er den Anordnungen aus Hannover folgen.

Viele Verordnungen, die nach der Wiederherstellung des Oberkirchenrats in der Grafschaft Bentheim im Jahre 1818 ergingen, stellten eine Allgemeingültigkeit für das ganze Königreich Hannover dar. Beispielhaft sind hier die Verordnungen vom 9. November 1848: *Taufe der*

Kinder von Separatisten; es geht hier um die aktenmäßige Erfassung der Geburten, denn Standesämter gab es zu dem Zeitpunkt nicht. Das gleiche gilt für die Verordnung des *Königlich-Hannoverscher Ober-Kirchenraths der Grafschaft Bentheim* vom 1. April 1857. Hier wurden die gesetzlichen Eintragungen im Rahmen von *Aufgebot und Trauungen der Separatisten* behandelt. Die von der Regierung in Hannover ernannten Prediger - in der Grafschaft Bentheim waren es die reformierten - hatten die Funktion eines späteren Standesbeamten. Für alle Protestanten der Grafschaft Bentheim lag die Verantwortung für das Zivilstandsregister bei den reformierten Predigern, für die Katholiken bei den katholischen Pastoren. Diese Anordnung stellte nur eine statistische Erfassung dar, wurde aber unterschiedlich ausgelegt.

Zusammenfassend kann man für die Zeit ab 1818 sagen, daß diese Zeit bestimmt war durch die absolute Unterordnung der Kirche unter den Staat. Das Kirchenregiment lag als Bestandteil der Staatshoheit im Sinne des „*cuius regio, ejus religio*“ in den Händen des Landesherrn.

Der Oberkirchenrat war lediglich Ausführungsorgan für die unter der Autorität des Staates erlassenen Gesetze und Verordnungen. Dazu gehörten auch die Versammlungsverbote.

1866 endete die Existenz des Königreiches von Hannover, und die Grafschaft kam mit Hannover an das Königreich Preußen.

Durch Erlaß vom 20.02.1884 wurde das Konsistorium in Aurich zu einer Zentralbehörde für die gesamte reformierte Kirche der Provinz Hannover mit einem Landes- und mehreren Bezirksuperintendenten. Den meisten Grafschafter Gemeinden fiel es nicht leicht, die Selbständigkeit nach fast dreihundert Jahren aufzugeben. Die Grafschaft Bentheim hatte zunächst keinen Superintendenten, man bestand weiterhin auf die Bezeichnung „Präses“. Die Provinz Hannover wurde in mehrere Bezirke aufgeteilt. Die Grafschaft Bentheim stellte den sechsten Bezirk.

Das presbyterial-synodale System blieb bis zum heutigen Tage erhalten, dem Moderamen des Bezirks steht ein Präses vor, der Vorsteher des Landeskirchenrates ist ein Kirchenpräsident. Alle drei Gremien bestehen nebeneinander und haben unterschiedliche Aufgaben.

Zeitleiste Gereformteerd Bentheim 1529-1884 (vom 13.02.2008)

Thesenanschlag Luthers in Wittenberg – Frage: War es der Beginn? Rückgang der Novicen in Frenswegen

Johannes van Lochem hat Luthers Schriften gelesen

1529 Speyer - Protestanten

Confessio Augustana

1534 Wiedertäufer, Krechting

Versammlung auf der Burg Bentheim – Engden, Drivorden, Wolda, Esche

Welche Kirchenordnung?

Schmalkalden – Protestanten verloren

Reichstag zu Augsburg – Augsburger Religionsfriede (25.09.) - Religionshoheit wurde an Landesherren übergeben – Anhängern der Augsburger Reichsgesetzes wurde Religionsfriede und Besitzstand gesichert. Den weltlichen Reichsständen wurde Religionsfreiheit gestattet - Auswanderung – (Cuius regio, eius religio) Reformierte waren davon nicht betroffen. Für Lutheraner war es der Abschluß der Reformationsbewegung

Abdankung Karl V (Wilhelm von Oranien)

Heidelberger Katechismus – häretischer Katechismus – Weitereentwicklung des Augsburger Bekenntnisses.

Maulbronner Religionsgespräch – Herzog Christoph von Württemberg und dem Kurfürst Friedrich III von der Pfalz – Reichstag von 1566 – christliche Kirche

1568 Beginn des Niederländischen Freiheitskampfes

ab 1583 jährliche Einfälle Spanischer Truppen

1571 Synode zu Emden, keine Gemeinde soll über eine andere herrschen – statt Papst und Bischöfe: Presbyterien – Königsherrschaft Jesu Christi.

1573 Heirat mit Magdalena von Neuenahr

Arnold Graf zu Bentheim – Abendmahl nach reformiertem Ritus

Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung – Prediger, Älteste und Diakone.

Stiftung des Geistlichen Rentamtes

Synode von Schüttorf

Einsetzung eines geistlichen Inspektorats – Einsetzung der Presbyterien. Conrad Vorstius (1610 nach Leyden), später Ravensperger (später Groningen), Classis erwähnt.

im März Abfassung der zwölf Bentheimer Artikel, angenommen und erneut bestätigt im Monat April 1617 auf der Burg Bentheim., 1619 und 1624

Socinianer, Arminianer (Remonstranten) – Gomaristen (Contraremonstranten)

Einsetzung des Oberkirchenrates (13.10.)

Gottesdienst, Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armensachen

Verwaltung Geistliches Rentamt (ab 1595)

Drosten Adolffen von Beesten

Hoffmeister Bertold von Stampa

Professor Rhat Hermannum von Ravensberg, der H. Schrift Doctor

Johann Pagenstecker, der Rechte Doctor

1618/19 Dordrechter Synode

1625 Classisprotokolle

Friede von Osnabrück und Münster – Reformierte anerkannt.

Graf Ernst-Wilhelm wurde nach einem Überfall durch den Bischof Bernhard von Galen am 21. August 1668 in Coesfeld konvertiert und nach Sassenberg bei Paderborn gebracht. Der Oberkirchenrat mit Katholiken besetzt – er stellte seine Tätigkeit ein. Die Einkünfte des Geistlichen Rentamtes wurden der Reformierten Kirche entzogen, alles gegen den Bestimmungen des Westfälischen Friedens – Gegenreformation – Einfall in den Niederlanden – General Rabenhaupt. Landesregierung ist katholisch

1678 am 19.09. Christoph Bernhard von Galen gestorben

Bielefelder Vergleich

Haager Vergleich: Rückgabe der Kirchengüter und Kirchenrechte nach dem stand von 1624, Wiedereinsetzung des Oberkirchenrates, Voritzender Ripperda zu Weldam (später: van Rechteren, Delden und Bentink?) Rechte der Katholiken aufgeführt

1753 Verpfändung der Grafschaft an Hannover

Graf Friedrich-Karl stirbt kinderlos als letzter des Hauses Bentheim-Bentheim

Graf Ludwig Wilhelm

1810 25.03. Auflösung des Oberkirchenrats

- 1818** Wiedereinsetzung des Oberkirchenrates
- 1830** Auseinandersetzung mit den Separatisten.
- 1866** Anschluß an Preußen
- 1884** Anschluß an Ev.- ref. Nordwestdeutschland

Kohlbrügge

3. Reich, Nationalsozialismus

Kirchenordnung der Grafschaft Bentheim

- I Van de Leere en Godsdienst.
- II Van de H. Sacramenten en bysonder von den H. Doop.
- III Van het H. Avondmael
- IV Van het Houwelijk.
- V Van de Kerkendienaers.
- VI Van het Beroep en Ampt der Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, en Provisoren.
- VII Van de Kosters Schoolmeesters Voorlesers, Voorsangers en Organisten.
- VIII Van de Vergaderinge der Opsienders der Gemeinte.
- IX Van het Classis
- X Van den Overkerkenraed.

Formulare: ab Seite 59

Anhang

- I Fundatie van den Overkerkenraed A. 1613.
- II XII. Articulen in den Jahre 1613. 1617. 1619. 1624. plegtelijk aengenomen.
- III Vergelijk en Compromissariale uitspraek door sijne Maj. Willem, Konink van Groot Britannien &c. loffelijker memorie, gedaen in 's Gravenhage in den Jahre 1701.
- IV Guarantie van sijne Koninkl. Maj. in Pruyssen, en de Hoog: Mog: Heeren Staten Generael daerop gevolgt

Holländische Konferenz 1879/1880

Schüler Kohlbrügges, Pastor Langen hatte sich diesem Kreis angeschlossen.

„Die Namen der lieben Domini waren wohl: Locher I, Gobius du Sart, Eikmann, Mont, Sebosta, Locher II und Künzli. Einige sprachen ein apartes Deutsch, redeten meine Schwester und mich mit „Du“, dagegen mein 6 Monate altes Söhnchen mit „Sie“ an.

Arnold I, (1497 – 1553) verheiratet 1. Ehe mit Maria von Bentheim 1502 - 1527

2. Ehe mit Walburga von Brederode 1512 - 1567

Everwyn III, (1536 – 1562) verheiratet mit Anna von Tecklenburg (1528/29 – 1582)

Arnold II, (1554 – 1606) verheiratet mit Magdalena von Neuenahr (1551 – 1627)

Arnold Jobst (1580 – 1643), verheiratet mit Anna Amalia von Isenburg-Büdingen

Ernst Wilhelm (1623-1693) verheiratet 1. Ehe: Gertrud van Zelst (vor 1633 – 1679)

2. Ehe: Anna Isabella von Limburg Styrum

Altreformierte Abscheidung in Nordhorn - Mülstegen/Ennen

Nordhorn, Kirchenratssitzung vom 05.10.1830

2. Dan werd door den Praeses daarop heengewezen, hoe het thans meer, dan ooit nodig zij, dat alle de leden des Kerkerads zich naauwkeurig wachteden vor eenig aanstoot te geven, daar bey de godsdienstige gissing en opschudding in ons graafschap, door de Separatisten verwekt, aller oogten op de Ouderlingen, op welker gedrag de afgescheidenen allerwege zoo veel weten aantemerken, gericht waren. Hy vermaande daarom de ouderlingen op broederlyke en hartelyke wyze, zich inzonderheid te wachten, voor het onmatig gebruik van sterken drank, zoo geheel en al strydig met hunne waardigheid. De Broeders waren het hiermede volkomen met hem eens en namen die opmerking in minzaamheid op.

3. Ward de kerkelyke tucht omtrent eenige leden der gemeente, die eenen ergerlyken wandel door dronkenschap lieden, uitgeoeffend.

Kirchenratsversammlung 03.11.1842

(Seite 73, Protokolle ab 1833, Seite 175/178 (Original))

4. J. H. Mulstegen, landbouwer te Bakelde, ook oeffenaar, stond al sedert lang in het gerucht, dat hy overal de party der van de gereformeerde Kerk afgeschiedene Secte trok en daartoe anderen zochte overtehalen. Daar hy nu reeds vroeger van den Kerkeraad om deze reden was bestraft door het verbieden van het Catechizeren, en ook laten herhaald gewaarschuwd ten opzichte van zyne overspannen godsdienstige gevoelens en overhelling tot de gevoelens der afgescheidenen, zoo hield de praeses het nodig, denzelve te laten tot zich komen, om zich van de waarheid of onwaarheid van dit gerucht te overtuigen, en na bevinding van zaken by den Kerkeraad daarop te dringen, hem het Catechizeren te verbieden.

Mulstegen verklaarde, dat hy nog geheel niet gezind was, zich van de Kerk aftescheiden, maar des te yveriger, zich van de zonde aftescheiden, en bragt dan verscheidene Klagten voor, die meerendeels gericht waren tegen den Kerkeraad en de ouderlingen, die naar zyne mening hun pligt niet volbragten. Om nu, het gene hy ook wenschte, in de volle vergadering des Kerkerads gehoord te worden, werd hy uitgenodigd, om op heden voor de volle vergadering des Kerkerads te verschynen, om dar zyne klagten en bezwaren voor te brengen en tevens antwoord daarop te ontvangen.

Dezelve binnen geroepen zynde bragt dan zyn bezwaar aldus voor.

De Sabbathschanding zy thans zoo algemeen, het brengen van boter en andere dingen naar de Stad op zondagen zoo aanstotelyk, het bezoeken der herberge op zondagen en het zuipen zoo hooggaande, dat naar zyne en anderer Mening de Kerkeraad hiertegen de kerkelyke tucht meer moest handhaven en de zoodanigen bestraffen. Ook voegde hy by zyne zonderlinge bezwaren nog ten Slotte dit: Dat de ouderling Boerman te Hesepe zich zoo dikwyls aan dronkenschap schuldig maakte, dat het gezag en de waardigheid van den Kerkeraad daardoor zeer gecompromitterd werd.

Na dat Mulstegen afgetreden en zyn bezwaar van den Kerkeraad overwogen was, werd hy weder binnen geroepen en hem begrypelyk gemaakt, dat het niet in de magt des Kerkerads stond, den handel en het bezoek der herbergen op zondagen te verbieden, om dat die door de wetten des lands, buiten de uren van den openbaren Godsdienst werd toegelaten, dat de kerkeraad dus zulke lieden, die dat op geene ergerlyke en aanstotelyke wyze deden, niet door de kerkelyke tucht bestraffen mogt, dat de Kerkeraad deze echter daar uitoeffende, waer hy het nodig en doelmatig hield, wel nigt Mulstegens genoeg, maar in den Geest des Evangeliums en der Kerkenorde zelve: met voorzigtigheid en bescheidenheid.

Wat echter zyn bezwaar tegen den ouderling Boerman binnen gebragt, betrof, zoo zoude dit onderzocht en dezelve naar behoren van den Kerkeraad behandelt worden.

Na dat Mulsteen nog vermaand was, zich van alle aanmatiging en onbetamelyke oordeelen over de Kerkeraadsluiden te wachten, insgelyks op zyn hoede te zyn in zyne overdrevene godsdienstige geruchs en na dat hy nog op de byzondere vraag verklaard had, dat hy by zyne oeffeningen de liederen liet zingen, verliet hy de Vergadering.

De vergadering nam nu gelegenheid, om den Ouderling Boermann op het ernstigste en broederlykste te vermanen, zich voortaan voor het te buiten gaan in starken drank te wachten, daar de Kerkeraad anders zoude genoodzaakt zyn, hem van zynen post als ouderling aftozetten. Boermann beloofde dit plegtig dor aan alle aanwezige leden daerop de hand te geven. (un-leserlich - Lucassen ?)

Vergadering des Kerke Raads op den **13 Januarius - (Seiten 183-188 im Original)**

4. De Kerkeraad met leedwezen vernomen hebbende, de verbazende Opschudding die eene verbodenen (zoo zy heeten zal) godsdienstige Zamenkomst op Woensdag den 11 dezer Md des avonds, ter huise van Proes, Landbouwer in het O: Dorp, veroorzaakt heeft - in welke onwettige byeenkomst Jan Hindrik Mulstede uit Bakelt, de eerste Spreker was, die tegen de wet, en zonder eenige toestemming over eenen vrygen tekst eene oeffening hield - waar in hy allerley wartaal voorbragt, zynde de tweede spreker zeker rondloper uit Schuttrop Zondag geheeten.

Met innig leed vernam de Vergadering, dat in die ongeoorloofde by eenkomst, tegenwoordig waren geweest luiden van eenen anders goede naam en dat - by het uiteen dryven der zelve - grote luldadighe-den hadden plaats gehad -

De Kerkeraad overtuigende het belang der Gemeente, en verontwaardigd over het onrustig gedrag van J. H. Muulsteden, heeft besloten hem, het oeffenen geheel te verbieden met kennis geving van dat verbied, aan den Kerkeraad te Brandlecht en verder waar het behoort -

Verder heeft de Kerkeraad het nodig geacht, hetzelfde Verbod te doen, aan Berend Ennen, selve wonende in Bakeld - en zich verder te bezwaren by de Hoge Overheid over de Opschudding genaamd ten einde aldus de Stichting van een nieuw Koning Ryk door J. H. Muulstegen com suis - in het Koningryk der Hemelen - te beletten - alles tot heil der Gemeente. en eer van Hem - int welken alle dingen zyn

Vergadering des Kerkeradaas den **20 Januarii, Vrijdag**, nam: om twee uren

De Praeses zich, gedragen hebbende, naar het besluit der Vergadering op den 13. II: ten aanzien van J: H: Muulstegen en Berend Ennen - verklaard - de Vergadering op Mandag den 16 dezer, de acte van het Verbod van oeffenen aan J: H: Muulst: te hebben vervaardigd en derzelve, door Kerke Dienaar toegezonden luidende die acte als volgt:

"De kerkeraad der Hervormde gemeente alhier aan een lidmaat derzelve J: H: Muulstegen (gebor:) Giesen, akkerman in de boerschap - Bakelt - :

De KerkeRaad der Hervormde Gemeente alhier, wettig vergadert op **vrydag, den 13. den dezer, des namiddags om twee uur**, met innig leedweezen aangedaan over de verregaande ongeregeltheit die eene ruime deur voor Godlastering getopend heeft, welk heeft plaats gehad, op woensdag den 11 den dezer des avonds, ten huise van Proes, landbouwer in het O: Dorp door eenen aldaar door de wet (laatste-lyk van den 7 Mai 1830) op vorahn verbodene zamenkomst, heeft gemeend de ongeregeltheden, die daar door sedert eenen tyd ook in deze gemeente hebben plaats gehad, met ernst te moeten bestryden en daar toe inzonderheit, onder andere U Jan Hindr: Muulstede gebor: Giesen, aller eerst te moeten bestraffen"

1. omdat gy de Leider der genoemde verzameling haar het verbod der Hoge Overheid § 3. in de aangehaald wet - geweest zynde, daardor, byzonder strafbar zyt.

2. omdat gy u, op gemelden avond tot een Gemeend Onderwys, hebt bediend van woorden des bekleidden met alle magt, die gy niet verstaat en niet anders, door uw onverstand kondet uit leggen, dan tot oneer van Hem, die leeft tot in eewigheid. Ten eenemaale in Stryd met de Kerkeleyke Verordening die niet - als op byzonder Verlof eenen ongestudeerden veroorlooft, over einen vreyen text, oeffening te houden,

3. omdat gy niet ophoud, laag te spreken, over uwe Leeraren en uwe Opzienders - niet ophoud pogen te geene aantewenden, om onrust en opstand in deze Gemeente, te weeg te brengen - onder het Godlasterend voorgaven, dat Gy - door hoger licht bestraald zeyd dat Gy - door heiligen Yver gedreven wordt, en dat gy u byzonder geroepen acht, om het anderen, het verval in het christendom te herstellen, en daar voor - voorgeeft - alles over te hebben

"De KerkeRaad met innigen afkeer van dat alles en meer nog van alle woelen, heeft gemeend - de Jan Hindrik Muulsteden, gebor: Giese stellig te moeten verbieden, gelyk uw door dezen,

verboden wordt - het zoo genoemd Oeffens in eenig huis - zelfs in uw eigen huis voor meer den uw huisgezin, in eenige School, in eenige Schuur - op het open Veld - of waar ook."

En zal van dit Verbod Kennis worden gegeven, niet alleen aan de bedienden der Politie, en Schulten der Boerschappen maar ook an den Eerwaarden Kerkeraad te Brandlecht, en waar men zulks verder nodig oordeelen zal

Vertrouwende, dat Gyse daernaer stiptelyk zult gedragen, hopende dat gy den Geest des Hoogmoedt, en der verwarring zult vaerwel! zeggen en wenshende, dat gy by tydt - zult leeren verstaan, de uitspraak des Gezegenden Verlossers: die het zwaard namen, zullen door het zwaard vergaen:

De Kerkeraad opgenoemd namens denzelven Ph. Th. Schultz.

Verder dat hy ook schriftelyk **Berend Ennen het oeffenen ontzegt**, en tot zulke vermaand had - dat by hem was ingekomen van

1. Jan Hindr: Muulsteden gebor: Giese op den 17 II: heden volgende antwoord - luidende woordelyk

"Aan den Kerke Raad - en verders aan Schult

het is my leet, ja hartelyk leed, dat ik eenige letter moet toezenden van wegens Uwe leugentaal en Goddelose daden - het is my te laf om verder daar over te schryven

God zal U rigten ten zynen dage! Nu verzoeke ik uw, dat gy mynen naam uit het kerke Boek moogt doen, en ik zal my in het regt vermeerde Kerken Boek laten aantekenen

Jan Hindrik Muulsteden Bakeld den 17 jann 1843.

2. dat Berend Ennen by monde het verklaard, niets kwaadt te bedoelen en zich gaarne aan de Kerke wet en deren wil des KerkeRaads te willen onderwerpen

De Praesis kon verder de vergadering berigten, dat met de verbodsacte van Muulstede, rondgelopen heeft Frederik Zierleyn, war hier Kleermaker, om anderen daardoor op te rayen zeggende, om zyn oordeel daar over te uiten: Er is niets in vergeten maer Godvrucht is er niet in

Over een en ander gedelibereerd zynde, heeft de KerkeRaad besloten

1 mo om het, in het onteerend antwoord van J: H: Muulstede begrepen verzoek, te voldoen en hem - van de lyst hunner leden, zynen naam van het Register der gedoopten weg te doen -

2 do Van zyn beledigend, den KerkeRaad, en de Hervormde Kerk bespottend antwoord, met inzending der verbods acte (copeyelyk) en het antwoord (origineel) kennis te geven - aan het Gerichtshof te Nieuwenhuis, ten einde in dezen naar met te handelen omtrent den schuldigen

3 Daar het gerucht wilde, dat zekere vrouw ... Rammelkamp - Niemeyer huurman in Bakelt, zich de grootste beledigingen van en vloek spreken over Scholte Bos in het O: Dorp en Dom: Lucassen heeft veroorloofd, onder getuigen van de Bungeler en Bos schaap-herder - met vergunning om haare taal - aller wege te verbreiden zoo waren door den Praeses te dien zake gedagvaard, Bungeler en Bos schapeherder - welke binnen staande verklaarden - dat het gerucht vor het grootste deel met de waarheid over een stemde - De KerkeRaad dat in overweging nemende, heeft besloten vrouw Rammel-kamp te dagvaarden bestraffen - en te vermanen, naar behooren, en in gevalle schuldlyde.

Akten des Oberkirchenrates

Archiv: 1. Synodalverband Nordhorn

2. Staatsarchiv in Aurich

3. Rijksarchief Overijssel in Zwolle mit dem Hausarchiv van Rechten